

GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.



Juni 2023

FÜNFUNDSIEBZIGSTER GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V.

(1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022)

V O R W O R T

Die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels ziehen für das Jahr 2022 eine ernüchternde Bilanz, die von der größten Rohstoff- und Energiekrise seit dem Zweiten Weltkrieg geprägt ist. Für die Herstellung von gesunden und nachhaltig erzeugten Lebensmitteln aus dem Meer musste die Branche steigende Kosten für die Rohstoffe, Zutaten, Verpackungsmaterial, Energie und Logistik, aber auch hohe Arbeits- und Bürokratiekosten verkraften. Ferner hat der russische Angriffskrieg in der Ukraine die erhoffte wirtschaftliche Entwicklung negativ beeinflusst.

Die Anforderungen durch den Klimawandel und der dadurch erforderliche Umbau hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft laufen unberührt weiter und sorgen für zusätzliche Zielkonflikte. Neue gesetzliche Vorgaben prägen weitere neue Rahmenbedingungen: In Europa und Deutschland wird die Einführung eines Lieferkettengesetzes vorangetrieben, welches die gesamte Wirtschaft dazu anhält, neben der Sicherheit auch die ESG-Themen in ihren Lieferketten zu berücksichtigen.

Erwartungsgemäß hat sich die Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten im dritten Corona-Pandemiejahr nach einem starken Anstieg in den ersten beiden Corona-Pandemiejahren schwächer entwickelt. Die Befürchtung der Branche, dass die mengenmäßige Gesamtnachfrage unter das Verbrauchsniveau vor Corona zurückfällt, ist leider eingetreten.

Erwähnenswert ist jedoch die Feststellung, dass die Ausgaben für Fisch und Meeresfrüchte der privaten Haushalte im Jahr 2022 mit einem Plus von 6,2 % das Ausgabenniveau des Jahres 2019 (also vor Ausbruch der Pandemie) übertroffen haben. Im Vergleich zum Jahr 2021 gingen die Ausgaben um 9 % zurück. Das nunmehr erreichte Ausgabenniveau bestätigt, dass Fisch und Meeresfrüchte in Deutschland gerne eingekaufte Lebensmittel sind und zu einer gesunden, ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung beitragen.

Die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroß- und -außenhandels verurteilen den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, der am 24.2.2022 begann. Das Mitgefühl der Branche gilt allen Menschen in der Ukraine, die großes persönliches Leid durch russische Militärgräueltaten erfahren haben. Die weitreichenden direkten und indirekten Folgen dieses Krieges sowie die gegen Russland und Belarus ausgesprochenen Sanktionen werden die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroß- und -außenhandels in Deutschland auch weiterhin herausfordern und langfristig spürbar bleiben.

Hamburg, im Juni 2023

Vorstand und Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	1
Vorstand des Bundesverbandes	4
I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit	5
Anhang zu Teil I	
1. Situationsbericht des BMV zur wirtschaftlichen Betroffenheit anlässlich des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine	25
2. Brief der Tiefkühl- und Frischewirtschaft zur Energieversorgung	29
3. Gemeinsame Erklärung im Rahmen des DLG-Dialogforums „Verarbeitung“	31
4. FIZ-Pressemitteilung zum Fischratgeber der Verbraucher- zentrale Hamburg	34
II. Umsatz, Produktion und Versorgung	35
(Fortsetzung auf Seite 73)	
III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb	76
Allgemeiner Anhang:	
1. Organisation des Bundesverbandes	110
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick	111
Grafiken:	
- Gesamtumsatz/Beschäftigte/Arbeitsstunden	44
- Anzahl Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößen	46

Statistischer Teil

Seite

Tabellen:

1	Strukturzahlen	45
2	Unternehmensregister	47
3a	Produktion des Ernährungsgewerbes	48
3b	Produktion von Fischereierzeugnissen	49
4	Erzeugerpreise	50
5	Marktversorgung	51
6	Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge	52
7	Frostfischproduktion (Hochsee)	53
8a	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	54
8b	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	55
9a	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	56
9b	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	57
10	Seefisch- und Seefischfileteinfuhr, frisch	58
11	Seefisch- und Seefischfiletausfuhr, frisch	59
12	Seefischeinfuhr, gefroren	60
13	Seefischausfuhr, gefroren	61
14	Seefischfileteinfuhr, gefroren	62
15	Seefischfiletausfuhr, gefroren	63
16	Süßwasserfische, Einfuhr	64
17	Süßwasserfische, Ausfuhr	65
18	Heringseinfuhr	66
19	Heringsausfuhr	67
20	Heringsversorgung	68
21	Einfuhr von Fertigerzeugnissen	69
22	Ausfuhr von Fertigerzeugnissen	70
23	Einkäufe von Fischereierzeugnissen der Haushalte in Deutschland	71
24	Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland	72

Vorstand
des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e. V.

(gewählt auf der Vorstandssitzung am 16.11.2022)

Engerer Vorstand:

Arnd Diederichsen
René Stahlhofen
Kai-Arne Schmidt

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
und Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer):

Henrik Boermans
Katharina Düring-Maßner
Bianca Hirsch
Kerstin Janson
Andreas Kremer
Richard Simonsen
Petra Weigl

Vorsitzende der Fachabteilungen:

Fischdauerkonserven:	Uwe Peper
Fischgroßhandel:	Andreas Simonsen
Frisch- und Salzfisch:	Andreas Simonsen
Marinaden, Feinmarinaden und Salate:	Fritz Steffen
Tiefgefriererzeugnisse:	Dirk Scheuermann
Feinkosterzeugnisse:	zzt. nicht besetzt
Räucherwaren:	zzt. nicht besetzt
Krabbenerzeugnisse:	zzt. nicht besetzt
Räucherseelachserzeugnisse:	zzt. nicht besetzt

Vorsitzende der Ausschüsse:

Digitalisierung:	zzt. nicht besetzt
WITEA:	Dr. Florian Baumann

(Stand: Juni 2023)

I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit

In eigener Sache

Der engere Vorstand des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V. hat am 17.2.2023 Herrn Dr. Stefan Meyer als weiteren Geschäftsführer für den Bundesverband berufen. Herr Dr. Meyer beginnt seine Tätigkeit am 1.8.2023 und führt die Verbandsgeschäfte gemeinsam mit Herrn Dr. Keller bis zum 28.6.2024. Zu diesem Datum tritt Herr Dr. Keller in den Ruhestand und Herr Dr. Meyer übernimmt die alleinige Geschäftsführung.

Herr Dr. Stefan Meyer (43) ist seit über 15 Jahren im Bereich Aquakultur, Fischerei, Produktion und Verarbeitung von blauer Biomasse sowie Unternehmensberatung und Technologietransfer tätig. Nach seiner Promotion am Institut für Hydrobiologie und Fischereiwissenschaften an der Universität Hamburg und der DTU Aqua Dänemark arbeitete er als Post-Doc an einer privaten Forschungseinrichtung und als Referent an der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein für ein regionales Beratungsnetzwerk.



Seit 2020 ist er im Vorstand des Bundesverbandes Aquakultur e. V. tätig und seit 2022 Präsident des Verbandes. Er kann auf einschlägige Erfahrungen in der Verbands- und Gremienarbeit auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene zurückgreifen. Ferner verfügt er über ein starkes Profil in der professionellen Vernetzung und im Projektmanagement und überbrückt die Lücke zwischen Experten aus verschiedenen Bereichen und Disziplinen.

Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit!

Meet again im BVFi

Am 3.9.2022 konnte der Bundesverband nach 2 Jahren Abstinenz seine Mitglieder wieder zu einer Präsenzveranstaltung einladen. Die Mitglieder nutzten diesen persönlichen Austausch im Vorfeld der Messe „fish international“. Die Veranstaltung begann mit einem Impulsvortrag von Herrn Dr. Christopher Zimmermann, Leiter des Instituts für Ostseefischerei in Rostock, mit dem Titel „Nachhaltiges Fischangebot aus dem Nordost-Atlantik! Welchen Beitrag leistet die Fischereiforschung?“.

Im Anschluss lud der Bundesverband seine Mitglieder zu einem Buffet und der Möglichkeit zum weiteren persönlichen Austausch in das Restaurant „BackStage“ in Bremen ein.

Russischer Angriffskrieg auf die Ukraine

Eine sehr umfangreiche Kommunikationsarbeit hat der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine am 24.2.2022 ausgelöst. Neben der fortlaufenden Berichterstattung über die insgesamt neun Sanktionspakete war der Bundesverband aber auch gefordert, ständig die Betroffenheit des Sektors gegenüber Politik, Behörden und Medien in Bezug auf die Wirkung der EU-Sanktionen darzustellen.

Am 1.3.2022 veröffentlichte der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft mit Unterstützung des Bundesverbandes eine Abhandlung über die wirtschaftliche Betroffenheit der deutschen Fischwirtschaft durch mögliche Sanktionen u. a. gegenüber Einfuhren von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus Russland (siehe Anlage 1 im Anhang zu I).

Auf Einladung des EU-Fischerei-Kommissars hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes zusammen mit anderen Verbänden der Fischwirtschaft in der EU am 14.3.2022 die Gelegenheit genutzt, in einer einstündigen Videokonferenz ihre wirtschaftliche Betroffenheit im Rahmen des Russland-Ukraine-Krieges darzustellen.

Der EU-Kommissar erklärte, dass seiner Behörde Problematik der steigenden Energiekosten (Diesel für die Schiffe), die Notwendigkeit einer Flexibilität bei der Kennzeichnung von geänderten Rezepturen auf Verpackungsmaterial wegen des Fehlens ausreichender Mengen von Sonnenblumenöl, und die hohe Abhängigkeit von Fischrohstoffen wie Alaska-Seelachs und Kabeljau, die nicht zu ersetzen sind, bewusst sind. Er lasse aktuell auch mit anderen Generaldirektionen prüfen, unter welchen Bedingungen dem Sektor unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorschriften Hilfen zur Verfügung gestellt werden können. Eine spezifische Unterstützung in Bezug auf die hohen Dieselpreise hat er allerdings ausgeschlossen.

Ferner hat der EU-Kommissar bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Sitzung keine Sanktionsmaßnahmen gegen Einfuhren von Fischereierzeugnissen mit Ursprung Russland von der EU-Kommission geplant sind. Der EU-Fischerei-Kommissar machte aber auch darauf aufmerksam, dass dies von der Entwicklung der Situation in der Ukraine abhängen wird.

Sanktionen

Anfang April 2022 berieten die Mitgliedstaaten der EU den Inhalt des fünften Sanktionspaketes gegenüber Russland. Folgende, für die Branche wichtigen Entscheidungen wurden in der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8.4.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, getroffen:

1. Es wurde bestätigt, dass Fische nicht Gegenstand der Sanktionen sind.

2. Es wurde bestätigt, dass Waren mit den Warennummern des Kapitels 0306 (Krebstiere), Kaviar (1604 3100) und Kaviarsubstitute (1604 3200) mit Ursprung Russland ab dem 9.4.2022 nicht mehr in die EU eingeführt werden dürfen.

Aus Sicht Deutschlands sind mit diesem Sanktionspaket Erzeugnisse im Wert von ca. 1,5 Mio. € (im Wesentlichen Kaviarsubstitute) unter dieses Einfuhrverbot gefallen. Auf EU-Ebene sind Fischereierzeugnisse im Wert von 11,8 Mio. € von diesem Einfuhrverbot betroffen.

Verknappung

Ferner hat der Bundesverband zusammen mit anderen Verbänden der Ernährungswirtschaft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf die Verknappung von Sonnenblumenöl hingewiesen und auf mögliche Probleme bei der Etikettierung von Lebensmitteln aufmerksam gemacht. Aus dem BMEL wurden die Unternehmen ermuntert, zunächst die Spielräume zu nutzen, die der bestehende Rechtsrahmen zur Änderung der Etikettierung bietet. So könnten auch nach dem Druck und vor Abgabe der Lebensmittel an die Endverbraucher noch Änderungen am Etikett vorgenommen werden, beispielsweise durch ein Überkleben der falschen Information. „Um denjenigen Unternehmen zu helfen, die nachweislich vor dem Problem stehen, Lebensmittel nicht korrekt gekennzeichnet in den Verkehr bringen zu können und diese gegebenenfalls entsorgen zu müssen, hat Staatssekretärin Silvia Bender die Amtschefinnen und -chefs der zuständigen obersten Landesbehörden angeschrieben und ihre Überzeugung ausgedrückt, dass die zuständigen Landesbehörden – wie in der Pandemie – die bestehenden rechtlichen Spielräume verantwortungsvoll nutzen und auf Augenmaß Lösungen finden werden. Das BMEL hat zudem die EU-Kommission gebeten, sich – wie zu Beginn der Corona-Pandemie – ebenfalls an die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten zu wenden.

Am 24.3.2022 informierte die Generaldirektion „Gesundheit“ (DG SANTE) der EU-Kommission, dass sie die Überwachungsbehörden der EU-Mitgliedsländer informiert und um Augenmaß bei der Überwachung der Zutatenkennzeichnung gebeten hat, wenn im Falle einer Nichtverfügbarkeit einer Zutat, wie z. B. Sonnenblumenöl, aus den bekannten Gründen diese (im Beispiel durch ein anderes pflanzliches Öl) ersetzt und dieser Wechsel auf dem vorhandenen Verpackungsmaterial nicht an der gesetzlich vorgeschriebenen Stelle kenntlich gemacht wurde.

Klebeetiketten

Die DG SANTE schlägt in diesem Fall als eine zulässige Lösung für einen Übergangszeitraum die Verwendung von Klebeetiketten vor. Der Bundesverband hielt diesen Vorschlag bei vielen verarbeiteten Fischereierzeugnissen für keinen gangbaren Weg und empfahl seinen Mitgliedern zu prüfen, ob sie kurzfristig die abweichende Zutat im Zusammenhang mit der Angabe des MHDs kenntlich machen und gleichzeitig auf ihrer Internetseite einen Verbraucherhinweis geben können, ab wann und für

welche Erzeugnisse die Zutat geändert wurde und wo die genaue Bezeichnung der tatsächlich eingesetzten Zutat auf der Verpackung angezeigt wird. Diese vorsorglichen Maßnahmen kamen im Bereich der Fischverarbeitungsindustrie jedoch nur vereinzelt zur Anwendung, da am Ende ausreichende Mengen an Sonnenblumenöl für die Herstellung zahlreicher Convenience-Erzeugnisse zur Verfügung standen.

Befristete Hilfen

Im Zusammenhang mit der russischen Invasion und der unaufhaltsamen Entwicklung der Energiekosten informierte der Bundesverband seine Mitglieder über diverse Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der hohen Kosten sowohl auf nationaler wie EU-Ebene, z. B. im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF). Da jedoch die operationellen Programme der einzelnen EU-Mitgliedsländer von der EU-Kommission Anfang des Jahres 2022 noch nicht freigegeben wurden, hat die EU-Kommission eine Entscheidung veröffentlicht, dass Hilfen im Rahmen der befristeten Krisenrahmen ab dem 24.2.2022 bis zum 31.12.2022 von den EU-Mitgliedstaaten vorab gewährt werden können.

InvestEU

Ferner informierte die EU-Kommission über eine weitere finanzielle Unterstützung des Fischerei- und Aquakultursektors. Nach Ansicht der EU-Kommission behindern die beschlossenen Krisenmaßnahmen im Rahmen des EMFAF nicht die langfristigen Bemühungen der EU um eine strukturelle Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor zur Erreichung der Ziele des europäischen Green Deal. Um diese Ziele zu unterstützen, haben EU-Kommissar Sinkevičius und der stellvertretende geschäftsführende Direktor des Europäischen Investitionsfonds, Roger Havenith, am 28.3.2022 unabhängig von den Maßnahmen zur Krisenbewältigung eine neue Eigenkapital-Initiative im Rahmen von InvestEU für die blaue Wirtschaft ins Leben gerufen. Diese umfasst alle Wirtschaftszweige und -sektoren im Zusammenhang mit Ozeanen, Meeren und Küsten – unabhängig davon, ob sie direkt in der Meeresumwelt z. B. Schifffahrt, Fischfang, Energieerzeugung) oder an Land (z. B. Häfen, Werften, landgestützte Aquakultur und Eigenproduktion sowie Küstentourismus) angesiedelt sind.

Für die Eigenkapital-Initiative wurden 500 Mio. € mobilisiert, die aus dem europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, von der EIB-Gruppe und aus Mitteln von InvestEU stammen. Gefördert werden nachhaltige kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups aus der blauen Wirtschaft, denen durch die Finanzintermediäre insgesamt 1,5 Mrd. € an Risikofinanzierung zur Verfügung stehen.

EMFAF

Mitte September 2022 informierte die Bundesregierung, dass die EU-Kommission das deutsche Programm zur Umsetzung des EMFAF genehmigt hat und dem Sektor für die Förderperiode 2021 bis 2027

211,8 Mio. € für die Unterstützung der deutschen Fischerei und Aquakultur zur Verfügung gestellt werden. Im Vergleich zu den Vorgängereffonds, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), legt der EMFAF ein größeres Gewicht auf den Schutz und die Wiederherstellung von Meeresumwelt und Teich- und Flusslandschaften, auf eine umweltverträgliche Fischerei und Aquakultur sowie auf die Unterstützung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft.

Notfallplan Gas

Eine umfangreiche Information der Mitglieder verursachte die Ausrufung der Frühwarnstufe des nationalen Notfallplans Gas am 30.3.2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die der Vorsorge und Versorgungssicherheit diene. Anlässlich einer Befragung der Bundesregierung am 21.9.2022 im Deutschen Bundestag haben verschiedene Verbände der Ernährungswirtschaft einschließlich des Bundesverbandes einen offenen Brief an die Bundesregierung gerichtet, um auf den Ernst der Lage in Bezug auf die Energieversorgung hinzuweisen. Flankierend wurde ferner eine Pressemitteilung veröffentlicht und es wurden Schreiben an die Abgeordneten des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages gerichtet (siehe Anlage 2 im Anhang zu I).

Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste

Um die globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) zu erreichen, muss auch entlang der Produktions- und Lieferkette die Lebensmittelverschwendung deutlich verringert werden. Daher hatte das Bundeskabinett am 20.2.2019 die von Bundesernährungsministerin Julia Klöckner vorgelegte Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste verabschiedet. Damit wurde erstmals ein umfangreicher gesamtgesellschaftlicher und partizipativer Dialogprozess angestoßen, in dem in allen Bereichen – von der Landwirtschaft über die Verarbeiter, den Handel bis hin zum Verbraucher – zahlreiche sektorspezifische Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste entwickelt wurden.

Nationale Strategie

Am 4.3.2020 hatten Bundesernährungsministerin Julia Klöckner und die Präsidenten bzw. Vorsitzenden von sieben Dachverbänden der Land- und Ernährungswirtschaft, des Handels, des Handwerks und der Gastronomie eine Grundsatzvereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen unterzeichnet. Diese Grundsatzvereinbarung bildete die Grundlage für die Zusammenarbeit bei der der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste. Im Frühjahr 2021 hatten die Dialogforen „Primärproduktion“ und „Lebensmittelverarbeitung“ ihre Arbeit aufgenommen. Sie sind Teil der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste und wurden von der DLG (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft) koordiniert und in Zusammenarbeit mit dem Thünen-Institut als Partner aufgebaut. Damit wurden die sektorspezifischen Dialogforen

„Außer-Haus-Verpflegung“, „Groß- und Einzelhandel“ sowie „Private Haushalte“ um zwei wichtige Sektoren der Wertschöpfungskette ergänzt.

„Runde Tische“

Mit dem Instrument des „Runden Tisches“ brachte die DLG Akteure zusammen, die ein Netzwerk von kompetenten, richtungsweisenden und innovativen Unternehmen bzw. Menschen und Organisationen bilden. Diese engagierten sich für die nachhaltige Reduzierung der Lebensmittelverschwendung in beiden Sektoren am Anfang der Lebensmittelversorgungskette. Gemeinsam sammelten und entwickelten die Expertinnen und Experten Strategien für die Reduzierung von Lebensmittelverschwendung – inklusive praktischer Vorhaben in ausgewählten Demonstrationsbetrieben. Dabei wurde der Effekt dieser Modellprojekte durch das Thünen-Institut nach wissenschaftlichen Kriterien bewertet. Das Thünen-Institut hat Anfang 2023 die Ergebnisse des begleitenden Monitorings und der Bilanzierung der Lebensmittelabfallströme in der Primärproduktion und -verarbeitung im Thünen Working Paper 209 veröffentlicht (siehe nachstehenden Link):

<https://www.thuenen.de/de/thuenen-institut/infothek/schriftenreihen/thuenen-working-paper>

Der Bundesverband hat im Jahr 2022 an jeweils 3 „Runder Tisch“-Veranstaltungen im Rahmen der Dialogforen „Primärproduktion“ und „Lebensmittelverarbeitung“ teilgenommen und die Interessen der Fischerei sowie der Fischverarbeitung und des Fischgroßhandels vertreten. Ferner hat die Geschäftsführung an 2 Dialogforen am 21.9. und 28.9.2022 die Interessen der Fischwirtschaft vertreten. Gegen Ende des Projektzeitraums stellte sich heraus, dass für das Bundesernährungsministerium die im Rahmen von Sektorvereinbarungen vorgeschlagene quantitativen Reduktionsziele von 50 % nicht verhandelbar waren. Sowohl die Wirtschaftsvertreter im Sektor „Verarbeitung“ als auch im Sektor „Primärproduktion“ schlugen daraufhin alternative Erklärungen der Sektoren vor, die aber nicht vom Bundesernährungsministerium akzeptiert wurden.

Keine Zustimmung erteilt!

Schlussendlich entschieden die Wirtschaftsvertreter in den Dialogforen „Verarbeitung“ und „Primärproduktion“, den jeweiligen Vorschlag für eine Sektorvereinbarung des BMEL nicht zu unterzeichnen. Eine ausführliche Begründung der Wirtschaft im Rahmen des Dialogforums „Verarbeitung“ finden Sie in der Stellungnahme des Lebensmittelverbandes und der BVE (siehe Anlage 3 im Anhang zu Teil I).

Brexit

Seit dem 1.2.2020 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr offizielles Mitglied in der EU. Für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels blieb zunächst alles unverändert, da sich bis Ende 2020 ein Übergangszeitraum anschloss, in dem das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedsland mehr war, jedoch weiterhin den EU-Ge-

setzen und -Verordnungen unterstand. Im Berichtsjahr hat der Bundesverband seine Mitglieder fortlaufend über Änderungen im Grenzkontrollprozess beim Import in das Vereinigte Königreich unterrichtet.

Autonome Zollkontingente für weitere Fischarten

Im November 2021 wurden mit der Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates autonome Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2021 bis 2023 bekannt gemacht.

Am 19.7.2021 wurde die Verordnung (EU) 2020/1706 mit der Verordnung (EU) 2021/1203 des Rates geändert, indem u. a. neue, bis zum 31.10.2022 geltende autonome Zollkontingente aufgenommen wurden. Hintergrund war das Auslaufen der bilateralen Protokolle mit der Republik Island und mit dem Vereinigten Königreich, in denen Kontingente für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse vorgesehen waren.

Da die Verhandlungen über neue Zusatzprotokolle mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung von Zollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse jedoch nicht vor dem 31.10.2022 abgeschlossen werden konnten, sind mit der Verordnung (EU) 2022/2057 am 27.10.2022 neue Zollkontingente veröffentlicht worden, die bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung im Jahre 2023 gelten. Die Verordnung gilt seit dem 1.11.2022.

Im Vorfeld der anstehenden Verhandlungen über die autonomen Zollkontingente für ausgewählte Fischereierzeugnisse für die Jahre 2024 und folgende hat der Bundesverband seine Mitglieder um eine Einschätzung gebeten, welche autonomen Zollkontingente aus deutscher Sicht weiterhin von Bedeutung sind und für welche Fischarten gegebenenfalls neue Zollkontingente beantragt werden sollen. Da diese Umfrage auch von den EU-Schwesterverbänden des Bundesverbandes durchgeführt wurde, haben sich die Mitglieder des EU-Dachverbandes der Fischwirtschaft und des Fischgroßhandels (AIPCE/CEP) auf ein einheitliches Datenblatt geeinigt, um die von der EU geforderten Begründungen und Mengenangaben einheitlich darzustellen.

Der Bundesverband hofft, dass sich die EU-Kommission rechtzeitig im ersten Halbjahr 2023 an die EU-Mitgliedstaaten wenden wird, damit ohne Zeitverzug zum Jahresende 2023 eine Nachfolgeverordnung verabschiedet werden kann.

Nachhaltigkeits- kriterien

Die Mitglieder des Bundesverbandes haben sich im Berichtsjahr mit den Vorschlägen des wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen EU-Ausschusses für Fischerei zu Kriterien und Indikatoren beschäftigt, die als Nachhaltigkeitsparameter zukünftig Aufnahme in die EU-Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse finden können. Die Berück-

sichtigung von Nachhaltigkeitskriterien geht auf das von der EU-Kommission verabschiedete Programm „Grüner Deal“ zurück und ist Teil der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie und der „Biodiversitätsstrategie“. Am 30.9.2022 hat unter Mitwirkung des Bundesverbandes der Beratende Ausschuss „Markt“ (MAC) der EU zur EU-Taxonomie (EU Taxonomy for Sustainable Activities and Draft Technical Screening Criteria for Fishing Activities) eine Empfehlung abgegeben. Das Dokument kann auf der Internetseite des MAC eingesehen werden.

Fischereipaket

Am 21.2.2023 veröffentlichte die EU-Kommission ein ausschließlich in englischer Sprache verfasstes Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors, das die folgenden vier Aktionsfelder umfasst:

- Mitteilung zur Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU
- Aktionsplan zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei
- Mitteilung über die Gemeinsame Fischereipolitik heute und morgen
- Bericht über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

Die EU-Kommission führt dazu aus, dass die Hauptziele der Maßnahmen die verstärkte Nutzung sauberer Energiequellen, die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Reduzierung der Auswirkungen des Sektors auf die Meeresökosysteme sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden schrittweise eingeführt, um die Anpassung des Sektors zu ermöglichen. Zusätzlich wird ein „Pakt für Fischerei und Ozeane“ die vollständige Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Akteuren des Fischereisektors, einschließlich Fischern, Erzeugerorganisationen, regionalen Beiräten sowie Wissenschaftlern, unterstützen. Zentrales Anliegen der Vorschläge ist es auch, den Sektor zu einem attraktiven Arbeitsplatz für die jüngere Generation zu machen. Die Mitglieder des Bundesverbandes werden sich im Jahr 2023 eingehend mit der Analyse, den Schlussfolgerungen und den bereits konkreten Vorschlägen beschäftigen müssen, um die Zukunftsfähigkeit der Fischwirtschaft wissenschafts- und faktenbasiert zu gestalten und nicht ideologisch geprägten Vorstellungen mit teilweise existenziell bedrohlichen Ausmaßen für die Fischerei freien Raum zu lassen.

Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Die Grundlagen des Schemas allgemeiner EU-Zollpräferenzen sind in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geregelt. Für Importeure von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind ferner die Anhänge dieser

Verordnung von Bedeutung. Sie werden regelmäßig aktualisiert, weil die den einzelnen Drittländern gewährten Sonderregelungen an bestimmte Bedingungen im wirtschaftlichen Umfeld geknüpft sind und diese jährlich überprüft werden.

*Delegierte
Verordnung (EU)
2021/114*

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/114 vom 25.9.2020 ändert die EU die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 betreffend Armenien und Vietnam. Armenien ist seit dem 1.1.2022 nicht mehr APS-begünstigt. Somit wurde Armenien mit Wirkung vom 1.1.2022 aus der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der genannten Verordnung gestrichen. Dadurch verlor Armenien auch die APS+-Präferenzen. Somit wurde Armenien mit Wirkung vom 1.1.2022 auch aus Anhang III der genannten Verordnung gestrichen.

Seit dem 1.8.2020 wurde gegenüber Vietnam eine Regelung für einen präferenziellen Marktzugang angewendet. Somit wurde Vietnam zum 1.1.2023 aus Anhang II der Liste der APS-begünstigten Länder der genannten Verordnung gestrichen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/114 trat am 1.1.2021 in Kraft. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 gelten seit dem 1.1.2022. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gilt seit dem 1.1.2023.

*Delegierte
Verordnung (EU)
2021/576*

In der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind spezifische Qualifikationskriterien festgelegt, die ein antragstellendes Land erfüllen muss, um in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu kommen. Ein APS-begünstigtes Land, das in den Genuss der APS+-Regelung kommen möchte, muss einen Antrag einreichen.

*Delegierte
Verordnung (EU)
2021/2127*

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2127 teilt die EU-Kommission mit, dass das Land Vanuatu aus dem Anhang IV (Länder, die nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c begünstigt sind), Spalte A bzw. B gestrichen wird. Die Delegierte Verordnung trat am 1.1.2022 in Kraft. Artikel 1 gilt ab dem 1.1.2025.

IUU-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 gilt für Fischereierzeugnisse nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung. Im Anhang I der Verordnung sind die Erzeugnisse aufgeführt, die nicht unter die Begriffsbestimmung „Fischereierzeugnisse“ fallen. Diese Liste wurde aufgrund der im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit mit Drittländern gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung neu gesammelten Informationen geändert. Die Änderungen sind mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1479 am 15.9.2022 in Kraft getreten. Ende Oktober 2022 informierte die EU-Kommission im Rahmen einer Mitteilung (2022/10 404 05) über Mitteilungen von Flaggenstaaten (Liste von Staaten und ihren zuständigen Behörden gemäß der Verordnung [EG] Nr.

1005/2008). Die in der Information aufgeführten Drittländer haben der EU-Kommission mitgeteilt, welche öffentlichen Behörden im Zusammenhang mit der Fangbescheinigungsregelung gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung befugt sind, bestimmte Amtshandlungen durchzuführen.

Rote Karte für Kamerun

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/97 informierte die EU-Kommission am 5.1.2023, dass Kamerun als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei als nicht kooperierendes Drittland eingestuft wird. Die Aufnahme Kameruns in die Liste beruht auf dem Fortbestehen schwerwiegender Mängel, die in einer im Februar 2021 angenommenen Mitteilung dargelegt wurden, in der bereits vor der Möglichkeit gewarnt wurde, Kamerun als nicht kooperierendes Land einzustufen.

Die EU-Kommission wird ihren Dialog mit der kamerunischen Behörden fortsetzen, um das Land bei der Behebung der festgestellten Mängel zu unterstützen.

Schwarze Liste IUU

Anfang 2023 stehen Kamerun, Kambodscha, Komoren und St. Vincent und die Grenadinen auf der Liste der nicht kooperierenden Drittländer (schwarze Liste IUU).

FIKON II

Alle Fischereierzeugnisse, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1005/2008 fallen und für die Einfuhr in Deutschland bestimmt sind, müssen seit dem 1.4.2020 über das webbasierte Anmeldeverfahren FIKON II angemeldet werden. Im Berichtsjahr lief die Anmeldung überwiegend ohne größere Unterbrechungen. Die BLE hat vor Abschaltungen des Systems wegen Wartungsarbeiten die betroffenen Unternehmen jeweils rechtzeitig informiert.

Revision der EU-Kontrollverordnung 1224/2009

Nachdem sich das Europäische Parlament am 11.3.2021 auf eine Position zum Vorschlag der EU-Kommission zur Revision der kontrollrelevanten Fischereiverordnung geeinigt hatte und sich die EU-Fischereiminister am 28. und 29.6.2021 auf eine allgemeine Ausrichtung zur Revision der EU-Fischereikontroll-Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 einigen konnten, begannen im zweiten Halbjahr 2021 die Trilogverhandlungen unter dem Vorsitz Sloweniens. Die Trilogverhandlungen wurden im ersten Halbjahr 2022 unter dem Vorsitz Frankreichs und im zweiten Halbjahr 2022 unter der Präsidentschaft Tschechiens weitergeführt. Erst nach der Übernahme der Ratspräsidentschaft durch Schweden am 1.1.2023 wurden die Arbeiten an dem Kompromissdokument beschleunigt durchgeführt. Auch wenn der eine oder andere „Fortschritt“ zu vermelden ist, so bleiben Zweifel an den vorgeschlagenen zukünftigen Vorschriften, z. B. zur mengenmäßigen Zusammensetzung neuer „Lose“ nach der Erstvermarktung, die schlicht in der Praxis nicht umsetzbar sind

und auch von den Behörden nicht mehr nachvollzogen werden können. Auf diese „Übermaßregelungen“ hat der Bundesverband immer wieder in aller Deutlichkeit hingewiesen und hat daher auch kein Verständnis, dass praktische Erfahrungen in der europäischen Rechtsetzung keine Berücksichtigung finden und somit die Wirksamkeit der Verordnung schwächen.

Digitalisierung in Fischindustrie und Fischgroßhandel

Auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes in Kiel beschlossen die Mitglieder im Juni 2018, einen Ausschuss zur Digitalisierung in Fischindustrie und Fischgroßhandel in Form von Workshops zu etablieren. Zur Leitung dieses Ausschusses hatte sich Herr Thomas Niebur von der Firma Gottfried Friedrichs bereiterklärt.

Der Einsatz moderner Informationstechnologien schreitet auch in den Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland fort. Die Digitalisierung von Prozessen entlang der gesamten Wertschöpfungskette stellt dabei eine große Herausforderung für die Unternehmen dar, die über die einzelbetrieblichen Anforderungen weit hinausgehen.

BVFi-Workshop

Mit dem ersten BVFi-Workshop am 28.3.2019 in Hamburg wurde den Mitgliedern des Bundesverbandes exklusiv eine Möglichkeit zum Meinungsaustausch über die Vor- und Nachteile „funktionierender IT-Partnerschaften und unternehmensübergreifender Schnittstellen“ gegeben. Themen wie „Blockchain“ und „Plattformmodelle“ verlangen gemeinsame Standards, die im Interesse der Branche definiert werden sollten. Am 20.5.2019 fand in Köln im GS1-Knowledgecenter die zweite Sitzung des BVFi-Workshops statt. Ein dritter Workshop wurde am 17.2.2020 in der BVFi-Geschäftsstelle in Hamburg durchgeführt.

Auf diesem Workshop stellte Herr Niebur die Bedeutung von einheitlichen Normen bei der Entwicklung von Stammdaten heraus, um Fisch und Fischereierzeugnisse eindeutig kennzeichnen zu können und diese Informationen zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit und Transparenz zu nutzen.

Die Anwesenden diskutierten über die unterschiedlichen Systeme zur Erzeugung und Verwaltung von Stammdaten, unter anderem am Beispiel von fTRACE mit der Verknüpfung einer GTIN mit weiteren Rückverfolgungsattributen entlang der Wertschöpfungskette Fisch.

Herr Niebur erläuterte am Beispiel der GS1-Branchenempfehlung für SB-Fleisch und -Wurstwaren die Vorteile einer einheitlichen Branchenempfehlung mit den Besonderheiten bei der logistischen Abwicklung von Fisch und Meeresfrüchten. Die Anwesenden stimmten dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, eine solche Handlungsanweisung nach dem

Vorbild Fleisch auch für Fisch und Meeresfrüchte von der GS1-Organisation erstellen zu lassen.

Kick-off

Die Kick-off-Veranstaltung zusammen mit der GS1-Organisation fand am 4.5.2021 statt. Im Laufe des Jahres 2021 fanden zahlreiche virtuelle Gespräche mit den Verantwortlichen der GS1-Organisation und den Mitgliedern des Digitalisierungs-Ausschusses statt, um die Anwendungsempfehlung „GS1-Datenstandards in der Fischindustrie und im Fischgroßhandel“ zu erarbeiten. Ziel der Anwendungsempfehlung ist es, den Branchenteilnehmern näherzubringen, wie Fischprodukte im Hinblick auf eine GS1-konforme Rückverfolgbarkeit mit GS1-Standards (u. a. Barcodes) auszuzeichnen sind. Die Mitglieder des Bundesverbandes hatten im September 2021 die Möglichkeit, den Entwurf zu prüfen. Anfang 2022 hat GS1 nach intensiver Prüfung durch die GS1-Organisation die Anwendungsempfehlung wie folgt veröffentlicht (gs1-germany.de):

- Nationale Anwendungsempfehlung „GS1 Datenstandards in der Fischindustrie und im Fischgroßhandel“ (AWE Fisch)
- „Globale GS1 Anwendungsempfehlung zur Rückverfolgbarkeit von Fisch, Meeresfrüchten und Aquakulturprodukten“ (GARF)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Am 22.7.2021 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) veröffentlicht. Das Gesetz gilt ab dem 1.1.2023 für deutsche Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern. Ab dem 1.1.2024 werden dann auch Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in den Geltungsbereich fallen. Im Berichtsjahr hat der Bundesverband seine Mitglieder über ergänzende Auslegungsdokumente informiert.

Menschenwürdige Arbeit/Zwangsarbeit

Am 24.2.2022 informierte der Bundesverband seine Mitglieder über eine Mitteilung der EU-Kommission über menschenwürdige Arbeit weltweit, in der die EU-Kommission den Einsatz der EU für menschwürdige Arbeit – sowohl in der EU als auch außerhalb der EU – bekräftigt. Im Mittelpunkt ihrer Bemühungen steht die Beseitigung von Kinder- und Zwangsarbeit.

Am 13.9.2022 legte die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf zu Zwangsarbeitsprodukten vor („Regulation on prohibiting products made with forced labour“). Durch die Verordnung wird Mitgliedstaatlichen Behörden die Ermittlung und Kontrolle von Produkten in Bezug auf Zwangsarbeit auferlegt. Weiter werden Unternehmen zur Kooperation und Informationsweitergabe verpflichtet. Sofern der Nachweis von Zwangsarbeit innerhalb einer Wertschöpfungskette besteht, sollen die

betroffenen Produkte aus dem Binnenmarkt entfernt und vernichtet werden. Die EU-Kommission hat hier das Instrument der Verordnung gewählt, daher würde ein solcher Rechtstext unmittelbar in den Mitgliedstaaten wirken und bedürfte keines gesonderten nationalen Umsetzungsgesetzes mehr. Auch zu diesem Thema werden sich die Mitglieder des Bundesverbandes in der Zukunft intensiver austauschen.

Unlautere Handelspraktiken

Am 9.7.2021 ist das Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (AgrarOLkG) in Kraft getreten. Es setzt die UTP-Richtlinie der EU um, die einen einheitlichen Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette vorgibt. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist als Durchsetzungsbehörde zuständig. Im Berichtsjahr hat die BLE ihren ersten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 vorgestellt.

Im Berichtszeitraum war es der BLE vor allem wichtig, für die betroffenen Marktteilnehmer schnellstmöglich sichtbar und ansprechbar zu sein. Wenige Wochen nach Übernahme der Aufgabe ist bereits ein erstes Verfahren eingeleitet worden. Im Laufe des Berichtsjahres gingen zudem Hinweise auf Verstöße ein, woraufhin die BLE zu Jahresbeginn 2023 weitere Verfahren eingeleitet und Ermittlungen aufgenommen hat.

Die BLE wird auf Unternehmen zugehen und Marktteilnehmer in verschiedenen Branchen und auf allen Stufen der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu ihren Erfahrungen mit unlauteren Handelspraktiken befragen. Auch das Informations- und Kommunikationsangebot zu unlauteren Handelspraktiken wird aktualisiert und ergänzt: Hierzu gehört unter anderem die Einrichtung eines anonymen Online-Hinweisgebersystems, sodass Hinweise zu unlauteren Handelspraktiken vollständig anonym (auch gegenüber der BLE) übermittelt werden können.

Schwarze und graue Klauseln

Alle Verträge und Liefervereinbarungen zwischen Marktteilnehmern der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, die seit Inkrafttreten des Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetzes (AgrarOLkG) am 9.6.2021 neu geschlossen wurden, müssen bereits die Vorgaben des Gesetzes einhalten. Bei Altverträgen wurde Unternehmen eine Übergangsfrist eingeräumt, die am 8.6.2022 endete. Hier erinnerte die BLE die Marktteilnehmer noch einmal ausdrücklich daran, dass sie bis dahin ihre Verträge an das Gesetz angepasst haben mussten. Konkret bedeutet dies, dass umsatzstärkere Käufer gegenüber ihren umsatzschwächeren Lieferanten die „schwarzen Klauseln“ und „grauen Klauseln“ des AgrarOLkG beachten müssen. Dies bedeutet beispielsweise, dass umsatzstärkere Käufer ihren Lieferanten den Inhalt eines mündlich geschlossenen Liefervertrags auf Verlangen in Textform bestätigen müssen. Zahlungsziele von über 60 Tagen dürfen sie nicht mehr vereinbaren; bei verderblichen Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sind es 30 Tage. Lieferungen verderblicher Erzeugnisse dürfen zudem nicht kurzfristig abbestellt werden.

Des Weiteren können Listungsgebühren nur noch für Produkte vereinbart werden, die neu auf den Markt kommen. Weitere Informationen und der vollständige Bericht sind verfügbar unter www.ble.de/utp.

Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse sowie Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus

Einzelne Mitglieder und der Geschäftsführer des Bundesverbandes waren im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Sachkenner in den Fachausschuss 2 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission zu weiteren Beratungen über die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse eingeladen. Am 1./2.2.2022 fand die 49. Sitzung erneut als virtuelle Fachausschusssitzung statt, auf der die Anträge des Bundesverbandes erörtert wurde (weitere Informationen siehe auch Teil III dieses Geschäftsberichtes).

Sicherheit von pazifischen Fischereierzeugnissen bestätigt

Auch im Berichtsjahr erreichten den Bundesverband Anfragen von Verbraucherzentralen und Verbrauchern bezüglich der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Japan im Jahr 2011. Der Bundesverband hat wie bereits in den Vorjahren von seinen Mitgliedern Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollen der Mitgliedsunternehmen angefordert, um Erkenntnisse über die mögliche Belastung von Fischereierzeugnissen aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks zu gewinnen.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes haben stichprobenweise aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks stammende Lieferungen auf eine mögliche radioaktive Belastung in akkreditierten Laboratorien untersuchen lassen. Alle Proben blieben unter den analytischen Nachweisgrenzen, was bedeutet, dass auch im Berichtsjahr 2022 Fischereierzeugnisse nicht radioaktiv belastet waren. Diese Kontrollen werden auf freiwilliger Basis auch zukünftig weitergeführt, damit sichergestellt werden kann, dass nur sichere Fischereierzeugnisse in Deutschland angeboten werden.

Fisch im Fokus der TV-Medien

Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse standen auch im Berichtsjahr im Fokus zahlreicher TV-Medien. Neben der Frage, woher der Fisch kommt, standen Fragen zur Qualität und zur Kennzeichnung im Vordergrund der Berichterstattung, wie die nachfolgende Auswahl deutlich macht:

- | | |
|------------------|---|
| 11.04.2022: NDR: | „Markt testet Heringssalate“ |
| 20.06.2022: NDR: | „Schöne tote Ostsee: Das Dorschsterben und die Folgen“ |
| 14.11.2022: NDR: | „Markt: Räucherlachs: Manchmal hohe Keimbelastung“ |
| 21.11.2022: NDR: | „Markt: Schlemmerfilet à la Bordelaise – Wie gut ist Schlemmerfilet à la Bordelaise aus dem Tiefkühlregal?“ |

Im Gegensatz zum Jahr 2020, als 20 Sender Fischthemen im Fokus hatten, war das Medieninteresse 2021 mit 7 Sendungen und 2022 mit 4 Sendungen deutlich geringer.

Fisch im Fokus von NGOs

Neben der traditionellen Berichterstattung durch TV, Hörfunk und Printmedien gehören die Themen „Überfischung“ sowie „Herkunft und Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ zu den „Dauerbrennern“ von zahlreichen NGOs.

Kritik am Fischratgeber der Verbraucherzentrale Hamburg

Der Bundesverband hat das Fisch-Informationszentrum im April 2022 bei der Kommentierung eines von der Verbraucherzentrale Hamburg herausgegebenen Fischratgebers unterstützt. Da die Verbraucherzentrale auf die sachlichen Korrekturvorschläge des Fisch-Informationszentrums und des Bundesverbandes nicht eingegangen ist, hat das Fisch-Informationszentrum eine Pressemitteilung herausgegeben (siehe Anlage 4 im Anhang zu I).

„End of Fish Day“ 2022 und 2023

Seit vielen Jahren machen einige Nicht-Regierungsorganisationen auf den „Fisch-Abhängigkeitstag“ aufmerksam, der im Berichtsjahr auf den 11.3.2022 und im Jahr 2023 auf den 6.3.2023 fiel und seit 2020 als „End of Fish Day“ bezeichnet wird.

Substanzlos

Dieser Tag wird jährlich von Nicht-Regierungsorganisationen ermittelt. „An diesem Tag verbrauchen wir in Deutschland rein rechnerisch die letzten unter deutscher Flagge gefangenen oder in Aquakulturen erzeugten Fische und Meeresfrüchte“, wird von den NGOs berichtet. Nachfolgend geben wir die Entwicklung der „Fish Dependence Days“/des „End of Fish Day“ seit dem Jahr 2012 wieder:

Fish Dependence Day 2012:	20. April 2012
Fish Dependence Day 2013:	7. April 2013
Fish Dependence Day 2014:	6. April 2014
Fish Dependence Day 2015:	6. April 2015
Fish Dependence Day 2016:	2. Mai 2016
Fish Dependence Day 2017:	29. April 2017
Fish Dependence Day 2018:	4. Mai 2018
Fish Dependence Day 2019:	5. April 2019
End of Fish Day 2020:	19. März 2020
End of Fish Day 2021:	19. März 2021
End of Fish Day 2022:	11. März 2022
End of Fish Day 2023:	6. März 2023

Der Bundesverband hält diese Berechnung für substanzlos und hat bei Anfragen von Medien auf die Unsinnigkeit dieses Datums hingewiesen.

Runder Tisch beim BMEL

Bedingt durch die Corona-Pandemie fanden im Jahr 2022 keine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durchgeführten „Runder Tisch“-Veranstaltungen zum Thema „Fischmarkt“ und „Aquakultur“ statt. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes bedauert, dass diese sinnvolle Einrichtung zum Austausch über aktuelle Themen zwischen Behörden und Wirtschaft auch nicht in virtueller Form durchgeführt wurde.

Erschließung neuer Märkte

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband seine Mitglieder bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt. Vielfach sind beim Export von Fisch und Meeresfrüchten grundlegende administrative Markteintrittsvoraussetzungen zu erfüllen, um z. B. nach Brasilien, Vietnam, China, in die Russische Föderation oder die USA exportieren zu können. Der Bundesverband hat seinen Mitgliedsunternehmen die nötigen Informationen zur Registrierung in den oben genannten Ländern vermittelt und auf die Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Behörden in den Exportländern aufmerksam gemacht.

Initiative des Bundesverbandes „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“

Auch im Berichtsjahr 2022 haben die Unternehmen des Bundesverbandes im Rahmen der Initiative „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“ weitere Produkte gekennzeichnet.

Mit dieser genaueren Kennzeichnung erhält der Verbraucher die Möglichkeit, in der Datenbank „Fischbestände online“ die für jede Fischart wissenschaftlich neutral aufbereiteten Informationen zum Status und zur Entwicklung des Fischbestandes einsehen zu können. Diese Initiative behält auch weiterhin ihre Bedeutung, da im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation keine Verarbeitungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Herkunftskennzeichnung fallen. Somit dient die Initiative als Grundlage für eine freiwillige Zusatzinformation über die Herkunft von Fischereierzeugnissen für interessierte Verbraucher.

Datenbank „Fischbestände online“

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der Grundstock für dieses „Leuchtturmprojekt“ der deutschen Fischwirtschaft geschaffen. In den Jahren 2013 bis 2022 wurden die vorhandenen Datensätze fortlaufend aktualisiert und um weitere Fischarten ergänzt. Ferner wurde eine Systematik über Fanggeräte aufgenommen. Die Online-Datenbank ist direkt über den Link www.fischbestaende-online.de zu erreichen.

Im Berichtsjahr wurde im schriftlichen Verfahren mit dem Lebensmitteleinzelhandel, ausgewählten Fischereiverbänden und dem Fisch-Informationszentrums (mit Unterstützung des Bundesverbandes) der fünfte 3-Jahres-Förderzeitraum vom 1.2.2022 bis zum 31.1.2025 beschlossen.

Die Datenbank leistet nach wie vor sehr gute Dienste, wenn es darum geht, bei Anfragen von Medien und Verbrauchern wissenschaftsbasierte Fakten in verständlicher Sprache zu vermitteln. Die redaktionelle Arbeit

leistet Frau Dr. Kristina Barz vom Thünen-Institut für Ostseefischerei in Rostock.

***Datenbank
„Aquakulturinfo“***

Im Berichtsjahr, in dem die Informationsplattform „Aquakulturinfo“ seit nunmehr 10 Jahren wissenschaftsbasiertes Wissen über die Aquakultur vermittelt, wurde die Datenbank planmäßig von Dr. Fabian Schäfer vom Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) aktualisiert. Diese Datenbank wird aus Mitteln des Bundesverbandes sowie durch einen Zuschuss des Deutschen Seafood Verbandes finanziert. Im Jahr 2021 hatte der Bundesverband die vierte 3-Jahres-Förderung bis zum 31.3.2025 beschlossen.

***Marine Stewardship
Council (MSC)***

Der Bundesverband unterstützt die internationalen Bemühungen des MSC zur Einführung eines weltweiten Kontroll- und Zertifizierungssystems für eine bestandserhaltende Fischerei durch Vermittlung von Informationen über den MSC und Ansprechpartnern vom MSC, wenn es darum geht, das vom MSC herausgegebene Logo für Vermarktungszwecke einzusetzen.

***Aquaculture Ste-
wardship Council
(ASC)***

Analog zur Unterstützung für den MSC informiert der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über die Weiterentwicklung des ASC und hilft bei der Kontaktaufnahme zu den ASC-Verantwortlichen.

Fisch-Forum 2022

Der Bundesverband hat im Corona-Pandemiejahr 2022 keine Forumsveranstaltung durchgeführt.

***AIPCE-Finfish-
study 2022***

Für die Dachorganisation der europäischen Fischindustrie/des europäischen Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) wurde von der Geschäftsführung des Bundesverbandes 2022 wieder eine Darstellung der Versorgung der EU mit Fisch und Fischerzeugnissen verfasst. Mit der AIPCE-Finfish-study 2022 wurde zum 32. Mal in Folge über die Versorgungslage der frischfisch- und tiefkühlfischverarbeitenden Industrie in der EU berichtet. Zum 15. Mal wurde auch die Versorgungslage für ausgewählte gefrorene Süßwasserfischfilets dargestellt, die Bedeutung für die Marktversorgung in Europa haben. Ferner wurden Daten über die Importe aus Nicht-EU-Ländern von Surimi und Thunfisch sowie Hering für den europäischen Markt aufbereitet.

Zum zweiten Mal hat die AIPCE-CEP im Juli 2022 fischartenspezifische Arbeitstreffen zur Rohwarenversorgung durchgeführt, um Meinungen von Experten des Sektors zur Rohwarenversorgung zu sammeln, die dann in den Text der Finfish-Study 2022 eingeflossen sind.

Die Dachorganisation AIPCE-CEP ist der Ansicht, dass mit diesem Bericht ein wertvolles Instrument geschaffen wurde, um im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende aktuelle Fakten zu Warenströmen zu präsentieren und damit die Abhängigkeit des Sektors von Drittlandsimporten zu verdeutlichen.

Fachabteilungen des Bundesverbandes

Für die Erörterung spezifischer Belange der einzelnen Branchenzweige innerhalb der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels hat der Bundesverband acht Fachabteilungen und den Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) eingerichtet. Diese Gremien tagten im Berichtsjahr je nach Bedarf der Mitglieder. Ziel dieser Fachgremien sind die Förderung des Meinungsaustausches innerhalb eines Branchenzweiges und die Erörterung von unternehmensübergreifenden, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fragen. Die Leitung einer Fachabteilung obliegt jeweils einem Unternehmensvertreter, der zugleich auch Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes ist. Damit ist gewährleistet, dass im Vorstand des Bundesverbandes alle Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigt werden.

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (BMV)

Als Dachverband der fischwirtschaftlichen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland berät der Bundesmarktverband das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie internationale und nationale Behörden in fischwirtschaftlichen Angelegenheiten. Ferner wird der Bundesmarktverband als zentrale Anlaufstelle für fischwirtschaftspolitische Themen von den Medien angesprochen.

Da der Bundesmarktverband im Berichtsjahr seine Mitgliederversammlung im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens durchgeführt hat, wurde auch keine Vortragsveranstaltung im Corona-Pandemiejahr 2022 durchgeführt.

Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ)

Seit nunmehr 25 Jahren wird die firmenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für Fisch durch das Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) organisiert. Der auf privatwirtschaftlicher Basis finanzierte Verein hat die Aufgabe, durch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Organisation von Journalistenveranstaltungen, die Herausgabe von Broschüren und durch die laufende Beantwortung von Anfragen der Medien das positive Image von Fisch und Meeresfrüchten in der Öffentlichkeit zu festigen und auszubauen.

Das Fisch-Informationszentrum ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar: www.fischinfo.de.

IGW 2022

Da die Internationale Grüne Woche 2022 in Berlin nicht als Präsenzmesse durchgeführt wurde, war es dem FIZ nicht möglich, den Verbrauchern das traditionelle, 10 m² große Eisbett mit über 70 Fisch-, Krebs- und Weichtierarten zu präsentieren.

FIZ-PR-Arbeit

Unterstützung erfährt das FIZ durch die Kooperation mit Mitarbeitern aus Unternehmen der Fischwirtschaft. So wurde der Bundesverband im FIZ-PR-Ausschuss im Jahr 2022 durch Herrn Alfred Jansen, Fa. Iglo GmbH, Burkhard Gabbe, Fa. Frosta AG, Andreas Kremer, Fa. Deutsche See GmbH, und Frau Susanne Matthäi, Fa. Niehusen, sowie im Vorstand durch René Stahlhofen, Fa. Royal Greenland Vertriebs GmbH, vertreten. Die Geschäftsführung des FIZ obliegt Herrn Dr. Matthias Keller. Unterstützt wird er von Frau Sandra Kess, die insbesondere für die Beantwortung der zahlreichen Anfragen zum Thema Ernährung mit Fisch und Herkunft von Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur verantwortlich ist.

AIPCE-CEP

Die Interessen der nationalen Fachverbände der europäischen Fischindustrie werden in Brüssel von der „Association des Industries du Poisson de l'Union Européenne (AIPCE)“ und die des europäischen Fischgroßhandels vom „Comité des Organisations Nationales des Importateurs et Exportateurs de Poisson de l'Union Européenne (CEP)“ gebündelt und an die entsprechenden Entscheidungsträger in den EU-Gremien (Kommission, Rat und Parlament) weitergeleitet. Unterstützt wird die Arbeit des Sekretariats durch elf Arbeitsgruppen, die zu Vorschlägen und Entscheidungen der EU-Kommission und des Rates Stellungnahmen ausarbeiten. Im Vorstand der Europäischen Dachorganisation ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes als stellvertretender Vorsitzender des CEP tätig.

Europäische Beratungsgremien

Zur Verbesserung des Dialogs zwischen Fischerei, Forschung und Administration hat die EU-Kommission im Rahmen der EU-Fischerei-Grundverordnung Beratungsgremien (ACs) für verschiedene Seegebiete eingesetzt. Ferner wurden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik weitere Beratungsgremien wie z. B. für die Aquakultur und für Marktfragen eingeführt. Die Geschäftsführung nahm im Berichtsjahr an mehreren virtuellen Treffen der Arbeitsgruppen sowie der virtuellen Generalversammlung des Marktausschusses (MAC) teil, um die spezifischen Belange des Bundesverbandes zu vertreten.

Beteiligungen an Forschungsprojekten: Schnelltest zur Überprüfung der Fischart

Der Bundesverband unterstützt seit September 2016 ein Forschungsprojekt zur Überprüfung der Fischarten mittels eines Schnelltests auf DNA-Basis. Im Anschluss an das erste Forschungsprojekt hat der Bundesverband im Berichtsjahr entschieden, ein Folgeprojekt mit dem Titel „Anwenderfreundliche Fischartentests“ im Rahmen eines FEI-Gemein-

schaftsforschungsprojektes zu unterstützen. Anfang Oktober 2021 teilte der Forschungskreis der Ernährungsindustrie mit, dass für dieses FEI-Gemeinschaftsforschungsprojekt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Zusage über öffentliche Fördermittel in Höhe von 471.270 € im Rahmen der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) erteilt hat. Diese Mittel stehen den beteiligten Instituten (MRI, Universität Hamburg) seit Anfang Oktober 2021 zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum wurde die Liste der Zielspezies für die Methodenentwicklung durch die Mitglieder des Begleitenden Ausschusses final ausgewählt. Für die Entwicklung der Einzelartentests wurde der Hering durch die Seezunge ersetzt und die Scholle als zusätzliche Zielart aufgenommen. Obwohl das Probenmaterial zum Teil aus dem Bestand des Vorläuferprojektes AiF 18667 N verwendet werden kann, wurden 24 Individuen von 11 Spezies neu beschafft und die Speziesangaben durch DNA-Sequenzierung bestätigt.

„Stiftung seeklar“

Im 19. Jahr ihres Bestehens hat die „Stiftung seeklar“ Projekte im Bereich der Forschung einer nachhaltigen Nutzung der Meeres-Ökosysteme gefördert. Zweck der „Stiftung seeklar“ ist es, insbesondere durch Unterstützung von Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit die Bedeutung nachhaltiger Fischerei und intakter Meeres-Ökosysteme zu unterstreichen. Der Vorstand der „Stiftung seeklar“ setzt sich seit dem 14.6.2019 aus folgenden Herren zusammen: Thomas Lauenroth, Arnd Diederichsen und Dr. Matthias Keller.

Anhang zu Teil I

1. Situationsbericht des BMV zur wirtschaftlichen Betroffenheit anlässlich des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine
2. Brief der Tiefkühl- und Frischewirtschaft zur Energieversorgung
3. Gemeinsame Erklärung im Rahmen des DLG-Dialogforums „Verarbeitung“
4. FIZ-Pressemitteilung zum Fischratgeber der Verbraucherzentrale Hamburg

Darstellung der wirtschaftlichen Betroffenheit der deutschen Fischwirtschaft durch mögliche Sanktionen u. a. gegenüber Einfuhren von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus Russland (Stand 1.3.22)

1. Zusammenfassung

Die wirtschaftliche Betroffenheit im Fall eines Importverbotes von russischen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Außerordentlich hohe Abhängigkeit der mittelständisch geprägten Fischverarbeitungsindustrie von insbesondere Alaska-Seelachs aus russischem Ursprung
2. Keine Substitutionsmöglichkeiten hinsichtlich der Verwendung von anderen Weißfischarten wegen des hohen Einfuhrbedarfs
3. Drohende signifikante Produktionseinschränkungen mit hohem Verlust an Arbeitsplätzen

2. Fakten mit Bezug auf die EU

Die Mitgliedsstaaten der EU (27) führten im Jahr 2020 8,9 Mio. Tonnen (gerechnet in Fanggewicht) Fisch und Meeresfrüchte aus Drittländern in die EU ein. Davon entfielen 2,4 Mio. t auf die sieben Weißfischarten Kabeljau, Alaska-Seelachs, Rotbarsch, Schellfisch, Seehechte, Seelachs und Hoki, die damit die bedeutendste Einfuhrartenkategorie darstellen. Auf Einfuhren von Lachsen entfielen 1,37 Mio. t und auf Thunfische 1,34 Mrd. t.

Unter den importierten Weißfischarten entfielen 840.000 T auf die Fischart Kabeljau. Davon lieferte Russland direkt in die EU 141.000 t (17 % Anteil an den Gesamtimporten von Kabeljau). An den Importen von Alaska-Seelachs in Höhe von 837.000 t hatte Russland mit 155.000 t einen direkten Einfuhranteil von 19 %. Allerdings ist bei dieser Fischart zu bedenken, dass eine größere Menge von Alaska-Seelachs-Rohware mit russischem Ursprung nach China exportiert wird, um dann wieder in die EU importiert zu werden. Die Importe von Alaska-Seelachs aus China in die EU haben einen Umfang von 306.000 t. Im Vergleich dazu belaufen sich die Importe aus den USA in die EU auf 364.000 t. Unter Berücksichtigung dieser beiden vorstehend genannten Fischarten betrug der Einfuhranteil mit einer Menge von 296.000 t 3 %, bezogen auf alle Einfuhren von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen der EU, bzw. 12 %, bezogen auf die Einfuhren von allen Weißfischarten. Würde man realistischerweise noch ca. 90 % der Importe von Alaska-Seelachs aus China in die EU als indirekten Import aus Russland berücksichtigen, so stiege die Importmenge auf 571.000 t und der Marktanteil auf 6 % an den Gesamteinfuhren aller Fischerei und Aquakulturerzeugnissen bzw. auf 24 %, bezogen auf alle Weißfischeinfuhren in die EU. Der höchste Importanteil Russlands mit 21 % entfällt auf andere Süßwasserarten wie Zander (ohne Karpfen und Pangasius).

3. Fakten mit Bezug auf Deutschland

Russische Einfuhren nach Deutschland:

- Deutschland hat im Jahr 2020 Fisch- und Aquakulturerzeugnisse in einem Wert von 4,97 Mrd. € eingeführt. Russland hat daran einen direkten Marktanteil von 1,9 %. Die Einfuhrmenge aus Russland betrug 27.288 t Produktgewicht mit einem Wert von 91,4 Mio. €.

Folgende Fischarten werden in Deutschland bevorzugt konsumiert (2020):

- Lachs 18,8 %
- Thunfisch 15,6 %
- Alaska-Seelachs 14,5 %

Detailinformationen zur Einfuhr von Alaska-Seelachs:

- Deutschland ist innerhalb der EU das bedeutendste Verbrauchsland für die Fischart Alaska-Seelachs. Mit einer Einfuhrmenge von 138.859 t Produktgewicht waren und sind tiefgefrorene Filets dieser Fischart für die deutsche Fischverarbeitungsindustrie von existenzieller Bedeutung.
- Auf Einfuhren von gefrorenen Alaska-Seelachsfilets entfielen im Jahr 2020 71 % (Vorjahr: 64 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilets. Die Herkunft Fischart gliedert sich wie folgt:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
- China	58,0 %	52,8 %	51,0 %
- USA	25,0 %	31,8 %	27,0 %
- Russland	11,7 %	15,4 %	21,7 %

Bei diesen Daten muss berücksichtigt werden, dass die Einfuhren aus China zum größten Teil aus Alaska-Seelachs mit russischem Ursprung bestehen.

Die Einfuhren aus China haben sich im Jahr 2021 infolge der Covid-19-Hygienemaßnahmen deutlich reduziert. Technische Fortschritte und Nachhaltigkeitsanstrengungen führten zudem zum Anstieg von Russlands Marktanteil auf 21,7 %, während der Importanteil von China und den USA abnahm.

Es ist zu erwarten, dass sich der Import aus den USA im Jahr 2022 weiter verringert, da die amerikanische Fangquote für Alaska-Seelachs um signifikante 19 % reduziert wurde. Zusammen mit einer steigenden Konsumentennachfrage lässt dies einen überproportionalen Anstieg der russischen Einfuhrmenge erwarten.

4. Konsequenzen möglicher Sanktionen für Importe

- Hinsichtlich der Beschaffung von Alaska-Seelachs ist darauf hinzuweisen, dass dies ein äußerst wettbewerbsintensiver Beschaffungsmarkt ist. Die meisten Verträge sind bereits seit Monaten abgeschlossen. Deutschland trifft dabei auf einen global konkurrierenden Rohstoffmarkt. Es muss mit erheblichen Rohstoffkostensteigerungen gerechnet werden. (Fangquotenreduktion in den USA, geringe Verfügbarkeit des nachhaltigen MSC-zertifizierten Alaska-Seelachses).

- Im Fall einer EU-Sanktionierung in Form eines EU-Einfuhrverbotes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung Russland würde dies besonders die Fischverarbeitungsindustrie in Deutschland wirtschaftlich hart treffen, da in keinem anderen Mitgliedsland der EU die Abhängigkeit insbesondere von Alaska-Seelachs so groß ist.
- Eine Substitution der Fischart Alaska-Seelachs durch eine andere Fischart ist kurz- und mittelfristig wegen fehlender alternativer Weißfischarten in den benötigten Mengen nicht möglich.
- Eine Sanktion würde tiefe wirtschaftliche Einschnitte in der Fischverarbeitung zur Folge haben, die sich ebenfalls negativ auf die Sicherheit der Beschäftigungsverhältnisse auswirken würde.
- Im Fall der Verkündung eines möglichen Importstopps für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung Russland durch die EU ist in jedem Fall eine Übergangsfrist zu berücksichtigen, da in China noch russische Ursprungsware gelagert ist, die erst noch im Laufe des Jahres 2022 bearbeitet wird und dann in die EU verschifft werden kann.
- Die bisher ausgesprochenen Sanktionen (Stand 27.2.22) haben noch keinen direkten wirtschaftlichen Einfluss auf die Lieferverfügbarkeit russischer Fischereierzeugnisse. Bei finanziellen Transaktionen im Rahmen der Begleichung von Rechnungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist zu beachten, dass Zahlungen in weiten Teilen nicht direkt an russische Banken geleistet werden, sondern über andere, international ausgerichtete Institute in anderen Drittländern abgewickelt werden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass diese Finanzinstitute auf Einschränkungen bei der Weiterleitung der Beträge auf die Konten der russischen Fischer stoßen werden.

5. Auswirkungen auf die deutsche Fischerei

Zu den Auswirkungen möglicher Sanktionen auf die Aktivitäten der deutschen Fischerei hat der Deutsche Fischereiverband folgende Anmerkungen:

- a) Allgemein gibt es anscheinend keine Abhängigkeiten bei Ausrüstung und Versorgung der Fahrzeuge. Steigende Dieselpreise belasten die Betriebe zusätzlich. Angesichts der großen Importabhängigkeit des deutschen Fischmarktes sollten deutsche Erzeugungskapazitäten nicht weiter belastet, sondern stabilisiert werden.
- b) Hochseefischerei einschl. Kutterfischerei der kleinen Hochseefischerei:
 - Fangquoten: Die Quotenlage ist zunächst unverändert.
 - Absatz und Bezug: Kein Verkauf/Bezug von Erzeugnissen aus Russland bekannt.
 - Rahmenbedingungen: Unklar ist, wie sich die Rolle Russlands in regionalen Fischereiorganisationen (NEAFC etc.) und bei Drittlandsabkommen auswirken wird. Wie verhält sich Norwegen in der Zusammenarbeit mit Russland? Werden russische Fahrzeuge in norwegischen Häfen versorgt, können sie dort weiter anlanden?
 - Besatzungen: Es gibt auf jeden Fall russische Staatsbürger an Bord deutscher Schiffe. Auch Ukrainer können dort angemustert sein, dazu laufen noch Erkundigungen. Daraus ergeben sich potenzielle Probleme, wenn die Russen keine Visa/Arbeitserlaubnis mehr erhalten und die Ukrainer zur Landesverteidigung in ihre Heimat zurückkehren.

c) Binnenfischerei:

- Bezug und Absatz: Kein Bezug von Satzfishen, ggf. etwas Absatz von Stören/Kaviar, müsste geprüft werden.
- Futtermittel: Es gibt nennenswerten Futtermittelbezug aus der Ukraine, auch ein gemeinsames Projekt. Hierzu müssten aber weitere Recherchen durchgeführt werden. Angesichts der generellen Futtermittelproblematik kann das potenziell relevant sein.

Hamburg, den 1.3.2022



Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.



Bundesverband Deutscher Wurst- & Schinkenproduzenten e.V.



Deutscher Fruchthandelsverband e.V.



Verband der Fleischwirtschaft e.V.

Berlin, 21. September 2022

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz,
sehr geehrter Herr Bundesminister Habeck,
sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,

es ist 1 Minute vor 12!

Die Lebensmittelwirtschaft erlebt gerade die schwerste Krise seit Ende des Zweiten Weltkrieges. Das betrifft in ganz besonderem Maße die besonders energieintensiven Betriebe der mittelständischen Tiefkühl- und Frischewirtschaft, die infolge der Energiekrise vor einer existenziellen Bedrohung stehen.

Die Hersteller von tiefgefrorenen Lebensmitteln, die Kühllhäuser und Logistikunternehmen, der Handel und Vertrieb: Alle, die gemeinsam in der „Kühl- und Tiefkühlkette“ Tag und Nacht für die temperaturgeführte Lebensmittelversorgung von Millionen von Menschen in Deutschland arbeiten, sind gerade mit dramatischen Preissteigerungen für ihre Strom- und Gasversorgung konfrontiert.

Die Tiefkühl- und Frischewirtschaft versorgt die Menschen in unserem Land bislang verlässlich mit frischen, hochwertigen Lebensmitteln. Sie sorgt für den Ausgleich von Ernte- und Saisonspitzen, verringert Lebensmittelverluste und bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit, sich mit qualitätsvollen und lang haltbaren Nahrungsmitteln zu bevorraten.

Eine finanzielle Unterstützung dieser energieintensiven Unternehmen gibt es allerdings bisher nicht, nur vereinzelte Industriebranchen wurden bisher beachtet. Zahlreiche mittelständische Hersteller, Logistikdienstleister und Handelsunternehmen wurden bisher nicht berücksichtigt.

Hinzu kommen erhebliche Belastungen durch gestörte Lieferketten, Personalmangel und Rohstoffknappheit. **Diese massiven Kostensteigerungen können die Unternehmen nicht mehr länger durch Einsparungen oder die anteilige Weitergabe in den Verkaufspreisen an die Kunden kompensieren.** Energieintensive Unternehmen haben im betrieblichen Eigeninteresse in den vergangenen Jahren bereits grundsätzlich ein Höchstmaß an Energieeffizienz erreicht.

Die Unternehmen befürchten mittlerweile den baldigen Stillstand von Produktionslinien und die Schließung von Kühllogistikzentren für die Lebensmittelverteilung. **Manche bereiten sich sogar schon auf eine mögliche Insolvenz vor!** Die Ertragslage verschlechtert sich täglich, die Liquiditätssituation wird immer angespannter.

Wir warnen daher ausdrücklich: Es drohen erhebliche Versorgungslücken bei der täglichen Lebensmittelversorgung der Menschen in Deutschland. **Die Lage ist mehr als ernst!**

Wir appellieren daher an die Bundesregierung:

- **Die Energiebeihilfen des BMWK für energieintensive Unternehmen müssen jetzt sehr kurzfristig kommen.** Ankündigungen helfen und reichen nicht!
- **Öffnen Sie kurzfristig das Energiekostendämpfungsprogramm** für alle mittelständischen Unternehmen in der Tiefkühlkette - für Industrie, Kühlhäuser, Handel und Logistikdienstleistungen.
- **Treiben Sie die Sicherung der Energieversorgung mit höchster Priorität voran!**

Sonst bleiben die Kühlschränke und Tiefkühltruhen für die deutsche Bevölkerung bald leer!

Handeln Sie JETZT!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Eichner
(dti-Geschäftsführerin)



RA Jan Peilsteiner
(VDKL-Geschäftsführer)



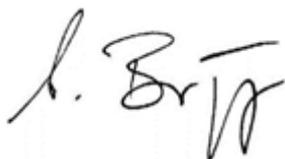
Dr. Matthias Keller
(BDFI-Geschäftsführer)



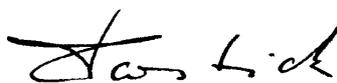
Dr. Carsten Bernoth
(BDSI-Geschäftsführer)



Thomas Vogelsang
(BVWS-Geschäftsführer)



Dr. Andreas Brügger
(DFHV-Geschäftsführer)



Dr. Heike Harstick
(VDF-Geschäftsführerin)



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Abteilung 2
Frau Eva Bell
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Per Mail

Bundesvereinigung der Deutschen



Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Olivier Kölsch
koelsch@ernaehrungsindustrie.de
Telefon +49 30 200786-157

Dr. Marcus Girnau
girnau@lebensmittelverband.de
Telefon +49 30 206143-129

Berlin, 26.10.2022

Gemeinsame Erklärung im Rahmen des Dialogforums Verarbeitung

Sehr geehrte Frau Bell,

wir nehmen Bezug auf das ausführliche Gespräch zwischen den Dachverbänden der deutschen Lebensmittelwirtschaft (Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. und Lebensmittelverband Deutschland e.V.), der DLG und Ihrem Hause am 23. September 2022 zu einer „Gemeinsamen Erklärung im Rahmen des Dialogforums Verarbeitung“.

Wir haben in diesem Gespräch erläutert und möchten dies in diesem Schreiben wiederholen, dass wir uns wirtschaftsseitig zu den Zielen des Sustainable Development Goals 12.3 sowie den darauf beruhenden Vereinbarungen in der im Frühjahr 2020 zwischen unseren Häusern geschlossenen (und bis dato gültigen) Grundsatzvereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen in Deutschland bekennen. Dies haben wir u.a. durch zahlreiche Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Hause, durch unsere aktive Mitwirkung und Mitgestaltung des Dialogforums Verarbeitung sowie auch durch den Ihnen im Juni 2022 übersandten Vorschlag für eine Sektorvereinbarung als Fortführung und Ergänzung der Grundsatzvereinbarung deutlich gemacht. Mit dem von uns vorgelegten und verbandsintern abgestimmten Vorschlag einer Sektorvereinbarung, der in seinem Inhalt und seinen Zielen zu etwa 90 % dem vom BMEL erstellten Vorschlag einer Sektorvereinbarung entspricht, werden überdies die von Seiten der Lebensmittelwirtschaft in der Grundsatzvereinbarung vom Frühjahr 2020 getroffenen Zusagen vollumfänglich eingelöst. Allein dies macht deutlich, dass nach wie vor ein gemeinsames Interesse daran besteht, Lebensmittelverluste auf der Basis dieser Grundsatzvereinbarung weiter zu reduzieren.



Die Unternehmen der Ernährungsindustrie haben zudem ein eigenes wirtschaftliches und ökologisches Interesse daran, die Verluste in den von ihnen zu verantwortenden Produktionsprozessen zu reduzieren. Schon aus diesem Grunde setzen sie bereits seit vielen Jahren (auch in den Jahren vor der ersten Messung für das Jahr 2015) funktionierende Reduzierungsmaßnahmen erfolgreich um. Eine „Verschwendung“ im Sinne der Definition gibt es daher nicht. Eine effiziente Nutzung der eingesetzten Ressourcen ist (wie u.a. auch die Ergebnisse der Check-Food-Waste-Erhebung durch das ZNU zeigen) gelebte Praxis und die reinen Verlustmengen an vermeidbaren und verzehrfähigen Lebensmitteln sind sehr gering. Dabei steht die Sicherheit der Produkte stets an erster Stelle.

Unsere Unternehmen sind stets darum bemüht, in den eigenen Prozessen weitere Potentiale u.a. durch Prozessoptimierungen sowie den Einsatz neuer Technik und Innovationen, z.B. zur besseren Nutzung von Nebenströmen, zu heben. In diesem Bestreben, bestehende weitere Reduktionspotentiale zu erkennen und zu nutzen, werden unsere Verbände die Unternehmen auch in Zukunft aktiv bestärken. Es ist jedoch abzusehen, dass sich die bestehenden Einsparungspotentiale auf der Stufe Verarbeitung nicht in dem von Ihnen als Vorschlag für eine Sektorvereinbarung genannten Zielquote von 50 Prozent liegen. Zudem würde eine Annahme des Ausgangsjahres 2020 für die Berechnung des Reduktionszieles jegliche bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Einsparungsbemühungen außer Acht lassen.

Aus diesem Grunde können wir trotz der vorstehend aufgezeigten Unterstützung des BMEL bei der Erkennung und Nutzung weiterer Reduktionspotentiale im Sektor Verarbeitung das von Ihnen – in Abweichung von SDG 12.3 – vorgeschlagene quantitative Reduktionsziel von 50% nicht mittragen. Nichts desto trotz sind wir der Meinung, dass zur Erkennung und Nutzung weiterer Reduktionspotentiale auch künftig ein enger Austausch zwischen allen Akteuren aus Wirtschaft und Politik sinnvoll ist und im beiderseitigen Interesse liegt. So sehen wir insbesondere den Bedarf für einen Austausch zu schnittstellenrelevanten Themen und Einsparpotentialen, die kein Akteur aus der Wertschöpfungskette alleine heben kann.

In diesem Sinne möchten wir Ihnen von Seiten der Lebensmittelwirtschaft den beigefügten Formulierungsvorschlag zu der von Ihnen am 23. September 2022 vorgelegten gemeinsamen Erklärung vorschlagen. Bei unserem Vorschlag haben wir uns an der aktuell gültigen Grundsatzvereinbarung zwischen Ihrem Hause und der Wirtschaft orientiert.

Sehr geehrte Frau Bell, da wir nach den beiderseitigen Vorschlägen einer Sektorvereinbarung zu mehr als 90 Prozent in unseren Vorstellungen für eine Fortführung einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei diesem gesellschaftlich so wichtigen Thema übereinstimmen, würden wir es sehr begrüßen, wenn eine Fortführung unseres Dialoges nicht an der Hürde einer weder in SDG 12.3 noch in der gemeinsamen Grundsatzvereinbarung enthaltenen quantitativen



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland



Zielvorgabe festgemacht würde. Im Ergebnis würde mit dem einseitigen Festhalten an der über SDG 12.3 hinausgehenden quantitativen Zielvorgabe die bestehende Grundsatzvereinbarung von Seiten des BMEL aufgekündigt, was aus unserer Sicht sehr zu bedauern wäre.

Daher bitten wir Sie im Rahmen eines konstruktiven Miteinanders sowie unter Einbeziehung unserer Rückmeldungen aus der Praxis, welche Möglichkeiten zur Einsparung bestehen, sich offen für eine Fortführung unseres gemeinsamen Dialoges zu zeigen und unseren Formulierungsvorschlägen zuzustimmen. Wir sind jedenfalls gerne zur Fortführung des gemeinsamen Dialogs bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Olivier Kölsch
Geschäftsführer BVE

Dr. Marcus Girnau
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Lebensmittelverband Deutschland

PRESSEMITTEILUNG

Fischratgeber der Verbraucherzentrale Hamburg „nicht empfehlenswert“!

Hamburg, 6.4.2022. Das Fisch-Informationszentrum e. V. rät Verbrauchern dringend ab, sich beim Fischeinkauf zu Ostern am Fischratgeber der Verbraucherzentrale Hamburg zu orientieren. Die Kaufempfehlungen der Verbraucherschützer scheitern an wissenschaftlichen Maßstäben und ihren eigenen Bewertungskriterien.

Kurz vor Ostern planen viele Verbraucherinnen und Verbrauchern wieder ihren Einkauf für die Karwoche und das Osterfest. Neben Weihnachten zählen diese Tage zu den Absatzhöhepunkten in Deutschland. Gerade zu Ostern wurde im letzten Jahr besonders viel Fisch eingekauft. Der Ostereinkauf wies einen 25% höheren Absatz als der Jahresdurchschnitt auf. Im letzten Jahr übertrafen die Fischeinkäufe zum Osterfest sogar mengen- und wertmäßig die Einkäufe zum Weihnachtsfest. Besonders frische Fische und Fischerzeugnisse gefolgt von tiefgekühlten Fischerzeugnissen und Fischspezialitäten aus dem Rauch standen in der Gunst der Verbraucher ganz weit oben.

Wer den Fischeinkauf nicht nur genussvoll, sondern auch nachhaltig gestalten möchte, sucht sich oft Hilfe bei Institutionen, die sich mit der Materie auskennen sollten, z. B. bei den Verbraucherzentralen. Die Verbraucherzentrale Hamburg (VBZ) hat für alle frei zugänglich einen sogenannten Fischratgeber ins Netz gestellt, in dem sie einige Fische, Krebs- und Weichtiere für den Kauf empfiehlt bzw. nicht empfiehlt.

Diesen Ratgeber sollten Fischgenießer mit Vorsicht nutzen, da er für einige wichtige Wildfischbestände zu irreführende Informationen enthält. Für die Bewertung hat die VBZ nicht selbst wissenschaftliche Daten herangezogen und bewertet, sondern die Bewertungen verschiedener Organisationen (u. a. WWF, Monterey Bay Aquarium, Marine Conservation Society) zu Rate gezogen. Im Ergebnis kommt die VBZ dazu Fischbestände, wie die Makrele im Nordost-Atlantik als „absolut nicht zu empfehlender Wildfang“ zu bewerten, obwohl dieser Bestand bei den o g. Organisationen zumeist gut bewertet wird. Für die Makrele im Nordost-Atlantik geben wissenschaftliche Organisationen, wie der Internationale Rat für Meeresforschung bekannt, dass, die Laicherbiomasse und der Fischereidruck in einem „grünen Bereich“ sind. Dieses gilt auch für den Nordsee-Hering und den atlanto-skandischen Hering.

Ähnlich widersprüchlich ist die Vorgehensweise der VBZ, wenn einer Fischerei das MSC-Siegel entzogen bzw. es suspendiert wurde. Dann wird diese Fischerei von der VBZ ohne die Berücksichtigung weiterer Aspekte „nicht empfohlen. Somit steht eine Fischerei, deren MSC-Zertifikat suspendiert wurde, schlechter da als eine Fischerei, die nie MSC-zertifiziert wurde. Das ist inhaltlich absolut nicht begründbar und damit irreführend.

Interessierte Verbraucher sollten sich für vertrauenswürdige Informationen an die Expertise ihrer Fischhändler halten oder unabhängige Quellen nutzen, wie z. B.: www.fischbestaendeonline.de und www.aquakulturinfo.de.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Fisch-Informationszentrum e. V./Dr. Matthias Keller

Große Elbstraße 133, 22767 Hamburg

Tel.: 040 / 389 25 97 • E-Mail: info@fischart.de • Web: www.fischart.de

II. Umsatz, Produktion und Versorgung

Umsatz

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die Unternehmen des Ernährungsgewerbes, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Herstellung von Lebensmitteln auf Basis von Fischereierzeugnissen und Meeresfrüchten ist, im Jahr 2022 einen Umsatz von 2,34 Mrd. € (siehe Tabelle 1 im Statistikteil) erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von 0,6 %.

Von diesem Umsatz, der von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr erzielt wurde, entfielen 1,91 Mrd. € auf Umsätze, die von Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr erwirtschaftet wurden. Die Umsätze dieser Unternehmen lagen im Jahr 2022 um 10,3 % unter dem Vorjahreswert. Auf diese Unternehmen entfielen somit 82 % (Vorjahr: 90 %) des Branchenumsatzes im Jahr 2022.

Die Inlandsumsätze aller Unternehmen betragen im Jahr 2022 1,71 Mrd. € (Vorjahr: 1,75 Mrd. €). Die Umsätze, die im Ausland getätigt wurden, beliefen sich auf 628 Mio. € (Vorjahr: 602 Mio. €) und stiegen im siebten Jahr in Folge um 6,6 % (Vorjahr: 4,6 %), während sich die Inlandsumsätze um 16,1 % im Vergleich zum Vorjahr verringerten und damit im dritten Jahr in Folge nicht anstiegen.

Bei der Analyse dieser Angaben ist zu berücksichtigen, dass in den Umsätzen auch Angaben über die Produktion anderer Lebensmittel als Fisch und Meeresfrüchte enthalten sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Unternehmen seinen Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten hat, aber auch z. B. tiefgefrorenes Gemüse oder Fertigerzeugnisse ohne Fisch herstellt. Ferner sind in den Umsätzen Verbrauchssteuern und Frachtkosten miterfasst.

Der Gesamtumsatz wurde von insgesamt 53 (Vorjahr: 56) meldenden Betrieben erwirtschaftet. Die Exportquote lag im Jahr 2022 bei 26,9 % (Vorjahr: 25,6 %). Dies bedeutet, dass die Exportquote im dritten Jahr in Folge erhöht werden konnte.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wurden die Umsätze, die Anzahl der meldenden Betriebe, die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr erfasst (siehe Tabelle 1 im Statistikteil).

Produktion

Eine genauere Darstellung der Entwicklung in der Herstellung von Fischprodukten ist mit den Angaben über die Produktion möglich. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten enthalten sowohl die Angaben von Unternehmen, die auf die Herstellung von Fischprodukten spezialisiert sind, als auch von Unternehmen, die einen anderen, nicht

fischbezogenen Unternehmensschwerpunkt haben und Fischprodukte herstellen.

Die Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2022 400.977 t Fischerzeugnisse im Wert von 2,3 Mrd. € (Vorjahr: 406.510 t mit einem Wert von 1,99 Mrd. €) hergestellt (siehe Tabelle 3 b im Statistikeil). Während im dritten Corona-Pandemiejahr die produzierte Menge um 1,4 % unter der Produktionsmenge des zweiten Corona-Pandemiejahres lag, konnte der Verkaufswert ab Werk um 16,6 % gegenüber 2021 gesteigert werden. Der Verkaufswert setzt sich seit dem Jahr 2009 infolge der Anwendung eines neuen Güterverzeichnisses aus dem Produktionswert für die Warenklasse Fisch (Güterklasse 1020) und der Einzelposition „Fertiggerichte auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere“ zusammen, die in der Warenklasse „Fertigerzeugnisse“ (Güterklasse 1085) enthalten ist. Der durchschnittliche Verkaufswert ab Werk lag im Berichtsjahr bei 5,79 €/kg (Vorjahr: 4,90 €/kg). Diese Produktionswerte meldeten 85 Unternehmen (Vorjahr: 78). Somit entfiel auf jedes meldende Unternehmen im Durchschnitt ein Produktionswert von 26,8 Mio. € (ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere; Vorjahr: 23,6 Mio. €). Der durchschnittliche Produktionswert aller Unternehmen des Ernährungsgewerbes betrug im Jahr 2022 32,1 Mio. € (Vorjahr: 27,3 Mio. €).

Der Anteil der Unternehmen der Fischindustrie an der zum Absatz bestimmten Produktion (einschl. Fertiggerichte auf Basis Fisch) von Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes in Deutschland ist mit 1,1 % im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahreswert (1,2 %) leicht gesunken (siehe Tabelle 3 a im Statistikeil).

Die wertmäßig bedeutendsten Produktgruppen der Fischindustrie waren im Jahr 2022:

1. Pan. Fischerzeugnisse, Fischstäbchen	874 Mio. €
2. Frisches und gekühltes Fischfilet	299 Mio. €
3. Heringserzeugnisse	242 Mio. €
4. Fertiggerichte auf Basis Fisch	213 Mio. €
5. Lachs, geräuchert	156 Mio. €
6. Fischsalate	142 Mio. €

Folgende Produktgruppen wiesen im Jahr 2022 die größten prozentualen Mengenzuwächse auf:

1. Andere Fische, zubereitet	49,6 %
2. Lachs, geräuchert	28,4 %
3. Fischfilets, gefroren	5,8 %

Ertragslage

Sowohl auf den Absatz- als auch auf den Bezugsmärkten war auch im Berichtsjahr ein harter Wettbewerb festzustellen, der noch weiter an Intensität zugenommen und zu einem erhöhten Aufwand für Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb geführt hat. Insbesondere die Verzögerungen in den internationalen Containerverkehren und die durch Corona-Hygienemaßnahmen ausgelösten Abfertigungsstaus haben zu besonderen Herausforderungen in der Logistik für Fischrohwaren gesorgt. Insgesamt kann für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland aus Versorgungssicht erneut festgestellt werden, dass die Nachfrage nach Fisch, Krebs- und Weichtieren und daraus hergestellten Lebensmitteln im dritten Corona-Pandemiejahr ohne Unterbrechung erfüllt werden konnte. Diese Versorgungssicherheit konnte im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass in den Unternehmen mit einem längeren Vorlauf bei der Bestellung von Fischrohwaren und Zutaten geplant wurde, damit der Einzelhandel die Regale und Truhen kontinuierlich auffüllen konnte. Die außerordentlichen Hygienemaßnahmen haben dabei zu zusätzlichen Kostenbelastungen geführt, die in weiten Teilen nicht in die Kalkulation eingegangen sind und daher die Unternehmenserlöse stark gedrückt haben.

Nach wie vor stellt für die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels die Aufrechterhaltung von Informationssystemen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung, der EU-Kontrollverordnung Nr. 1224/2009 und zur Komplementierung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischmarktorganisation und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eine Daueraufgabe dar. Die Unternehmen müssen immer wieder zusätzliche handelspezifische Voraussetzungen durch die Angabe von Informationen in sehr unterschiedlichem Umfang erfüllen, was zu einer Verarbeitung kleinerer Chargen und damit zu zusätzlichen Kosten führt.

Arbeitskräfte

Die Zahl der Beschäftigten in der deutschen Fischindustrie in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr lag im Jahr 2022 bei 5.668 (Vorjahr: 6.433). Bedingt durch den Rückgang der meldepflichtigen Betriebe wurden somit 11,9 % weniger Personen in den Betrieben beschäftigt. Dies trifft sowohl für die Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr als auch für Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr zu (siehe Tabelle 1 im Statistikteil).

Die Beschäftigten in Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr haben im Berichtsjahr 19,2 % weniger Arbeitsstunden geleistet. Insgesamt wurden 7,2 Mio. Arbeitsstunden geleistet (Jahressumme).

Vom Statistischen Bundesamt werden im Rahmen der Führung des Unternehmensregisters für alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten folgende statistischen Merkmale erhoben:

- a) Anzahl der Unternehmen
- b) Anzahl der Beschäftigten
- c) Umsätze

Diese Angaben werden für die folgenden Beschäftigungsgruppen aufbereitet: 0–10 Beschäftigte, 11–49 Beschäftigte, 50–249 Beschäftigte und 250 und mehr Beschäftigte.

Die Angabe nach Beschäftigungsgruppen steht nur mit einem großen Zeitverzug von 2 Jahren zur Verfügung. Anhand dieser Daten ist erkennbar, dass die Branche „Fischverarbeitung“ weiterhin sehr konzentriert ist, da auch im Jahr 2020 5 Unternehmen (2 % aller Unternehmen) 2.764 Personen beschäftigten (39 %) und 1,4 Mrd. € (58 %) Umsatz erzielten (siehe Tabelle 2 im Statistikteil).

Investitionen

Die Herstellung genussvoller und sicherer Convenience-Seafood-Produkte wird vielfach über den Einsatz moderner, computergesteuerter Produktions- und Verpackungstechnologien gesteuert. Neben Ersatzanschaffungen haben daher Neuinvestitionen in Anlagen und neue Verpackungsarten und -materialien einen Schwerpunkt gebildet. Ziel dieser Investitionen ist, das Gewicht der Verpackungen zu reduzieren und die Recyclingfähigkeit zu optimieren. Ferner wurden Investitionen zur Nutzung alternativer Energien mit dem Ziel eingesetzt, die Energiekosten zu senken. Weitere Investitionen erfolgten zur Verbesserung des Wassermanagements und der Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Ebenfalls erfolgten Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse. Ferner wurde im Bereich der Erweiterung der Automatisierung (Digitalisierung) von Produktionsprozessen und einer modernen, ressourcenschonenden Logistik investiert. Da die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nicht ausschließlich technischer Natur sind, sondern vielmehr auch das Verständnis und die engagierte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern, haben auch im Berichtsjahr wieder Investitionen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung stattgefunden.

Rohwarenversorgung: Fischgroßhandel

Für Fischindustrie und Fischgroßhandel stellen die Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge insbesondere bei der Vermarktung von Frischfisch eine wichtige Versorgungsquelle dar. Da keine Aufzeichnungen mehr über Auktionsverkäufe von Frischfisch aus deutschen und ausländischen Fischereifahrzeugen erhoben werden, folgt an dieser Stelle eine Information über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen von deutschen Fischereifahrzeugen im In- und Ausland (siehe auch Tabelle 6 im Statistikteil).

Die Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge an Frisch- und Frostfisch sowie Krebstieren betragen im Jahr 2022 150.246 t (Vorjahr: 163.854 t). Für den menschlichen Verzehr standen im Jahr 2022 148.282 t (Vorjahr: 157.196 t) zur Verfügung. Davon wurden im Inland 20.755 t (Vorjahr: 29.820 t) und im Ausland 127.527 t (Vorjahr: 127.376 t) angelandet. Auf Frischfisch entfielen Anlandungen sowohl im Inland als auch im Ausland in Höhe von 42.770 t (Vorjahr: 42.774 t), die Frostfischanlandungen umfassten 105.512 t, im Vorjahr waren es 114.422 t (siehe Tabelle 6 im Statistikeil).

Bei den Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge entfiel im Jahr 2022 auf die nachfolgend aufgeführten 4 Fischarten, die über 10.000 t Jahresanlandung haben, ein Anteil von 71 % (Vorjahr: 56 %) an den Gesamtanlandungen: Hering (52.118 t mit einem Durchschnittswert von 0,44 €/kg), Blauer Wittling (21.851 t; 0,38 €/kg), Sprotte (17.236 t; 0,29 €/kg); Makrele (14.609 t; 0,87 €/kg). Die Anlandungen von Speisekrabben stiegen um 4,1 % auf 7.969 t, und der Wert der Anlandungen nahm von 4,36 €/kg auf 6,00 €/kg um 38 % zu. Den höchsten mengenmäßigen Zuwachs verzeichneten Hering, dessen Anlandemenge im Jahr 2022 überproportional um 71,4 % auf 52.118 t anstieg. Den höchsten Wert/kg erzielten die Fischer im Corona-Pandemiejahr 2022 im Ausland mit der Anlandung von Seezunge (15,67 €/kg), Steinbutt (14,52 €/kg), Kaisergranat (8,63 €/kg) und Gemeiner Kalmar (8,46 €/kg).

Die Versorgung des deutschen Frischfischmarktes durch Bezüge (aus EU-Ländern) und Einfuhren (aus Nicht-EU-Ländern) von frischen Seefischen (ohne Hering und Makrele) und Seefischerzeugnissen nahm im Jahr 2022 um 23,5 % auf 31.384 t (Vorjahr: 41.039 t) ab. Der Schwerpunkt des Rückgangs lag bei ganzen, frischen Seefischen sowie bei frischem Seefischfilet (siehe Tabellen 8a und 10 im Statistikeil).

Der durchschnittliche Einfuhrwert für frische Fischereierzeugnisse (Seefische insgesamt [ohne Hering und Makrele]) nahm im Jahr 2022 um 24,7 % auf 8,38 €/kg (Vorjahr: 6,72 €/kg) zu. Der durchschnittliche Einfuhrwert für alle Fischereierzeugnisse verteuerte sich im Jahr 2022 um 12,7 % auf 6,58 €/kg (Vorjahr: 5,84 €/kg).

Tiefkühlfisch- industrie

Tiefgefrorene Seefische und Seefischerzeugnisse haben im Berichtsjahr 2022 ihre Spitzenposition gegenüber der Einfuhr von zubereiteten Fischerzeugnissen nicht halten können. Mit 224.406 t lag diese Produktgruppe unter der Einfuhr von zubereiteten Fischerzeugnissen mit 232.623 t (siehe Tabelle 8a im Statistikeil). Für gefrorene Seefischrohstoffe (ohne Hering und Makrele) lag der Einfuhrwert im Jahr 2022 über alle Aufmachungen und Fischarten hinweg bei einem Durchschnittswert von 4,33 €/kg, was einer Verteuierung von 31 % im Vergleich zum Vorjahr

STATISTISCHER TEIL

STATISTISCHER TEIL

Mit Beginn des „Europäischen Binnenmarktes“ am 1.1.1993 haben sich bei der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) eine Reihe methodischer, systematischer und anmeldetechnischer Änderungen ergeben. Die grundlegenden Änderungen des Erhebungskonzeptes für den Intrahandel (Direktmeldung durch die Unternehmen und statistische Anmeldepflicht erst bei Überschreitung einer Meldeschwelle je Unternehmen und Jahr) haben zu einem Bruch der Zeitreihe geführt und schränken somit die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren ein. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe trat mit der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder im Mai 2004 auf. Die Erweiterung der EU im Jahr 2007 auf 27 Mitgliedsländer und im Jahr 2013 auf 28 Mitgliedsländer muss bei einem Vergleich mit früheren Jahren beachtet werden. Ab dem Jahr 2021 sinkt die Zahl der Mitgliedsländer wieder auf 27 aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der EU.

Durch die erneute Anhebung der Meldeschwellen ab 2016 auf 500.000 € (Exporte) und 800.000 € (Importe) kann sich die Aussagekraft der Daten vom Statistischen Bundesamt insbesondere für kleinere Posten weiter verringern.

In den nachfolgend veröffentlichten Tabellen über den Außenhandel handelt es sich bei Angaben für das Jahr 2020 um endgültige Daten, für 2021 um berichtigte Daten und für 2022 um vorläufige Ergebnisse, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, herausgegeben wurden.

Mit dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22.8.2006 wurde die Berichterstattung über die Umsätze und Produktion der fischverarbeitenden Industrie eingeschränkt. Bis 2006 waren nur Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr meldepflichtig. Ab 2007 wurde die Verpflichtung auf Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr angehoben. Monatliche Meldungen sind darüber hinaus nur noch von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr abzugeben. Ab dem Jahr 2021 werden bei den Strukturzahlen keine Teilgebiete (früheres Bundesgebiet bzw. Alte Bundesländer / Neue Bundesländer einschl. Berlin) mehr ausgewiesen, sondern nur noch die Gesamtergebnisse für Deutschland.

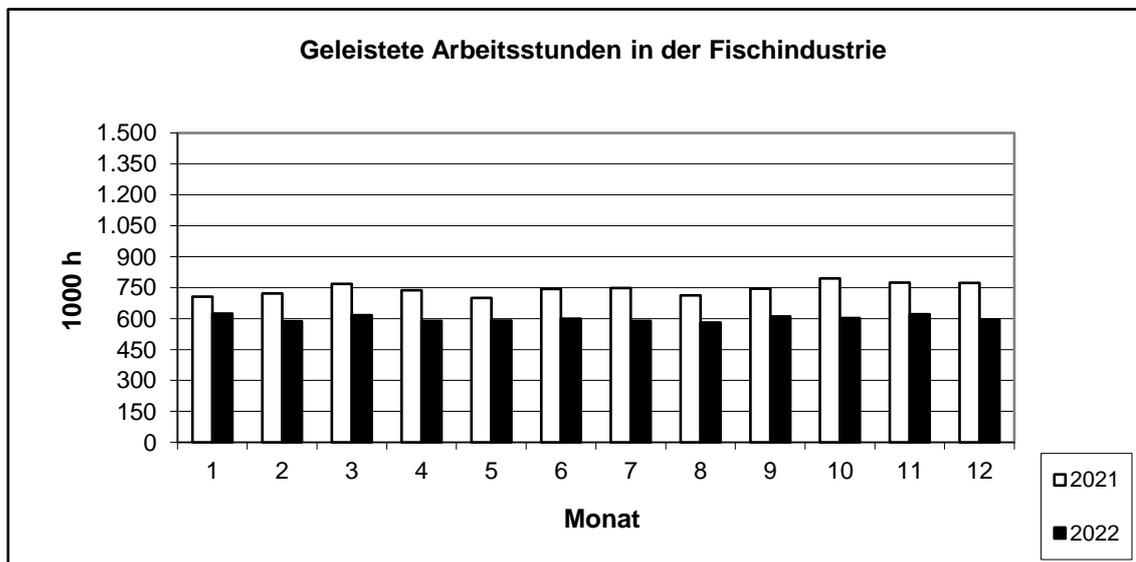
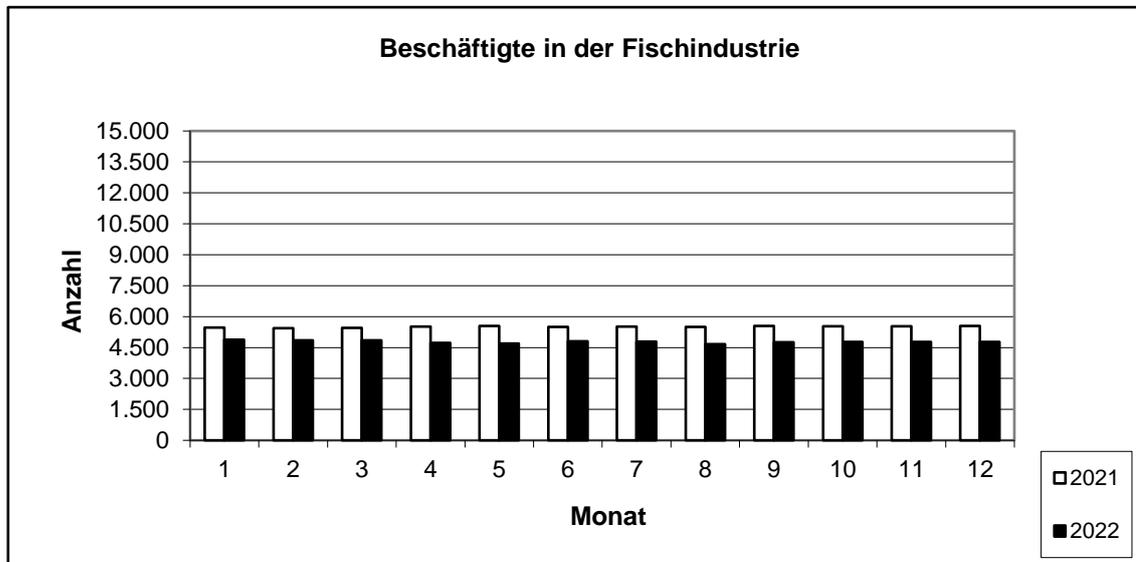
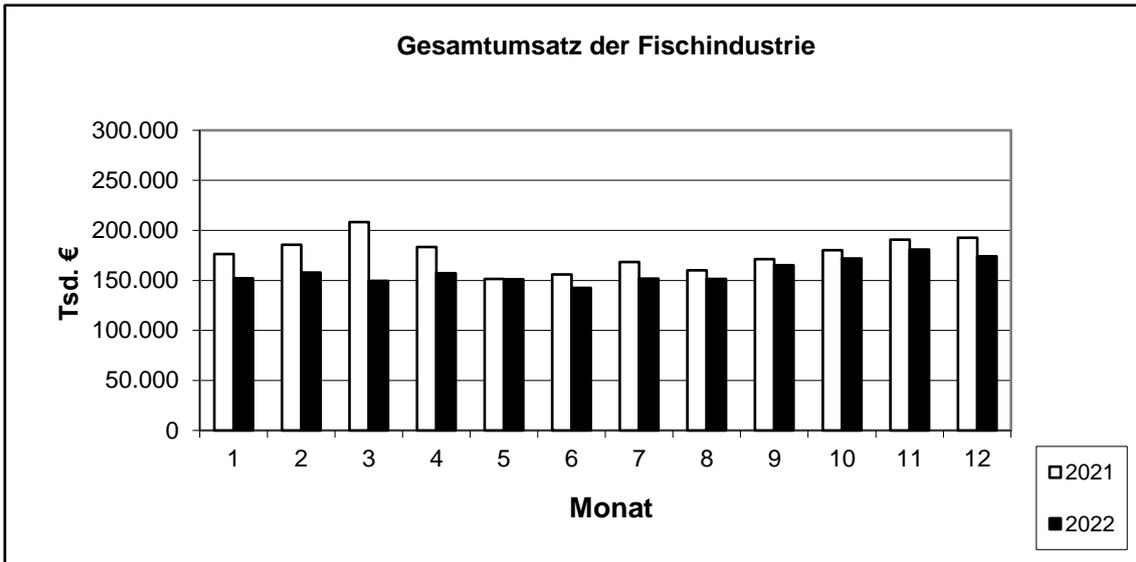


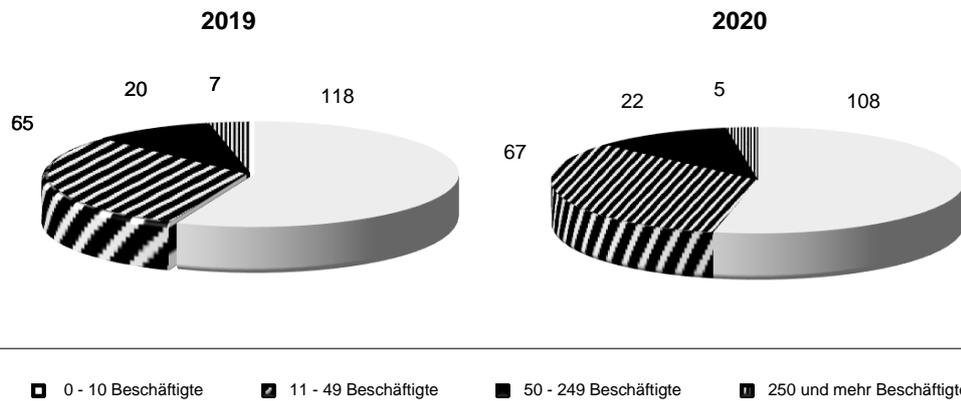
Tabelle 1: **Strukturzahlen der fischverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Zahlen) (Betriebe über 20 bzw. 50 Beschäftigte)**

Absolute Angaben:	2021	2022	Veränderung zum Vorjahr (%)
Umsatz in T€ insgesamt a)	2.349.827	2.335.308	-0,6
davon Inlandsumsatz	1.747.366	1.707.603	-2,3
Auslandsumsatz	602.461	627.705	4,2
Umsatz in T€ zusammen b)	2.124.545	1.905.882	-10,3
davon Inlandsumsatz	1.582.584	1.328.030	-16,1
Auslandsumsatz	541.961	577.852	6,6
Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr	56	53	-5,4
Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr	31	26	-16,1
Beschäftigte (20 Beschäftigte und mehr)	6.433	5.668	-11,9
Beschäftigte (50 Beschäftigte und mehr)	5.505	4.778	-13,2
Arbeitsstunden insgesamt c)	8.925	7.207	-19,2
Lohn- und Gehaltsumme in T€ a)	198.200	179.126	-9,6
<u>Kennzahlen:</u>			
Umsatz in T€ je Beschäftigte insges. a)	365,28	412,02	12,8
Umsatz in T€ je Beschäftigte insges. b)	426,85	488,76	14,5
Umsatz je Stunde in € insg. b)	238,04	264,45	11,1
Lohn- und Gehaltsanteil insg. d)	8,4	7,7	-9,1
Exportquote in % a)	25,6	26,9	4,8

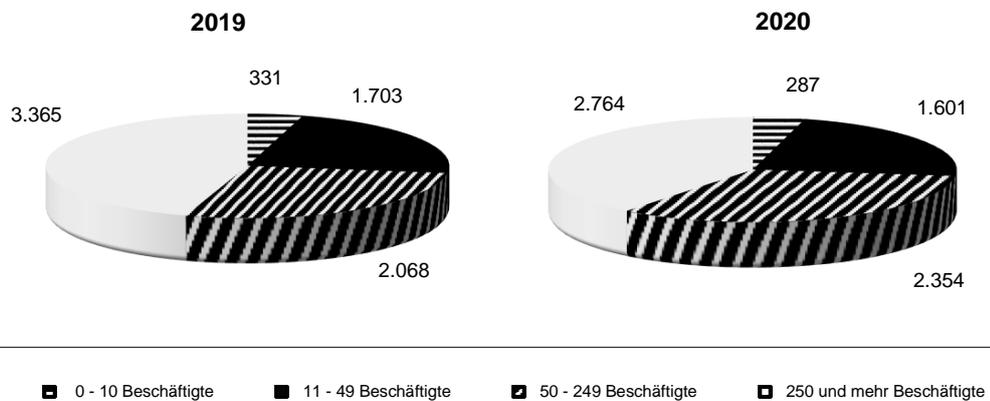
Anmerkungen: a) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr (Stand: jeweils September).-
b) Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr.- c) in 1.000 Std. (Jahressumme) von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.- d) In % vom Umsatz insgesamt von Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung" Anzahl der Unternehmen



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung" Anzahl der Beschäftigten



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung" Umsätze nach Beschäftigtengruppen (in Mio. €)

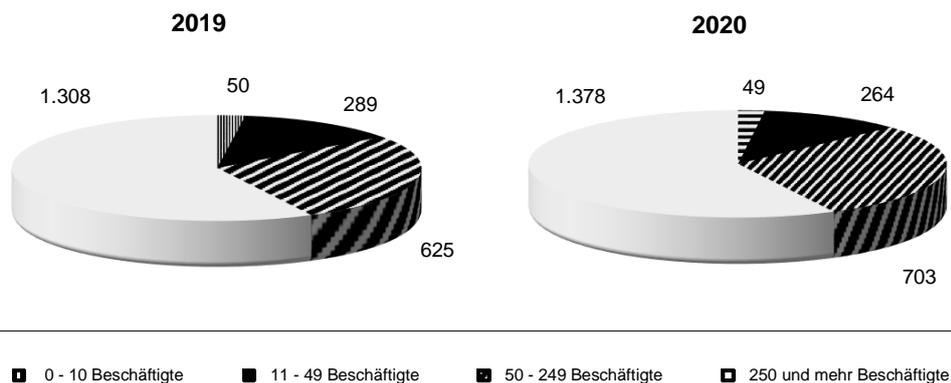


Tabelle 2: **Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**
Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Merkmal	2018	2019	2020	Anteil 2020 %
<u>Anzahl der Unternehmen a):</u>				
Insgesamt:	223	210	202	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	141	118	108	53
11 - 49 Beschäftigte	55	65	67	33
50 - 249 Beschäftigte	20	20	22	11
250 und mehr Beschäftigte	7	7	5	2
<u>Anzahl der Beschäftigten:</u>				
Insgesamt	6.998	7.467	7.006	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	319	331	287	4
11 - 49 Beschäftigte	1.317	1.703	1.601	23
50 - 249 Beschäftigte	1.995	2.068	2.354	34
250 und mehr Beschäftigte	3.367	3.365	2.764	39
<u>Umsatz: (in Mio. €)</u>				
Insgesamt	2.135	2.272	2.394	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	51	50	49	2
11 - 49 Beschäftigte	263	289	264	11
50 - 249 Beschäftigte	568	625	703	29
250 und mehr Beschäftigte	1.253	1.308	1.378	58

Anmerkungen: a) Einschließlich Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2020, aber mit steuerbarem Umsatz 2020.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3a:

**Zum Absatz bestimmte Produktion von Erzeugnissen des
Ernährungsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland**

Ernährungsgewerbe Abteilung	2021	2022	22/21	Anteil 2022
	T€ a)		%	%
Fleisch (ohne Geflügel)	16.774.804	19.518.172	16,4	10,4
Geflügel	3.718.934	5.097.778	37,1	2,7
Verarbeitetes Fleisch	15.106.953	17.817.546	17,9	9,5
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	1.831.300	2.147.468	17,3	1,1
Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnisse	1.423.189	1.721.016	20,9	0,9
Frucht- und Gemüsesäfte	1.920.064	2.038.151	6,2	1,1
Verarbeitetes Obst und Gemüse	4.722.359	5.060.559	7,2	2,7
Öle und Fette, roh; Nebenprodukte	4.112.791	5.521.023	34,2	2,9
Margarine u.ä. Nahrungsfette	405.985	561.371	38,3	0,3
Milch und Milcherz., ohne Speiseeis	24.558.321	30.857.575	25,7	16,4
Speiseeis	874.943	930.818	6,4	0,5
Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	4.309.659	5.743.783	33,3	3,0
Stärke und Stärkeerzeugnisse	1.385.685	1.687.687	21,8	0,9
Futtermittel für Nutztiere	7.066.443	8.808.451	24,7	4,7
Futtermittel für sonstige Tiere	3.182.178	3.575.582	12,4	1,9
Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	15.984.671	17.716.530	10,8	9,4
Dauerbackwaren	2.875.273	3.240.322	12,7	1,7
Zucker	2.165.488	3.116.894	43,9	1,7
Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	9.663.723	10.548.890	9,2	5,6
Teigwaren	440.708	529.183	20,1	0,3
Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	3.011.747	3.698.987	22,8	2,0
Würzen und Soßen	3.467.116	3.604.010	3,9	1,9
Fertiggerichte c)	4.169.711	5.099.870	22,3	2,7
Homog. Lebensmittelzubereitungen d)	1.051.039	1.124.608	7,0	0,6
Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)	7.007.252	8.076.086	15,3	4,3
Spirituosen	1.157.188	1.258.533	8,8	0,7
Wein; Weintrub, Weinstein	1.461.156	1.452.218	-0,6	0,8
Andere gegorene Getränke e)	578.251	611.876	5,8	0,3
Bier	5.965.404	6.601.123	10,7	3,5
Malz	668.171	844.140	26,3	0,4
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke f)	8.675.242	9.667.524	11,4	5,1
Vered. von Erzeugn. dieser Güterabt.	141.260	177.878	25,9	0,1
Ernährungsgewerbe insgesamt	159.877.008	188.455.652	17,9	100,0
Kennzahlen je Unternehmen:	2021	2022	22/21	Unternehmen
	T€ a)		%	Anzahl 2022
Fleisch (ohne Geflügel)	21.424	24.632	15,0	806
Geflügel	21.528	28.340	31,6	184
Verarbeitetes Fleisch	12.287	14.112	14,9	1.273
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	23.630	26.848	13,6	85
Milch und Milcherzeugnisse	133.651	164.152	22,8	193
Ernährungsgewerbe insgesamt	27.324	32.116	17,5	5.852

Anmerkungen: a) Einschließlich Angaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.-
b) Ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch.- c) Einschl. Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch .-
d) Und diätische Lebensmittel.- e) Inkl. Wermutweine u. a. aromatische Weine.-
f) U.a. nicht alkoholhaltige Getränke.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3b: **Produktion von Fisch und Fischereierzeugnissen und anderen Meeresfrüchten
in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Angaben für 2022)**

Warenart	Menge			Verkaufswert ab Werk		
	2021	2022	22/21	2021	2022	22/21
	t		% Verän.	T€		% Verän.
Frisch oder gekühlt:						
Fischfilet u.a. Fischfleisch	33.719	32.478	-3,7	243.104	299.023	23,0
Gefroren:						
Seefische	314	d)		2.501	2.605	4,2
Süßwasserfische	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets	13.820	14.621	5,8	50.376	94.158	86,9
anderes Fischfleisch	4.935	4.930	-0,1	34.360	27.177	-20,9
Fische, getr., ges. oder in Salzlake; Fische ger. Mehl, Pulver u. Pellets von Fischen genießbar:						
Fische, getr. o. ges.	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, getr. o. ges.	519	335	-35,5	4.533	4.537	0,1
Atlantischer u. pazifischer Lachs u. Donaulachs, ger.	6.557	8.418	28,4	91.761	156.345	70,4
Heringe, geräuchert	389	314	-19,3	1.699	1.571	-7,5
Anderer Fische, geräuchert	10.152	8.790	-13,4	111.095	103.568	-6,8
Fische, anders zubereit. o. haltbar gem.; ganz o. in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:						
Lachs	586	438	-25,3	7.549	7.289	-3,4
Heringe	49.661	45.570	-8,2	244.980	241.674	-1,3
Sardinen, Sardinell., Sprott.	d)	d)		d)	d)	
Thunfisch u. echter Bonito	d)	d)		d)	d)	
Makrelen	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, Fischstäb. roh, ledigl. mit Teig umhüllt, pan., auch vorgeback., gefr.	213.255	208.210	-2,4	732.719	873.768	19,3
And. Fische (o. Fischstäb.)	4.847	4.573	-5,7	18.345	20.407	11,2
Fischsalat	21.454	21.175	-1,3	119.063	141.609	18,9
And. zubereit. o. haltbar gemachte Fische	11.662	17.441	49,6	46.859	70.944	51,4
Fertiggerichte a)	26.073	25.970	-0,4	204.492	212.516	3,9
Kaviarersatz	d)	d)		d)	d)	
Krebstiere, gefroren	79	d)		1.352	1.263	-6,6
Lebensmittelzubereitungen aus Krebstieren, Weichtie- ren usw.	3.882	3.429	-11,7	26.688	23.276	-12,8
Krebstiere, Weichtiere u.a. zubereit. o. haltbar gem.	1.060	d)		16.473	d)	
Zusammen b)	401.511	396.692	-1,2	1.941.476	2.281.730	17,5
Insgesamt c)	406.510	400.977	-1,4	1.991.132	2.321.332	16,6

Anmerkungen: a) Auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere.- b) Summe nur vergleichbarer Positionen in beiden Jahren.-
c) Einschließlich geheimer Angaben.- d) Geheim.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 4:

**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
(Inlandsabsatz)
2015 = 100**

1. Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes

2021 110,8

2022 132,9

2. Erzeugnisse der Fischindustrie

2021 110,1

2022 126,3

Fisch und Fischereierzeugnisse insgesamt		
Monat	2021	2022
Januar	110,1	116,1
Februar	108,5	117,4
März	109,2	118,0
April	109,9	120,5
Mai	109,8	123,3
Juni	109,8	123,4
Juli	110,3	127,5
August	110,3	128,4
September	110,2	134,3
Oktober	110,9	135,3
November	110,9	135,7
Dezember	111,3	135,2
Jahresdurchschnitt	110,1	126,3

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden
Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

Tabelle 5: Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischen, Krebs- und Weichtieren in 1.000 t (Fanggewicht)

	a) b)		c)			d)			e)			f)			g)			
	1970	1980	1990	2000	2007	2008	2009	2010	2011	2013	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anlandungen h)	612	318	247	259	330	306	274	274	255	245	281	273	290	301	248	230	209	195
+ Einfuhr	404	695	1.179	1.615	1.982	2.020	1.915	1.989	2.051	1.909	1.967	1.986	1.964	2.033	1.969	2.002	1.901	1.826
./. Ausfuhr i)	222	280	505	743	1.032	1.050	945	974	1.044	1.057	1.124	1.054	1.076	1.131	1.029	997	979	872
= Inlandsverwendung	794	733	921	1.131	1.280	1.276	1.244	1.289	1.262	1.097	1.124	1.205	1.178	1.203	1.188	1.235	1.131	1.149
./. Futtermittel	117	45	3	2	4	3	2	2	3	8	15	20	10	2	2	4	8	3
= Nahrungsverbrauch j)	677	688	918	1.129	1.276	1.273	1.242	1.250	1.240	1.119	1.109	1.185	1.168	1.201	1.186	1.231	1.123	1.146
= Pro-Kopf-Verbrauch in kg	11,2	11,2	14,5	13,7	15,5	15,5	15,2	15,2	15,5	13,8	13,5	14,4	14,1	14,5	14,3	14,8	13,5	13,6
Selbstversorgungsgrad k) in %	90	46	27	23	26	24	22	22	21	22	25	23	26	25	21	19	19	17
Anteil der Anlandungen am Gesamtaufkommen l) in %	60	31	17	14	14	13	13	12	11	11	13	12	13	13	11	10	10	10

- Anmerkungen:
- a) Vergleich zu Vorjahren nicht sinnvoll, da ab 1991 sämtliche Angaben auch die neuen Bundesländer berücksichtigen.-
 - b) Vergleich zu Vorjahren stark eingeschränkt, da ab 1993 die statistische Erfassung des Intrahandels neu geregelt wurde.-
 - c) Vergleich zu Vorjahren wegen geänderter Berechnungsweise bzw. ab 2004 wegen Erweiterung der EU eingeschränkt.-
 - d) Geänderte Datenerhebung für die Aquakultur in Deutschland.- e) Vergleich zu Vorjahren eingeschränkt wegen geänderter Umrechnungsfaktoren.- f) Berichtigte Daten.- g) Vorläufig.-
 - h) Im In- und Ausland sowie Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur.- i) Einschließlich Anlandungen im Ausland.-
 - j) Angepaßt um Veränderungen der Rohwarenvorräte: 2010: Verringerung um 37.000 t; 2011: Verringerung um 20.000 t; 2013: Erhöhung um 30.000 t.-
 - k) Anteil der Anlandungen am Nahrungsverbrauch.- l) Gesamtaufkommen = Anlandungen und Einfuhr.-

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, Hamburg

Tabelle 6:

Anlandungen (Anlandegewicht) deutscher Fischereifahrzeuge

Herkunft / Fischart	Menge (t)		Veränd. (%) 22/21	Wert (€/kg)		Veränd. (%) 22/21
	2021	2022		2021	2022	
Gesamtanlandungen a):	163.854	150.246	-8,3	0,99	1,21	22,2
darunter						
Hering	30.399	52.118	71,4	0,42	0,44	4,8
Blauer Wittling	34.558	21.851	-36,8	0,38	0,38	0,0
Sprotte	15.628	17.236	10,3	0,25	0,29	16,0
Makrele	11.409	14.609	28,0	0,88	0,87	-1,1
Speisekrabben	7.656	7.969	4,1	4,36	6,00	37,6
Spanische Makrele	9.615	5.102	-46,9	0,60	0,54	-10,0
Kabeljau	4.754	5.021	5,6	4,04	6,05	49,8
Holzmakrele	20.811	4.978	-76,1	0,40	0,45	12,5
Seelachs	3.946	3.738	-5,3	1,70	2,29	34,7
Pilchard-Sardine	5.016	3.452	-31,2	0,35	0,61	74,3
Schwarzer Heilbutt	3.943	3.209	-18,6	3,53	4,75	34,6
Rotbarsch	1.921	2.040	6,2	1,22	1,34	9,8
Scholle	2.201	1.645	-25,3	1,99	2,49	25,1
Siebkrabbe	599	669	11,8	0,01	0,02	100,0
Butt (Flunder)	774	636	-17,8	0,57	0,78	36,8
Brachsen, Blei	638	459	-28,0	0,55	0,55	0,0
Seehecht	619	357	-42,3	3,96	3,84	-3,0
Rotauge, Plötze	325	309	-5,0	1,00	1,18	18,0
Seeteufel	315	267	-15,3	3,44	5,74	66,9
Scharbe (Kliesche)	552	166	-69,9	0,87	0,92	5,7
Seezunge	643	154	-76,0	10,66	15,59	46,2
Steinbutt	246	139	-43,5	9,88	12,62	27,7
Gesamtanlandungen b):	157.196	148.282	-5,7	0,98	1,25	27,6
davon						
Inlandsanlandungen:	29.820	20.755	-30,4	2,19	3,53	61,2
davon						
Frischware	19.583	12.879	-34,2	2,02	4,13	104,5
Frostware	10.237	7.876	-23,1	1,83	2,55	39,3
Auslandsanlandungen:	127.376	127.527	0,1	0,79	0,89	12,7
davon						
Frischware	23.191	29.891	28,9	1,71	1,41	-17,5
Frostware	104.185	97.636	-6,3	0,60	0,73	21,7

Anmerkungen: a) Ab 2020 werden die Anlandungen von Miesmuscheln in der Aquakulturstatistik berücksichtigt.
b) Verkaufte Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr.-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 7: Frostfischproduktion der Großen Hochseefischerei in der Bundesrepublik Deutschland 2020 und 2021 (vorläufige Angaben) - Produktgewicht -

Inlandsanlandungen						
Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%) 22/21	Wert (€/kg)		Veränd.(%) 22/21
	2021	2022		2021	2022	
Insgesamt darunter	10.237	6.608	-35,5	1,83	2,87	56,8
Kabeljau, m.u.o.K.	0	77	-	2,50	4,42	76,8
Kabeljaufilet	1.568	1.130	-27,9	5,11	7,09	38,7
Rotbarschfilet	9.823	824	-91,6	0,93	1,16	24,7
Seelachsfilet	260	171	-34,3	2,55	2,50	-2,0
Schellfischfilet	118	26	-77,9	4,83	3,37	-30,2
Makrele, m.u.o.K.	3.253	1.250	-61,6	0,90	0,90	0,0
Heilbutt W., m.u.o.K.	2	3	57,1	1,96	1,00	-49,0
Heilbutt S., m.u.o.K.	150	83	-44,3	2,80	3,76	34,3
Sonst. Fische, m.u.o.K.	1.634	30	-98,1	0,44	0,65	47,7
Sonst. Fische, Lappen/Fil.	0	1	25,0	1,00	1,94	94,0

Auslandsanlandungen						
Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%) 22/21	Wert (€/kg)		Veränd.(%) 22/21
	2021	2022		2021	2022	
Insgesamt darunter	104.185	97.529	-6,4	0,60	0,72	20,0
Kabeljau, m.u.o.K.	35	137	289,7	3,40	4,39	29,1
Kabeljaufilet	630	1.160	84,1	5,88	10,10	71,8
Rotbarsch, m.u.o.K.	164	592	260,3	0,50	0,90	80,0
Rotbarschfilet	661	251	-62,1	1,88	2,15	14,4
Seelachs, m.u.o.K.	11	28	145,7	0,50	1,01	102,0
Seelachsfilet	-	58	-	-	4,59	-
Pilchard-Sardine	5.016	3.452	-31,2	0,35	0,61	74,3
Schw. Heilbutt	2.322	1.426	-38,6	3,97	5,42	36,5
Makrele, m.u.o.K.	7.849	11.167	42,3	0,90	0,90	0,0
Hering, m.u.o.K.	21.860	47.091	115,4	0,45	0,45	0,0
Holzmakrele, m.u.o.K.	19.609	4.972	-74,6	0,40	0,45	12,5
Blauer Wittling, m.u.o.K.	34.308	21.299	-37,9	0,38	0,38	0,0
Seeteufelschwänze	163	175	7,0	5,31	7,32	37,9
Sonst. Fische, m.u.o.K.	1.855	599	-67,7	0,89	1,21	36,0

Tabelle 8a:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2020	2021	2022	21/20	22/21
Einfuhr insgesamt	963.802	835.662	891.414	-13,3	6,7
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	167.816	162.769	164.618	-3,0	1,1
Seefische b), frisch, insgesamt	38.982	41.039	31.384	5,3	-23,5
davon					
ganz	28.304	29.195	21.570	3,1	-26,1
Filet	10.574	11.773	9.750	11,3	-17,2
Fleisch	104	71	64	-31,7	-9,9
Heringe u. Makrelen, frisch, insges.	33.847	28.051	8.741	-17,1	-68,8
Seefische b), gefroren, insgesamt	229.166	227.524	224.406	-0,7	-1,4
davon					
ganz	20.126	17.189	11.931	-14,6	-30,6
Filet	195.576	196.271	194.995	0,4	-0,7
Fleisch	13.464	14.064	17.480	4,5	24,3
Heringe u. Makrelen, gefr., insges.	55.873	36.384	43.421	-34,9	19,3
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	77.072	72.094	69.356	-6,5	-3,8
Fische, zubereitet	248.361	221.103	232.623	-11,0	5,2
Krebs- und Weichtiere insgesamt	111.194	112.511	114.993	1,2	2,2
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	68.943	68.792	71.158	-0,2	3,4
zubereitet	42.251	43.719	43.835	3,5	0,3
Herkunftsland c)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2020	2021	2022	21/20	22/21
davon					
EU	458.157	374.989	410.656	-18,2	9,5
darunter					
Polen	152.957	145.181	139.293	-5,1	-4,1
Niederlande	99.383	94.046	86.613	-5,4	-7,9
Dänemark	101.837	87.474	60.297	-14,1	-31,1
Litauen	23.412	20.980	16.681	-10,4	-20,5
Frankreich	21.298	22.974	21.765	7,9	-5,3
Spanien	15.756	16.970	15.056	7,7	-11,3
EU-Drittländer	505.645	460.673	480.758	-8,9	4,4
darunter					
Norwegen	81.149	77.233	72.721	-4,8	-5,8
VR China	107.887	99.288	108.847	-8,0	9,6
Vietnam	29.226	27.087	32.239	-7,3	19,0
Russland	27.318	36.893	43.777	35,1	18,7
USA	53.023	49.635	29.000	-6,4	-41,6
Island	24.263	24.650	21.961	1,6	-10,9
Papua-Neuguinea	21.599	15.422	23.136	-28,6	50,0
Indien	7.037	5.984	11.168	-15,0	86,6
Türkei	14.654	14.816	13.741	1,1	-7,3
Philippinen	26.267	20.319	17.296	-22,6	-14,9

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2020 endgültige, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben.-

b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr im Jahr 2022.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg.-

Tabelle 8b:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2020	2021	2022	21/20	22/21
Einfuhr insgesamt	5.056.191	4.884.117	5.861.297	-3,4	20,0
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	1.089.074	1.096.109	1.417.502	0,6	29,3
Seefische b), frisch, insgesamt	236.375	275.707	262.965	16,6	-4,6
davon					
ganz	126.167	141.290	131.754	12,0	-6,7
Filet	109.264	133.603	130.418	22,3	-2,4
Fleisch	944	814	793	-13,8	-2,6
Heringe u. Makrelen frisch, insges.	28.367	25.897	15.150	-8,7	-41,5
Seefische b), gefroren, insgesamt	790.780	753.277	973.306	-4,7	29,2
davon					
ganz	50.469	46.377	51.433	-8,1	10,9
Filet	714.955	679.304	883.499	-5,0	30,1
Fleisch	25.356	27.596	38.374	8,8	39,1
Heringe u. Makrelen, gefr. Insges.	78.679	56.135	68.807	-28,7	22,6
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	869.528	765.550	869.469	-12,0	13,6
Fische, zubereitet	1.091.547	1.003.146	1.185.557	-8,1	18,2
Krebs- und Weichtiere insgesamt	861.421	892.342	1.044.398	3,6	17,0
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	502.122	536.513	662.412	6,8	23,5
zubereitet	359.299	355.829	381.986	-1,0	7,4
Herkunftsland c)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2020	2021	2022	21/20	22/21
davon					
EU	2.831.759	2.750.796	3.053.504	-2,9	11,0
darunter					
Polen	1.151.150	1.043.029	1.174.536	-9,4	12,6
Niederlande	607.889	614.210	596.102	1,0	-2,9
Dänemark	435.504	422.245	413.245	-3,0	-2,1
Litauen	182.099	145.523	142.545	-20,1	-2,0
Frankreich	109.527	120.157	123.903	9,7	3,1
Spanien	95.270	110.341	116.704	15,8	5,8
EU-Drittländer	2.224.432	2.133.321	2.807.793	-4,1	31,6
darunter					
Norwegen	395.480	431.687	567.129	9,2	31,4
VR China	377.273	328.597	464.673	-12,9	41,4
Vietnam	168.914	176.613	251.320	4,6	42,3
Russland	91.666	123.590	179.637	34,8	45,3
USA	194.518	191.990	145.941	-1,3	-24,0
Island	94.765	99.435	111.754	4,9	12,4
Papua-Neuguinea	79.512	53.364	102.778	-32,9	92,6
Indien	41.709	42.715	95.549	2,4	123,7
Türkei	76.981	79.496	87.672	3,3	10,3
Philippinen	97.546	77.616	83.048	-20,4	7,0

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2020 endgültige, 2021 berichtete und 2022 vorläufige Angaben.-

b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr im Jahr 2022.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9a:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2020	2021	2022	21/20	22/21
Ausfuhr insgesamt	537.939	508.301	475.107	-5,5	-6,5
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	40.783	40.361	46.187	-1,0	14,4
Seefische b), frisch, insgesamt	34.639	27.540	23.858	-20,5	-13,4
davon					
ganz	32.197	25.144	21.175	-21,9	-15,8
Filet	2.425	2.389	2.658	-1,5	11,3
Fleisch	17	7	25	-58,8	257,1
Heringe u. Makrelen, frisch, insges.	1.710	1.015	4.087	-40,6	302,7
Seefische b), gefroren, insgesamt	140.377	148.940	105.468	6,1	-29,2
davon					
ganz	78.538	79.791	44.172	1,6	-44,6
Filet	60.093	66.287	58.613	10,3	-11,6
Fleisch	1.746	2.862	2.683	63,9	-6,3
Heringe u. Makrelen, gefr., insges.	63.119	44.179	70.973	-30,0	60,6
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	27.600	29.396	29.461	6,5	0,2
Fische, zubereitet	182.410	172.727	155.174	-5,3	-10,2
Krebs- und Weichtiere insgesamt	44.090	40.864	35.512	-7,3	-13,1
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	36.142	32.694	27.990	-9,5	-14,4
zubereitet	7.948	8.170	7.522	2,8	-7,9
Bestimmungsland c)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2020	2021	2022	21/20	22/21
davon					
EU	431.999	417.324	406.037	-3,4	-2,7
darunter					
Niederlande	146.184	133.898	130.730	-8,4	-2,4
Polen	38.912	45.728	56.664	17,5	23,9
Österreich	33.448	34.801	30.276	4,0	-13,0
Frankreich	61.949	53.433	43.106	-13,7	-19,3
Italien	34.543	35.803	30.787	3,6	-14,0
Belgien	15.528	18.666	14.467	20,2	-22,5
Spanien	9.539	11.864	10.721	24,4	-9,6
Dänemark	35.332	27.747	23.894	-21,5	-13,9
Portugal	9.770	8.442	9.037	-13,6	7,0
EU-Drittländer	105.940	90.977	69.070	-14,1	-24,1
darunter					
USA	11.993	9.944	9.711	-17,1	-2,3
Schweiz	11.685	11.352	10.296	-2,8	-9,3
Vereinigtes Königreich	34.685	26.283	1.914	-	-92,7
Japan	3.007	1.439	2.518	-52,1	75,0
Norwegen	2.963	2.419	3.593	-18,4	48,5
Island	407	4.477	3.592	1000,0	-19,8
VR China	4.369	3.602	2.174	-17,6	-39,6

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2020 endgültige, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben einschl. Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr im Jahr 2022.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9b:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2020	2021	2022	21/20	22/21
Ausfuhr insgesamt	2.054.467	2.074.346	2.343.212	1,0	13,0
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	302.381	311.219	430.762	2,9	38,4
Seefische b), frisch, insgesamt	74.652	39.183	87.050	-47,5	122,2
davon					
ganz	46.838	5.334	45.918	-88,6	760,9
Filet	27.724	33.736	40.686	21,7	20,6
Fleisch	90	113	446	25,6	294,7
Heringe u. Makrelen frisch, insges.	714	661	1.868	-7,4	182,6
Seefische b), gefroren, insgesamt	369.502	367.410	390.636	-0,6	6,3
davon					
ganz	83.507	58.482	59.726	-30,0	2,1
Filet	281.090	301.970	323.490	7,4	7,1
Fleisch	4.905	6.958	7.420	41,9	6,6
Heringe u. Makrelen, gefr., insges.	52.894	36.717	52.488	-30,6	43,0
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	329.006	334.467	409.349	1,7	22,4
Fische, zubereitet	699.096	689.074	691.697	-1,4	0,4
Krebs- und Weichtiere insgesamt	220.289	243.531	272.145	10,6	11,7
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	149.594	171.644	201.087	14,7	17,2
zubereitet	70.695	71.887	71.058	1,7	-1,2
Bestimmungsland c)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2020	2021	2022	21/20	22/21
davon					
EU	1.595.890	1.662.606	1.890.747	4,2	13,7
darunter					
Niederlande	291.162	299.134	307.967	2,7	3,0
Polen	141.059	173.846	262.259	23,2	50,9
Österreich	233.674	243.988	245.949	4,4	0,8
Frankreich	254.894	229.765	236.723	-9,9	3,0
Italien	178.814	196.584	202.116	9,9	2,8
Belgien	89.136	94.306	87.923	5,8	-6,8
Spanien	64.498	75.326	79.295	16,8	5,3
Dänemark	76.662	79.656	68.685	3,9	-13,8
Portugal	54.361	53.188	68.594	-2,2	29,0
EU-Drittländer	458.577	411.740	452.465	-10,2	9,9
darunter					
USA	101.747	97.571	126.590	-4,1	29,7
Schweiz	99.482	98.198	98.869	-1,3	0,7
Vereinigtes Königreich	150.823	106.239	79.665	-29,6	-25,0
Japan	14.188	8.504	16.491	-40,1	93,9
Norwegen	12.717	11.209	14.951	-11,9	33,4
Island	836	13.547	11.960	1.520,5	-11,7
VR China	16.515	6.646	11.368	-59,8	71,1

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2020 endgültige, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben einschl. Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr im Jahr 2022.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 10:

**Einfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Seefische b), ganz, frisch	30.924	19.721	4,69	5,90
davon EU	14.732	10.423	6,34	7,38
Drittland	16.192	9.298	3,18	4,24
darunter				
Kabeljau	3.612	2.969	4,18	5,14
davon EU	745	463	6,24	7,91
Drittland	2.867	2.506	3,65	4,63
Seelachs	3.267	2.447	1,77	2,46
davon EU	926	394	2,28	3,61
Drittland	2.341	2.053	1,58	2,23
Rotbarsch	5.024	2.396	1,93	2,66
davon EU	254	231	4,27	5,19
Drittland	4.770	2.165	1,81	2,39
Schellfisch	235	180	3,66	4,01
davon EU	118	76	3,87	4,42
Drittland	117	104	3,44	3,71
Scholle	795	467	6,09	6,89
davon EU	741	433	6,33	7,11
Drittland	54	34	2,74	4,02
Wolfsbarsch	2.037	1.422	7,70	8,69
davon EU	1.632	1.280	8,40	9,06
Drittland	405	142	4,91	5,34
Meerbrassen	7.337	4.996	4,81	5,32
davon EU	5.016	4.088	5,21	5,48
Drittland	2.321	908	3,93	4,60
Seefischfilet, frisch	11.774	9.215	11,35	13,47
davon EU	5.776	4.076	9,59	11,54
Drittland	5.998	5.139	13,04	15,01
darunter				
Kabeljaufilet	4.399	3.162	10,74	12,69
davon EU	2.800	1.680	10,50	12,41
Drittland	1.599	1.482	11,15	13,02
Seelachsfilet	1.712	1.291	5,57	7,14
davon EU	1.502	1.100	5,46	7,03
Drittland	210	191	6,35	7,77
Rotbarschfilet	538	333	8,63	9,22
davon EU	100	95	7,91	8,49
Drittland	438	238	8,80	9,52

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben; Abweichungen zu Daten in Tabelle 8a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.-
b) ohne Heringe und Makrelen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 11:

**Ausfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Seefische b), ganz, frisch	25.181	20.685	2,12	2,15
davon EU	22.614	18.166	2,00	2,05
Drittland	2.567	2.519	3,15	2,84
darunter				
Kabeljau	2.235	1.433	2,93	3,92
davon EU	491	436	4,37	5,32
Drittland	1.744	997	2,53	3,30
Seelachs	3.514	2.654	1,48	2,35
davon EU	3.347	2.544	1,46	2,34
Drittland	167	110	1,80	2,68
Rotbarsch	1.524	1.840	2,08	2,58
davon EU	1.411	1.695	2,16	2,63
Drittland	113	145	1,10	2,03
Schellfisch	245	337	1,98	1,99
davon EU	208	288	2,00	1,97
Drittland	37	49	1,87	2,14
Scholle	1.889	1.221	1,97	2,65
davon EU	1.889	1.221	1,97	2,64
Drittland	-	-	-	-
Wolfsbarsch	110	86	8,43	12,49
davon EU	91	72	8,10	12,29
Drittland	19	14	10,00	13,50
Meerbrassen	661	553	6,51	8,59
davon EU	431	345	5,73	8,42
Drittland	230	208	7,97	8,88
Seefischfilet, frisch	2.385	2.416	14,13	15,09
davon EU	2.119	2.253	14,21	15,13
Drittland	266	163	13,51	14,57
darunter				
Kabeljaufilet	426	889	11,69	13,37
davon EU	282	781	11,37	13,26
Drittland	144	108	12,31	14,16
Seelachsfilet	57	47	6,49	9,27
davon EU	57	47	6,49	9,27
Drittland	-	-	-	-
Rotbarschfilet	176	176	8,07	10,64
davon EU	160	165	7,60	10,33
Drittland	16	11	12,90	15,13

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen, Abweichungen zu Tabelle 9a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.- b) ohne Heringe und Makrelen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 12:

**Einfuhr a) von Seefisch, gefroren in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Seefische b), ganz, gefroren	15.604	10.719	2,43	2,83
davon				
EU	7.923	5.416	2,34	2,49
Drittland	7.681	5.303	2,55	3,34
darunter				
Kabeljau	597	737	5,70	5,40
davon				
EU	299	158	6,43	8,85
Drittland	298	579	4,97	4,46
Seelachs	359	166	2,22	3,66
davon				10,12
EU	23	9	5,13	3,31
Drittland	336	157	2,02	
Rotbarsch	1.179	1.155	2,44	2,86
davon				
EU	57	203	3,07	2,90
Drittland	1.122	952	2,41	2,85
Schwarzer Heilbutt	2.135	915	5,83	6,43
davon				
EU	1.176	473	6,26	7,09
Drittland	959	442	5,32	5,72
Makrelen c)	6.130	10.609	1,70	1,45
davon				
EU	4.578	7.421	1,67	1,31
Drittland	1.552	3.188	1,76	1,76
Stöcker	1.671	63	0,69	2,35
davon				
EU	1.614	17	0,67	2,78
Drittland	57	46	1,20	2,20
Schellfisch	7	88	1,79	5,87
davon				
EU	7	66	1,85	6,53
Drittland	-	22	-	3,93
Blauer Wittling	3.148	824	0,46	0,49
davon				
EU	829	817	0,49	0,49
Drittland	2.319	7	0,45	0,46

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben, Abweichungen zu Daten in Tabelle 8a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.-
b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefische, ganz, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 13:

**Ausfuhr a) von Seefisch, gefroren aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Seefische b), ganz, gefroren,	95.752	62.384	0,80	1,28
davon				
EU	69.136	51.152	0,71	0,96
Drittland	26.616	11.232	1,04	2,76
darunter				
Kabeljau	450	759	3,59	4,66
davon				
EU	274	663	3,12	4,59
Drittland	176	96	4,32	5,16
Seelachs	80	540	1,68	2,55
davon				
EU	68	540	1,71	2,55
Drittland	12	-	1,50	-
Rotbarsch	4.416	2.781	1,71	2,47
davon				
EU	2.413	1.946	1,93	2,50
Drittland	2.003	835	1,45	2,19
Schwarzer Heilbutt	2.690	3.751	4,21	5,66
davon				
EU	637	415	5,60	5,85
Drittland	2.053	3.336	3,78	5,64
Makrelen c)	15.867	18.742	1,16	1,18
davon				
EU	14.014	17.211	1,12	1,12
Drittland	1.853	1.531	1,45	1,83
Stöcker	13.996	4.735	0,53	0,44
davon				
EU	10.774	4.326	0,36	0,36
Drittland	3.222	409	1,09	1,21
Schellfisch	86	311	0,65	2,29
davon				
EU	85	309	0,64	2,28
Drittland	1	2	2,00	3,13
Blauer Wittling	40.118	22.672	0,40	0,41
davon				
EU	37.269	21.704	0,38	0,39
Drittland	2.849	968	0,64	0,91

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen, Abweichungen zu Daten in Tabelle 9a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefische, ganz, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 14:

**Einfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Seefischfilet b), gefroren	196.270	189.552	3,46	4,47
davon				
EU	24.784	21.175	5,24	6,39
Drittland	171.486	168.377	3,20	4,22
darunter				
Kabeljaufilet	21.710	18.177	5,51	7,17
davon				
EU	8.185	5.787	6,32	8,11
Drittland	13.525	12.390	5,02	6,73
Seelachsfilet	7.452	7.657	3,63	5,69
davon				
EU	2.642	3.031	3,94	5,92
Drittland	4.810	4.626	3,45	5,53
Rotbarschfilet	4.391	3.140	3,62	5,47
davon				
EU	1.094	658	5,36	6,23
Drittland	3.297	2.482	3,04	5,27
Alaska-Seelachsfilet	140.687	136.933	2,86	3,74
davon				
EU	5.351	5.443	3,35	4,24
Drittland	135.336	131.490	2,84	3,72
Seehechtfilet	6.451	7.983	3,33	3,96
davon				
EU	1.040	960	3,88	6,01
Drittland	5.411	7.023	3,23	3,68
"Hoki"-Filet	2.614	3.150	3,19	4,24
davon				
EU	1.131	1.000	3,17	3,88
Drittland	1.483	2.150	3,20	4,40
Makrelenfilet c)	1.591	1.173	2,99	3,50
davon				
EU	466	724	3,05	3,50
Drittland	1.125	449	2,96	3,50

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben, Abweichungen zu Daten in Tabelle 8a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrag der Daten.-

b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefischfilet, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 15:

**Ausfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Seefischfilet b), gefroren	66.288	54.853	4,55	5,38
davon				
EU	62.707	51.758	4,51	5,24
Drittland	3.581	3.095	5,26	7,84
darunter				
Kabeljaufilet	18.240	10.771	6,61	8,28
davon				
EU	17.297	9.559	6,61	8,06
Drittland	943	1.212	6,48	10,03
Seelachsfilet	4.466	3.035	3,99	5,54
davon				
EU	4.391	2.907	4,00	5,54
Drittland	75	128	3,74	5,50
Rotbarschfilet	681	607	5,09	5,08
davon				
EU	629	505	5,13	5,22
Drittland	52	102	4,65	4,34
Alaska-Seelachsfilet	31.782	31.639	3,09	4,04
davon				
EU	31.547	31.303	3,09	4,03
Drittland	235	336	3,99	4,85
Seehechtfilet	3.333	3.169	4,47	4,65
davon				
EU	3.300	3.111	4,46	4,62
Drittland	33	58	5,08	6,31
"Hoki"-Filet	1.082	602	3,35	5,52
davon				
EU	1.063	575	3,31	5,49
Drittland	19	27	5,68	6,27
Makrelenfilet c)	424	345	3,21	3,30
davon				
EU	415	335	3,18	3,23
Drittland	9	10	4,37	5,67

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen, Abweichungen zu Daten in Tabelle 9a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefischfilet, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 16:

**Einfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Süßwasserfische b) insgesamt	236.819	221.579	8,32	10,10
davon				
EU	153.877	131.414	9,23	11,39
Drittland	82.942	90.165	6,61	8,21
darunter				
Lachse insgesamt b)	171.165	161.002	8,96	10,96
davon				
EU	112.862	99.042	9,95	12,19
Drittland	58.303	61.960	7,04	9,01
darunter				
Lachse, ganz, frisch	55.569	54.051	6,28	8,13
davon				
EU	25.583	24.874	6,61	8,35
Drittland	29.986	29.177	6,00	7,94
Lachsfilet, frisch	22.540	26.839	9,51	11,32
davon				
EU	18.599	18.169	9,64	12,03
Drittland	3.941	8.670	8,91	9,82
Lachs, ganz, gefroren	8.461	6.347	8,08	9,12
davon				
EU	1.499	1.355	7,48	9,52
Drittland	6.962	4.992	8,20	9,01
Lachsfilet, gefroren	30.539	27.548	8,50	10,91
davon				
EU	15.952	11.847	9,57	12,64
Drittland	14.587	15.701	7,32	9,61
Tilapia b)	2.500	3.619	4,17	5,18
davon				
EU	565	375	4,00	5,62
Drittland	1.935	3.244	4,23	5,13
Nilbarsch b)	1.129	963	7,59	7,37
davon				
EU	448	373	8,15	7,91
Drittland	681	590	7,21	7,04
Welse (inkl. Pangasius) b)	6.521	8.008	2,91	4,09
davon				
EU	1.918	1.240	3,87	5,03
Drittland	4.603	6.768	2,51	3,92

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2020 berichtigte und 2021 vorläufige Angaben, Abweichungen zu Daten in Tabelle 8a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.-
b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 17:

**Ausfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Süßwasserfische b) insgesamt	62.260	64.473	9,71	11,54
davon				
EU	49.427	50.753	9,01	10,60
Drittland	12.833	13.720	12,41	15,00
darunter				
Lachse insgesamt b)	47.375	50.064	10,39	12,27
davon				
EU	36.831	38.711	9,59	11,14
Drittland	10.544	11.353	13,17	16,12
darunter				
Lachse, ganz, frisch	8.431	8.387	6,40	8,32
davon				
EU	8.216	8.130	6,36	8,26
Drittland	215	257	7,81	10,42
Lachsfilet, frisch	7.678	12.211	10,72	11,60
davon				
EU	3.515	7.832	9,90	9,71
Drittland	4.163	4.379	11,42	14,96
Lachs, ganz, gefroren	2.299	1.915	7,75	10,48
davon				
EU	2.267	1.864	7,76	10,50
Drittland	32	51	7,31	9,94
Lachsfilet, gefroren	9.354	9.831	9,15	10,69
davon				
EU	6.908	6.820	8,38	9,30
Drittland	2.446	3.011	11,32	13,86
Tilapia b)	396	116	7,98	8,49
davon				
EU	387	104	8,07	8,84
Drittland	9	12	4,00	5,50
Nilbarsch b)	396	116	7,98	8,49
davon				
EU	387	104	8,07	8,84
Drittland	9	12	4,00	5,50
Welse (inkl. Pangasius) b)	1.863	1.567	3,77	4,43
davon				
EU	1.590	1.229	3,63	4,40
Drittland	273	338	4,58	4,54

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben, Abweichungen zu Daten in Tabelle 9a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.-
b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 18:

**Einfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Insgesamt b)	102.350	81.309	1,85	2,40
davon				
EU	80.317	62.434	1,97	2,67
Drittland	22.033	18.875	1,43	1,53
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	26.343	7.537	0,85	1,55
davon				
EU	26.341	7.536	0,85	1,55
Drittland	2	1	2,27	2,00
davon				
Heringe, frisch, ganz	25.771	6.248	0,82	1,49
davon				
EU	25.770	6.247	0,82	1,49
Drittland	1	1	1,82	2,00
Heringe, frisch, zerteilt	572	1.289	2,26	1,85
davon				
EU	571	1.289	2,26	1,85
Drittland	1	-	2,73	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	28.574	28.639	1,43	1,56
davon				
EU	7.642	11.380	1,52	1,71
Drittland	20.932	17.260	1,40	1,45
davon				
Heringe, gefroren, ganz	5.993	7.061	1,07	1,12
davon				
EU	5.181	4.137	1,06	1,18
Drittland	812	2.924	1,17	1,03
Heringe, gefr., zerteilt	16.159	13.824	1,39	1,59
davon				
EU	1.168	3.078	2,14	1,92
Drittland	14.991	10.746	1,34	1,49
Heringsfilet, gefroren	6.422	7.754	1,86	1,90
davon				
EU	1.292	4.165	2,78	2,09
Drittland	5.130	3.589	1,62	1,68

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben, Abweichungen zu Daten in Tabelle 8a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.-b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 19:

**Ausfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2021	2022	2021	2022
Insgesamt b)	45.680	66.343	1,49	1,02
davon				
EU	42.510	62.700	1,34	0,88
Drittland	3.170	3.643	3,45	3,45
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	973	4.012	0,56	0,39
davon				
EU	973	4.013	0,56	0,39
Drittland	-	-	-	-
davon				
Heringe, frisch, ganz	841	3.853	0,44	0,34
davon				
EU	841	3.853	0,44	0,34
Drittland	-	-	-	-
Heringe, frisch, zerteilt	132	159	1,33	1,58
davon				
EU	132	159	1,33	1,58
Drittland	-	-	-	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	27.789	51.621	0,61	0,56
davon				
EU	26.598	50.101	0,59	0,54
Drittland	1.191	1.520	0,94	1,28
davon				
Heringe, gefroren, ganz	24.822	49.617	0,51	0,51
davon				
EU	23.701	48.118	0,49	0,49
Drittland	1.121	1.499	0,86	1,27
Heringe, gefr., zerteilt	2.543	1.838	1,41	1,77
davon				
EU	2.534	1.822	1,41	1,76
Drittland	9	16	1,43	2,02
Heringsfilet, gefroren	424	166	1,76	1,91
davon				
EU	363	161	1,67	1,89
Drittland	61	5	2,32	2,75

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtigte und 2022 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen, Abweichungen zu Daten in Tabelle 9a möglich wegen unterschiedlicher, zeitlicher Abfrage der Daten.-
b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 20: **Heringsversorgung der Bundesrepublik Deutschland 2022**
(vorläufige Angaben)

Aufmachung	Fanggewicht in t
1. <u>Einfuhr</u>	
ganz, frisch	6.877
ganz, gefroren	7.551
Heringslappen, frisch	2.684
Heringslappen, gefroren	31.479
Filets, gefroren	15.879
Heringe, gesalzen, geräuchert	4.598
Heringe, zubereitet a)	77.720
Einfuhr insgesamt	146.788
2a. <u>Inlandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	195
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Inlandsanlandungen insgesamt	247
2b. <u>Auslandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	4.750
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Auslandsanlandungen insgesamt	51.840
Anlandungen insgesamt	52.087
3. <u>Ausfuhr b)</u>	
ganz, frisch	3.853
ganz, gefroren	49.621
Heringslappen, frisch	323
Heringslappen, gefroren	3.735
Filets, gefroren	339
Heringe, gesalzen, geräuchert	1.068
Heringe, zubereitet a)	17.702
Ausfuhr insgesamt	76.641
<u>Zur Verfügung bleiben 2022:</u>	122.234

Anmerkungen: a) Einschließlich Sauerlappen, Heringsfilets, roh paniert, gefroren.-

b) Einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 21: **Einfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2021 und 2022**
Menge (t) und Wert (T€)

	2021		2022	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	331	1.236	344	1.529
Räucherlachs	31.742	405.985	31.007	479.875
Forellen, geräuchert	19.555	212.862	17.749	222.377
Aale, geräuchert	26	498	19	439
Makrelen, geräuchert	1.722	8.296	1.649	8.026
Kaviar	41	11.216	31	10.278
Kaviarersatz	1.391	22.922	1.343	25.273
Heringskonserven und Marinaden	44.575	118.022	45.882	141.279
Sardinenkonserven	8.895	38.019	7.048	32.134
Thunfisch- und Bonitenkonserven	78.202	309.582	94.419	440.179
Makrelenkonserven	1.404	7.097	1.806	9.877
Sardellenzubereitungen	1.134	11.154	1.046	12.243
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	1.220	5.112	1.173	5.318
Seelachs (Köhler), zubereitet	303	1.545	258	1.646
Kabeljau, zubereitet	1.792	8.584	1.941	9.477
Alaska-Seelachs, zubereitet	21.199	72.767	20.130	80.572
Seehecht, zubereitet	450	2.511	451	2.800
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	18.826	83.520	19.119	96.002
Krabbenzubereitungen	817	11.621	720	9.373
Andere Krebstiere, zubereitet c)	30.771	278.179	31.224	299.524
Weichtiere, zubereitet	12.130	66.029	11.891	73.089

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtete und 2022 vorläufige Angaben.-

b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-

c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 22: **Ausfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2021 und 2022**
Menge (t) und Wert (T€)

	2021		2022	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	49	194	50	233
Räucherlachs	13.261	190.723	13.760	237.280
Forellen, geräuchert	1.984	29.934	2.360	41.079
Aale, geräuchert	6	204	5	184
Makrelen, geräuchert	592	2.951	437	2.638
Kaviar	29	12.992	25	12.541
Kaviarersatz	1.755	34.984	1.677	36.076
Heringskonserven und Marinaden	16.175	48.625	11.262	39.323
Sardinenkonserven	1.669	4.615	1.499	4.415
Thunfisch- und Bonitenkonserven	13.774	52.205	14.725	62.641
Makrelenkonserven	241	1.195	254	1.413
Sardellenzubereitungen	303	2.516	231	2.132
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	106	531	70	400
Seelachs (Köhler), zubereitet	80	555	47	403
Kabeljau, zubereitet	3.973	12.638	3.998	14.714
Alaska-Seelachs, zubereitet	32.340	113.182	26.140	108.577
Seehecht, zubereitet	247	1.201	525	2.464
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	75.506	267.256	66.899	262.589
Krabbenzubereitungen	170	2.862	244	3.414
Andere Krebstiere, zubereitet c)	6.199	57.845	5.446	55.922
Weichtiere, zubereitet	1.802	11.179	1.833	11.724

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2021 berichtete und 2022 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-
c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 23: **Einkäufe von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen der privaten Haushalte in Deutschland**

Menge					
	2020	2021	2020	2021	21/20
	Tonnen		%		%
Insgesamt	503.968	493.325	100	100	-2,1
davon:					
frisch	98.094	107.422	19	22	9,5
gefroren	151.853	144.730	30	29	-4,7
geräuchert	55.658	57.396	11	12	3,1
konserviert	86.019	78.275	17	16	-9,0
mariniert	81.297	74.621	16	15	-8,2
sonstige	31.047	30.881	6	6	-0,5

Wert					
	2020	2021	2020	2021	21/20
	Mio. €		%		%
Insgesamt	5.288	5.347	100	100	1,1
davon:					
frisch	1.571	1.684	30	31	7,2
gefroren	1.301	1.268	25	24	-2,5
geräuchert	976	991	18	19	1,5
konserviert	560	524	11	10	-6,4
mariniert	565	552	11	10	-2,3
sonstige	315	328	6	6	4,1

Preis					
	2020	2021	2020	2021	21/20
	€/kg		%		%
Insgesamt	10,49	10,84	100	100	3,3
davon:					
frisch	16,02	15,68	153	145	-2,1
gefroren	8,57	8,76	82	81	2,3
geräuchert	17,54	17,27	167	159	-1,5
konserviert	6,51	6,69	62	62	2,8
mariniert	6,95	7,40	66	68	6,4
sonstige	10,15	10,62	97	98	4,7

Quelle: GfK Panel Services GmbH, Nürnberg
Präsentation: FIZ 2022 Hamburg

Tabelle 24: **Einkaufsstätten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Deutschland**

Menge					
	2020	2021	2020	2021	21/20
	Tonnen		%		%
Insgesamt	503.967	493.323	100	100	-2,1
davon:					
Food-Vollsortimenter	127.457	128.325	25	26	0,7
SB-Warenhäuser	66.268	63.683	13	13	-3,9
Discounter	248.765	237.443	49	48	-4,6
Fischfachgeschäft	27.301	28.120	5	6	3,0
Sonstige	34.176	35.752	7	7	4,6

Wert					
	2020	2021	2020	2021	21/20
	Mio. €		%		%
Insgesamt	5.288	5.347	100	100	1,1
davon:					
Food-Vollsortimenter	1.474	1.540	28	29	4,5
SB-Warenhäuser	637	621	12	12	-2,5
Discounter	2.225	2.207	42	41	-0,8
Fischfachgeschäft	421	428	8	8	1,6
Sonstige	531	550	10	10	3,6

Preis					
	2020	2021	2020	2021	21/20
	€/kg		%		%
Insgesamt	10,49	10,84	100	100	3,3
davon:					
Food-Vollsortimenter	11,56	12,00	110	111	3,8
SB-Warenhäuser	9,62	9,76	92	90	1,4
Discounter	8,94	9,30	85	86	3,9
Fischfachgeschäft	15,44	15,23	147	141	-1,3
Sonstige	15,53	15,39	148	142	-0,9

Quelle: GfK Panel Services GmbH, Nürnberg
Präsentation: FIZ 2022, Hamburg

mit 3,31 €/kg entspricht (siehe Tabelle 8b im Statistikteil). Der durchschnittliche Einfuhrwert von gefrorenen Seefischfilets betrug im Jahr 2022 4,53 €/kg und lag damit um 31 % über dem Durchschnittswert des Jahres 2021 mit 3,46 €/kg (siehe Tabellen 8a 8b im Statistikteil). Die Einfuhrmenge an gefrorenen Seefischfilets, der zweitwichtigsten Einfuhrproduktgruppe für den deutschen Markt, lag 2022 mit 194.995 t um 0,7 % unter dem Niveau des Vorjahres (196.271 t; siehe Tabelle 8a).

Die Rohwarenpreise für gefrorene Filets verschiedener Grundfischarten wie Kabeljau, Alaska-Seelachs, Seelachs, Rotbarsch, Hoki und Seehechte wiesen im Jahr 2022 erneut eine große Spannbreite auf. Die Preisentwicklung reichte von einem Zuwachs von 18,9 % für gefrorene Seehechtfilets bis zu 56,7 % für gefrorene Seelachsfilets (siehe Tabelle 14 im Statistikteil).

Auf Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Alaska-Seelachs entfiel im Jahr 2022 mit 72,2 % (Vorjahr: 71,7 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilet der größte Anteil. Im Jahr 2022 verringerte sich die Einfuhr von gefrorenen Alaska-Seelachsfilets leicht um 2,7 %. Die Einfuhrmenge betrug somit 136.933 t (Vorjahr: 140.687 t), während sich gleichzeitig der Durchschnittswert um 30,8 % auf 3,74 €/kg (Vorjahr: 2,86 €/kg) deutlich erhöhte. In der Rangfolge der Lieferländer für gefrorenes Fischfilet der Fischart Alaska-Seelachs hat China im Berichtsjahr seine Spitzenposition deutlich ausbauen können. 56,8 % der Einfuhren von gefrorenem Alaska-Seelachsfilet entfielen auf Einfuhren aus China (Vorjahr: 48,5 %). Auf Platz 2 folgt erstmals Russland mit einem Marktanteil von 21,9 % (Vorjahr: 20,6 %), gefolgt von den USA mit 14,3 % (Vorjahr: 26,9 %).

Unter den Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets weisen die Einfuhren von Seehechten mit einer Zunahme im Jahr 2022 von 23,7 % auf 7.983 t die höchste Steigerung auf, gefolgt von gefrorenen Filets der Fischart Hoki (Neuseeländischer Grenadier), deren Einfuhrmenge sich um 20,5 % auf 3.150 t ebenfalls erhöhte. Der Durchschnittseinfuhrwert für Seehechtfilets nahm um 18,9 % auf 3,96 €/kg zu, während sich gefrorenes Hokifilet um 32,9 % auf 4,24 €/kg verteuerte. Rückläufig entwickelten sich die Einfuhrmengen für gefrorenes Kabeljaufilet (16,3 %) und gefrorenes Rotbarschfilet (28,5 %). Für gefrorene Kabeljaufilet stieg im Berichtsjahr der durchschnittliche Einfuhrwert um 30,1 % auf 7,17 €/kg (Vorjahr: 5,51 €/kg) und gefrorenes Rotbarschfilet verteuerte sich um 51,1 % auf 5,47 €/kg (Vorjahr: 3,62 €/kg).

Innerhalb der Einfuhrproduktgruppe „gefrorene Fischfilets“ führen im Berichtsjahr nach wie vor die Einfuhren von gefrorenen Filets der Fischart Alaska-Seelachs die Rangfolge an. Gefrorene Lachsfilets haben ihren zweiten Platz mit einer Einfuhrmenge von 27.548 t (Vorjahr: 30.539 t) verteidigt. Der durchschnittliche Einfuhrwert für gefrorene Lachsfilets hat sich im Jahr 2022 um 28,4 % auf 10,91 €/kg (Vorjahr: 8,50 €/kg)

deutlich verteuert. Nach elf Jahren rückläufiger Entwicklung haben sich im Berichtsjahr die Einfuhren von gefrorenem Welsfilet (inkl. Pangasius) um 22,8 % erhöht und erreichen nun eine Einfuhrmenge von 8.008 t (Vorjahr: 6.521 t) bei einem Durchschnittswert von 4,09 €/kg, während es im Vorjahr noch 2,91 €/kg waren (siehe Tabelle 16 im Statistikteil).

Auch im Jahr 2022 wurden die Rohwaren der tiefkühlfischverarbeitenden Industrie zum Teil durch Zölle administrativ verteuert. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewährung von Zollkontingenten zu reduzierten bzw. ausgesetzten Zollsätzen hingewiesen. 89 % (bezogen auf die Gesamteinfuhren an gefrorenen Seefischfilets) der in Deutschland eingeführten gefrorenen Seefischfiletrohstoffe entfielen auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, da die europäische Fischerei die benötigten Rohwaren nicht in ausreichendem Umfang und spezielle Fischarten, wie z. B. Alaska-Seelachs, Seehechte, Hoki und Pangasius, überhaupt nicht liefern konnte.

Heringsverarbeitende Industrie

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen der heringsverarbeitenden Industrie konnten ihren Bedarf an Fischrohstoffen nur zu einem sehr geringen Teil durch Fänge der eigenen Fischerei decken. Im Wesentlichen wird die Versorgung durch Bezüge aus EU-Ländern und Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern sichergestellt. Letztere werden langfristig noch weiter an Bedeutung zunehmen, um die benötigten Qualitäten und Aufmachungen der Heringsindustrie „just in time“ zur Verfügung zu stellen. Die Einfuhrwerte für Heringsrohstoffe nahmen im Jahr 2022 um 29,7 % auf 2,40 €/kg (Vorjahr: 1,85 €/kg) deutlich zu (siehe Tabelle 18 im Statistikteil).

Infolge der deutlichen Verteuierung der Heringsrohstoffe hat sich die Einfuhrmenge enorm um 20,6 % auf 81.309 t (Vorjahr: 102.350 t) reduziert. Der Marktanteil der EU-Mitgliedsländer an den Gesamteinfuhren blieb im Berichtsjahr mit 76,8 % (Vorjahr: 78 %) stabil. Somit entfielen 18.875 t auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern (Vorjahr: 22.033 t). Infolge diverser Zollkontingente wurden die Einfuhren von Heringsrohstoffen aus Drittländern „zollfrei“ gestellt.

Versorgungsbilanz

Der Nahrungsverbrauch an Fisch und Fischerzeugnissen setzt sich aus den Anlandungen im In- und Ausland, der Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur und den Einfuhren – bereinigt um die Ausfuhren und den „Futterfisch“ (kleine Mengen an Siebkrabben, Heringen und Sprotten) – zusammen.

Für das zweite Corona-Pandemiejahr hat das Statistische Bundesamt auf der Grundlage endgültiger Daten für den Nahrungsverbrauch in

Deutschland eine Menge von 1,12 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte berechnet. Dies entspricht einem Rückgang von 8,8 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Fisch-Informationszentrum (FIZ) schätzt für den Nahrungsverbrauch im Jahr 2022 auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes eine Menge von 1,15 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Diese Schätzung liegt 2 % über der Menge des zweiten Corona-Pandemiejahres, da bereits im Laufe des zweiten Corona-Pandemiejahres auch wieder der Außer-Haus-Verzehr zugenommen hat.

Pro-Kopf-Verbrauch

Der Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2021 wurde vom Statistischen Bundesamt mit 13,5 kg auf Basis endgültiger Daten berechnet. Auf Basis vorläufiger Daten wurde der Pro-Kopf-Verbrauch 2021 noch mit 12,7 kg angegeben.

Auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes wird für das Jahr 2022 mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von 13,6 kg (siehe Tabelle 5 im Statistikteil) gerechnet. Das FIZ weist seit vielen Jahren darauf hin, dass in den vorläufigen Daten noch nicht alle Ein- und Ausfuhrmengen in den Berechnungen berücksichtigt sind und daher die Berechnung des Pro-Kopf-Verbrauchs auf Basis vorläufiger Daten regelmäßig den Pro-Kopf-Verbrauch zu niedrig erfasst. Das FIZ schätzt daher, dass der Pro-Kopf-Verbrauch auf Basis endgültiger Daten für das Jahr 2022 bei 14,5 kg (Fanggewicht) liegen wird. Allerdings weist das FIZ im Zusammenhang mit der Schätzung des Pro-Kopf-Verbrauchs auf Basis endgültiger Daten darauf hin, dass im Berichtsjahr größere Mengen an Fisch und Meeresfrüchten eingeführt wurden, die zur Bevorratung und Sicherung der Belieferung im Fall von Verzögerungen in der Lieferkette eingeführt wurden und im Berichtsjahr nicht verzehrt wurden.

Einkäufe privater Haushalte

Weitere Informationen über den Verbrauch von Fisch in Deutschland können mit Hilfe eines speziellen Verbraucherpanels bereitgestellt werden. Seit Juli 1999 erfasst die als Gesellschaft für Konsumforschung bekannte GfK in Nürnberg die Warengruppe „Fisch, Krebs- und Weichtiere“. Das GfK-Verbraucherpanel erfasst den Haushaltskonsum von repräsentativ ausgewählten Haushalten in Deutschland. Damit können alle Einkäufe an Fisch und Fischereierzeugnissen deutscher und ausländischer Haushalte hochgerechnet werden. Das GfK-Verbraucherpanel ist ein repräsentatives Instrument. Das Fisch-Informationszentrum bereitet die Daten der GfK auf und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Die Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Einkäufe privater Haushalte nach unterschiedlichen Aufmachungsarten und nach verschiedenen Einkaufsstätten kann den Tabellen 23 und 24 im Statistikteil entnommen werden.

III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb

Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Das Deutsche Lebensmittelbuch ist gemäß § 15 LFGB „eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden“.

Die von der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedeten Leitsätze sind keine Rechtsnorm. Sie ergänzen diese aber und haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. In den Leitsätzen wird die Verkehrsauffassung der am Lebensmittelverkehr Beteiligten beschrieben, d. h. der redliche Hersteller- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher an die betreffenden Lebensmittel.

Richtschnur

Für die Lebensmittelwirtschaft stellen die Leitsätze die Richtschnur für den redlichen Hersteller- und Handelsbrauch dar. Der interessierte Verbraucher erhält durch sie detaillierte Informationen über die sachgerechte Zusammensetzung der angebotenen Erzeugnisse. Besonders auf Gebieten, auf denen keine Rechtsvorschriften bestehen oder diese eine Materie nicht hinreichend genau regeln, sind die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der beschriebenen Lebensmittel.

49. Sitzung des Fachausschusses 2

Am 1./2.2.2022 tagte die 49. Sitzung des Fachausschusses 2 mit dem Ziel, die vorliegenden Änderungsanträge zu den Leitsätzen für Fisch und Fischerzeugnisse unter Beteiligung der Sachkenner zu beraten. Weiterhin befasste sich der Fachausschuss mit den zwischen dem 26.11.2021 und 31.12.2021 eingegangenen Einwendungen und Anregungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

In der 49. Sitzung befasste sich der Fachausschuss mit der Beschreibung von Fischfilets bei Fischdauerkonserven sowie mit den Fischanteilen bei verschiedenen Fischkonserven in den Leitsätzen für Fisch und Fischerzeugnisse. Bei der Herstellung von Fischdauerkonserven mit Heringen werden an der Rückseite zusammenhängende Heringsdoppelfilets mit Haut und Rückenflossen, Filets mit Haut sowie gegebenenfalls auch Fischteile zum Ausgleich des Gewichtes in die Dosen eingelegt. Zur Beschreibung dieser Herstellungspraxis werden entsprechende Anpassungen bei der Beschreibung der Herstellungsverfahren in der Kategorie „Fischdauerkonserven“ vorgeschlagen. Auch die übliche Bezeichnung dieser Heringsfilets in Fischdauerkonserven wird präzisiert. Bei der Beschreibung des bei der Herstellung eingesetzten Fischanteils (Fischeinwaage) bei Fischdauerkonserven aus Hering, Makrelen oder Sprotten wird die bestehende Verkehrsauffassung im Wesentlichen fortgeschrieben. Auch bei den Beschaffenheitsmerkmalen dieser Erzeugnisse erfolgt eine Fortschreibung der Feststellung zur Fischauswaage (abgetropfter

Fischanteil bzw. abgewaschener, abgetropfter Fischanteil). Ferner wird bei der Definition der Fischerzeugnisse die Formulierung zur Beschreibung des Fischanteils präziser formuliert. Abschließend wurde eine Beschlussvorlage für das Plenum der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission erarbeitet, das im März 2022 tagte und die Änderungen beschloss. Die Änderung der Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse erfolgte dann im Juni 2022 im Bundesanzeiger und im gemeinsamen Ministerialblatt. Zuvor wurde eine Rechtsprüfung durch das BMEL vorgenommen, und das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hergestellt. Die Leitsätze sind auf der Internetseite der Lebensmittelbuch-Kommission abrufbar.

Marinierte Heringshappen

Aus formalen Gründen konnte der Änderungsvorschlag des Bundesverbandes bezüglich marinierter Heringshappen erst nach Veröffentlichung der Änderungen, die im Plenum im März 2022 beschlossen wurden, in ein Anhörungsverfahren gegeben werden. Daher hat der Fachausschuss 2 in der 49. Sitzung die Annahme des Änderungsantrages des Bundesverbandes empfohlen, womit die weitgehende Fortschreibung der bestehenden Verkehrsauffassung zu marinierten Heringshappen mit anderen wertbestimmenden Anteilen und Soßen und Cremes zukünftig aufgenommen werden kann. Ein Austausch erfolgte auch über die Beschaffenheit von Makrelenfilets zur Herstellung von Fischdauerkonserven sowie über deren Bezeichnung. Auch hier wurde eine Empfehlung ausgesprochen, die aus formalen Gründen in die Anhörungsrunde vom 12.7. bis 9.8.2022 eingebracht wurde.

Am 9.9.2022 stellte der Bundesverband den Antrag, in den Leitsätzen für Fisch und Fischerzeugnisse in der Leitsatznummer 2.3.7.1 eine Klarstellung bezüglich Kochfischerzeugnissen (in Gelee/Aspik) vorzunehmen.

Am 10.2.2023 beantragte der Bundesverband ferner eine Klarstellung zum Fischanteil in der Leitsatznummer 2.3.1.2.1 Schlemmerfilet. Der Bundesverband beantragte, dass am Ende des zweiten Absatzes dieser Leitsatznummer folgende Sätze nach dem Satz „... wobei der Fischanteil mindestens 70 % entspricht.“ aufgenommen werden: Dieser Fischanteil gilt nur für die Produktbezeichnung des klassischen „Schlemmerfilet à la Bordelaise“. Für Schlemmerfilets mit anderen Ergänzungen, z. B. der Produktbeschreibung „Schlemmerfilet à la Bordelaise knusperkross“; „leicht“ oder „glutenfrei“ etc. gilt ein Fischanteil von mindestens 50 %.

50. Sitzung

Am 23.2.2023 befasste sich der Fachausschuss 2 mit den während des Anhörungsverfahrens vom 12.7. bis zum 9.8.2022 eingereichten Stellungnahmen und erörterte die Vorschläge des Bundesverbandes bezüglich Kochfischwaren und Schlemmerfilets. Ferner tauschten sich die Sachkenner mit den Mitgliedern des Fachausschusses 2 über die Definition von Marinaden im Zusammenhang mit dem Wort „marinieren“ aus. Die erarbeiteten Vorschläge werden noch im Jahr 2023 erneut in ein

Anhörungsverfahren gehen, bevor sie dann auf der 51. Sitzung final beschlossen werden können und anschließend vom Präsidium der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedet werden.

Leitsätze für Feinkostsalate

Der Fachausschuss 3 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission diskutierte im Berichtsjahr über drei Anträge auf Leitsatzänderung. Ein wichtiges Ziel der neu abzufassenden Leitsätze sollte die Vereinheitlichung der Bezeichnungen mit Blick auf andere Leitsätze sein. Hierbei geht es vor allem um Salate, die mit Fleisch und Fisch, Krebs- oder Weichtieren hergestellt werden. Der Verbraucherwunsch nach einer zusätzlichen Kenntlichmachung bei eventuellem Aromazusatz wurde genauso erörtert wie die Beschreibung eines höheren Anteils einer charaktergebenden Fischzutat.

Im Laufe der Diskussion hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, die tatsächliche Beschaffenheit der im Markt angetroffenen Produkte zu kennen und auf viele Produktbeispiele zurückgreifen zu können. Dazu wurden über 350 Produktbeispiele tabellarisch erfasst und bewertet. Marktbedeutende Feinkostsalate wie z. B. Fleischsalate, Geflügelsalate, Heringssalate, Salate mit anderem Fisch und solche mit Krebs- und Weichtieren wurden hinsichtlich ihrer Anteile an wertgebenden Zutaten separat ausgewertet. Der Fachausschuss hatte sich auch mit der Frage zu befassen, worin sich beispielsweise Heringssalat und Heringstopf bzw. Heringshappen unterscheiden. Da der Unterschied nicht im Heringsanteil zu finden war, entschied sich der Fachausschuss, die Abgrenzung über die Bezeichnung des Lebensmittels zu treffen: Nur Heringssalat ist den Feinkostsalaten zuzurechnen, die anderen Erzeugnisse sind Fischerzeugnisse und fallen unter die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse. Einig war sich der Fachausschuss nach Befragung mehrerer Hersteller darüber, dass geografische Hinweise bei Feinkostsalaten in der Regel keine Angabe über die Herkunft des Produktes oder dessen Zutat sind. Geografische Hinweise können, müssen aber nicht zwingend verknüpft sein mit einer bestimmten (regionalen) Rezeptur.

Die Beschlüsse des Fachausschusses wurden Ende Januar 2022 mit Frist 17.2.2022 in ein Anhörungsverfahren gegeben, an dem sich die Mitglieder des Bundesverbandes beteiligen konnten.

Neufassung

Am 20.10.2022 erfolgte die Veröffentlichung der Neufassung der Leitsätze für Feinkostsalate im Bundesanzeiger und im gemeinsamen Ministerialblatt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in Heringssalaten der marinierte Heringsfiletanteil mindestens 25 % (statt bisher 20 %) und im Delikatessheringssalat mindestens 35 % (statt bisher 25 %) beträgt. Für alle anderen Salate auf Basis von Fisch, Krebs- und Weichtieren bleiben die bisherigen Gewichtsanteile unverändert.

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Im Januar 2020 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie anderer Vorschriften veröffentlicht.

Die drei wichtigsten Änderungen dieses Entwurfs betrafen die Vorschriften zu den sogenannten gleichgestellten Stoffen, zu Namensveröffentlichungen und zur Rückverfolgbarkeit.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 7.10.2020 den vorgelegten Entwurf beschlossen. In der Gesetzesbegründung wurde hinsichtlich des Formats ausgeführt, dass eine Übermittlung in ein maschinenlesbares Format, wie beispielsweise als xls-Datei (Excel), vorzuziehen sei, da dieses von den zuständigen Behörden schnell und unkompliziert weiterverarbeitet werden könne. Aber auch andere Formate wie z. B. PDF, JPEG oder eine einfache E-Mail genügen den gesetzlichen Anforderungen. Am 22.3.2021 fand im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft (ELV-Ausschuss) des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung u. a. zum Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des LFGB statt. Wegen der zeitaufwendigen Kompromissuche innerhalb der Regierungskoalition verzögerte sich die Beschlussfassung im ELV-Ausschuss. Den Bedenken der Lebensmittelwirtschaft, Rückverfolgbarkeitsangaben „in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ vorzuschreiben, wurde schließlich insofern entsprochen, als in Artikel 12 bezüglich des Inkrafttretens eine Sonderregelung für die Formatvorgaben aus § 44 Absatz 3 LFGB vorgesehen wurde. Die Vorgaben sollten nicht am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Am 19.1.2022 wurde die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.1.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe b trat am 1.9.2022 und Artikel 2 am 31.9.2022 in Kraft.

Meldepflicht von Laboren

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Februar 2023 entschieden, dass grundsätzlich auch bei sogenannten Freigabeuntersuchungen eine Meldepflicht nach § 44 Absatz 4a LFGB besteht. Die dort normierte Meldepflicht der Labore verstoße nicht gegen europäisches Recht, die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 habe im Bereich der Meldepflichten über nicht sichere Lebensmittel keine vollständige Harmonisierung bewirkt. Damit bestätigte das OVG Münster die Entscheidung der Vorinstanz (VG Aachen). Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen. Somit bleibt es erst einmal bei der gegenwärtigen Rechtslage und es gilt die (Letzt-)Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes abzuwarten.

Nationale Ernährungs politik

Ein zentrales Thema der Nationalen Ernährungspolitik war im Berichtszeitraum die Ankündigung im Koalitionsvertrag, bis 2023 eine nationale Ernährungsstrategie zu beschließen. Darüber hinaus standen die Fortführung der nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI) sowie die Transformation der Lebensmittelsysteme im Mittelpunkt der ernährungspolitischen Diskussion in Deutschland.

Im Berichtszeitraum wurde der Prozess zur Erarbeitung der Ernährungsstrategie der Bundesregierung gestartet. Die Erarbeitung der Ernährungsstrategie erfolgt unter Federführung des BMEL. Die Strategie soll ernährungspolitische Ziele und Leitlinien vorgeben, Handlungsfelder definieren und konkrete, möglichst messbare Maßnahmen beinhalten. So wurde zudem angekündigt, dass die Ernährungsstrategie bestehende Strategien und Maßnahmenpläne, z. B. die Strategie zur Reduktion der Lebensmittelverschwendung, die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten und den Nationalen Aktionsplan IN FORM, aufnehmen und fortentwickeln wird.

Eckpunkte

Im Dezember 2022 veröffentlichte das BMEL das Eckpunktepapier „Wege zur Ernährungsstrategie der Bundesregierung“. Ziel des Eckpunktepapieres ist es, in einem ersten Schritt die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Leitlinien für die zukünftige Ernährungsstrategie zu bestimmen. Einleitend wird in diesem Papier ausgeführt, dass die Ernährungsstrategie der Bundesregierung auf mehrere Phasen in Zeiträumen bis 2050 ausgerichtet ist sowie kurz-, mittel- und langfristig ernährungspolitische strategische Prioritäten, Handlungsfelder und deren jeweilige Ziele definieren, konkrete Maßnahmen benennen und effektive Wege zu deren Verwirklichung aufzeigen wird. Inhaltlich führt das Eckpunktepapier folgende drei Kernpunkte der Ernährungsstrategie der Bundesregierung an:

- gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährungsumgebung schaffen;
- ressourcen- und klimaschonende Ansätze fördern;
- Ernährungskompetenz: gesunde und nachhaltige Ernährungsmuster fördern.

Beitrag zur Transformation

Die Strategie wird als Beitrag zur Transformation des Ernährungssystems gesehen und ist damit für den Klima- und Artenschutz und für die Ernährungssicherheit der Zukunft von großer Bedeutung.

Der Bundesverband verfolgt die Strategie in Zusammenarbeit mit dem Lebensmittelverband Deutschland und achtet darauf, dass die positiven Vorzüge des Verzehrs von Fisch, Krebs- und Weichtieren und daraus hergestellten Lebensmitteln gebührend berücksichtigt werden.

EU-Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme

Auch im Berichtsjahr prägten die großen Vorhaben „Green Deal“ und „Farm to Fork“-Strategie („Vom-Hof-auf-den-Tisch“-Strategie für ein gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem) die europäische Rechtsentwicklung. Im Mittelpunkt standen vor allem die aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft zentralen Maßnahmen zur Schaffung eines Rechtsrahmens für nachhaltige Lebensmittelsysteme und die damit verbundenen Kennzeichnungsthemen: „Nährwertprofile“ (verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite, verpflichtende Ursprungsangaben [Herkunftskennzeichnung] und die Überarbeitung der EU-Vorschriften über die Datumsangabe [Verbrauchsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum]). Das Thema „Umweltkennzeichnung“ bildete einen weiteren Arbeitsschwerpunkt. Ausgangspunkt war hier der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU. Mit dem Regelungsvorschlag verfolgt die EU-Kommission das Ziel, bei Nachhaltigkeitsiegeln „Green Washing“ zu verhindern und eine bessere Nachprüfbarkeit bzw. Absicherung von Ausnahmen vor allem zur Klimaneutralität zu gewährleisten.

Nachhaltigkeitskennzeichnung

Im Berichtszeitraum wurde vom BMEL lediglich die zukünftige Nachhaltigkeitskennzeichnung in einer ausführlichen Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission thematisiert, und zwar vor allem in Hinblick auf seine Ablehnung der PEF-Methode (Product environmental footprint) zur Bestimmung des ökologischen Fußabdrucks, bei der ökologisch erzeugte Lebensmittel „zu schlecht“ bewertet werden.

Auch zu den Kennzeichnungsthemen der Strategie sind zum Ende des Berichtszeitraums die erforderlichen Vorarbeiten im Rahmen einer Folgeabschätzung abgeschlossen worden. Die gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Center – JRC) hat u. a. zwei umfangreiche Berichte zum Thema „Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite“ sowie einen Bericht zum Verbraucherverständnis bei Herkunftsangaben zu Lebensmitteln, einen Bericht zu anderen Informationswegen und -mitteln als dem Etikett und einen Bericht zur Kennzeichnung bei alkoholischen Getränken vorgelegt. Zum Ende des Berichtszeitraums wurde deutlich, dass die EU-Kommission den selbst gesteckten Zeitrahmen nicht einhalten wird, denn sie sollte ihren Regelungsvorschlag zu den Kennzeichnungsthemen der „Vom-Hof-auf-den-Tisch-Strategie“ bekanntlich bis Ende 2022 vorlegen. Es bleibt somit offen, ob die EU-Kommission in dieser Legislaturperiode überhaupt noch einen Regelungsvorschlag vorlegen wird und ob ein solcher bis Mitte 2024 verabschiedet werden kann. Zwar versprechen die Vorschläge zu den Kennzeichnungsthemen positive Nachhaltigkeitseffekte, doch eine zu große Uneinigkeit unter den EU-Mitgliedstaaten reduziert die Erfolgsaussichten offenbar so sehr, dass kein EU-Kommissionsvorschlag vorgelegt wird. Dies dürfte der maßgebliche Grund für den Verzug sein.

EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 Die neue Kontrollverordnung findet seit dem 1.12.2019 grundsätzlich Anwendung. In dem Bereich, der durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g geregelt ist, gelten die Artikel 34 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 37 Absatz 5 ab dem 29.4.2022.

Ende 2022 wurde die Bekanntmachung der EU-Kommission über die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie unterstützt die nationalen Behörden bei der Anwendung der Verordnung. Zu den behandelten Themenfeldern zählen u. a.: die Unterscheidung zwischen amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten, die Übertragung bestimmter Aufgaben der zuständigen Behörden, Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen, die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten sowie die Benennung und den Aufgabenbereich der Referenzlaboratorien sowie die Akkreditierung. Die konkrete Ausgestaltung, Auslegung und Anwendung der neuen EU-Kontrollverordnung wird die amtliche Lebensmittelüberwachung und die Lebensmittelwirtschaft noch länger beschäftigen.

Lebensmittelwarnung

Über die Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de, die von Bund und Ländern im Internet eingerichtet wurde, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher zentral über Lebensmittelwarnungen in Deutschland informieren. Das Portal wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betreut. Das Portal ging am 21.10.2011 an den Start. Die Zahl der Lebensmittelrückrufe lag im Jahr 2022 bei 311 Produkten (2021: 282). Im Jahr 2022 erfolgten zu Fisch- und Algenprodukten drei Meldungen, im Jahr 2022 acht Meldungen:

- 24.01.2022: Warnung vor „Pasta-Salat mit u. a. Thunfisch“ wegen vorbeugenden Verbraucherschutzes;
- 28.02.2022: Warnung vor „Riesengarnelen in Knoblauchgewürzöl“ wegen des Nachweises von Salmonellen;
- 17.06.2022: Warnung vor „geräucherten Shrimps“ wegen eines mikrobiologischen Risikos;
- 23.08.2022: Warnung vor „geräucherten Forellenfilets“ wegen Überschreitung des Grenzwertes von Listerien;
- 09.09.2022: Warnung vor „geräucherten Makrelenfilets“ wegen des Nachweises von *Listeria monocytogenes*;
- 23.09.2022: Warnung vor „Armen des Riesenkalmar“ wegen eines erhöhten Cadmiumgehaltes;

21.10.2022: Warnung vor „Seetang, getrocknet, in Knoten“ wegen Überschreitung des Grenzwertes für Jod;

16.11.2022: Warnung vor „Fischfrikadellen“ wegen des Nachweises von *Listeria monocytogenes*.

Klarheit und Wahrheit

Im Berichtszeitraum war der Bundesverband intensiv mit der Initiative des BMEL „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ befasst. Hintergrund bzw. Auslöser dieser Initiative ist bekanntermaßen die Annahme, dass sich die öffentlichen Diskussionen und Debatten um Lebensmittel von Fragen der Produktsicherheit mehr und mehr zu Fragen der Irreführung/Täuschung verlagert hätten. Hieraus wird eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verbraucher und dem „Ist-Zustand“ geschlussfolgert, der mit dieser Initiative begegnet werden soll. Bezüglich des Internetportals hat der Bundesverband eine kritisch-konstruktive Position eingenommen.

Folgende fischspezifische Themen wurden im Rahmen dieses Portals im Jahr 2022 behandelt:

Rubrik „Produktmeldungen“

- Verbraucherbeschwerde: „Der Wildlachs für die ‚Lachs-Stäbchen‘ ist zerkleinert und geformt. Das steht allerdings erst im Kleingedruckten und passt auch nicht zur Abbildung. Das abgebildete ‚Lachs-Stäbchen‘ zeigt im Anschnitt eine für Lachsfilet typische Struktur. Der Inhalt des zubereiteten Lachs-Stäbchens weicht jedoch deutlich davon ab. Eine Erklärung dazu finden Verbraucher zwar auf der Verpackung, diese steht allerdings auf der Rückseite zwischen zahlreichen anderen Informationen. Der Anbieter sollte eine realistische Abbildung wählen und zudem bereits auf der Schauseite deutlich auf das zerkleinerte Fischfleisch hinweisen.“
- Verbraucherbeschwerde: „Der Namenszusatz ‚bunter Pfeffer‘ bei einem Lachsstremel lässt auf eine Mischung unterschiedlicher Pfeffersorten schließen. Direkt unter der Produktbezeichnung steht ‚mit einer Auflage aus gestoßenem buntem Pfeffer‘. Es wurde jedoch lediglich schwarzer Pfeffer verwendet. Für die passende Optik von buntem Pfeffer wurde auf Karotten, rote Paprikaflocken und Senfsaat zurückgegriffen. Diese haben nichts in einer Mischung aus gestoßenem buntem Pfeffer zu suchen!“
- Zusammenfassung der Verbraucherzentrale: „Der Hersteller bot ‚Heringsröllchen‘ in einer Konserve an. Dabei handelte es sich um zerkleinerte Heringsfilets, die mit weiteren Zutaten zu ‚Bällchen‘ geformt sind. Es gab keine erkennbaren Stücke von Heringsfilets. Der

Hersteller hat den Produktnamen inzwischen angepasst. Statt ‚Heringsröllchen‘ steht nun ‚Heringsbällchen‘ auf der Dose.“

Rubrik „Produkte – Kennzeichnung – Getäuscht?“

- Verbraucherbeschwerde: „Der Frischkäse mit Räucherlachs hat zwar optisch und sensorisch Dill-Aroma, jedoch sind die angegebenen 4,5 % Räucherlachs weder optisch noch sensorisch enthalten. Eine glatte Mogelpackung.“
- Verbraucherbeschwerde: „Der Name des Produktes ‚Algenbratwurst‘ ist irreführend. Er lässt annehmen, dass die Hauptzutat oder Basis Algen sind, aber ein Anteil von nur 3,4 % dient wahrscheinlich nur der Optik und Rechtfertigung für einen höheren Verkaufspreis.“

Rubrik „Fragen und Antworten“

- Verbraucherfrage: „Auf einem Fischerzeugnis sind im Identitätskennzeichen folgende Buchstaben und Zahlen zu finden: In der ersten Reihe: PL, in der zweiten Reihe: Nr. 22222222, in der dritten Reihe: WE, was bedeutet das Kürzel ‚WE‘?!“
- Verbraucherfrage: „Der Anbieter einer Tiefkühlpizza deklariert seine Produkte als vegetarisch und vegan. Beim Durchlesen der Inhaltsstoffe steht am Ende immer der Satz: ‚Kann enthalten: Ei, Fisch, Lupine, Sellerie und Senf.‘ Es ist doch klar, dass Vegetarier keinen Fisch und Veganer weder Fisch noch Ei in ihrem Essen haben wollen. Ist das nicht täuschend?“

Lebensmittelbetrug Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat im Berichtsjahr an einer staatenübergreifenden Schwerpunktaktion „Meat and Fish Fraud“ teilgenommen. Die Aktion wurde auf internationaler Ebene durch Europol, die italienischen Carabinieri und das Istituto Zooprofilattico Sperimentale Turin koordiniert.

Das BVL hat die Ergebnisse der Operation OPSON XI am 17.11.2022 veröffentlicht. Im Fokus der Untersuchungen standen Fehldeklaration und Fremdwasserzusatz bei Fischen, Krebs- und Weichtieren.

Nach Aussage des BVL wird zum Beispiel betrogen, indem teure Arten durch preiswertere ersetzt werden (Speziessubstitution). Bei Tiefkühlprodukten steigern die Fälscher das Gewicht der Erzeugnisse und damit ihren Gewinn, indem sie Wasser in die Erzeugnisse einbringen, meist unter Verwendung wasserbindender Lebensmittelzusatzstoffe.

Im Zeitraum von Januar bis Mai 2022 wurden in zwölf deutschen Bundesländern insgesamt 443 Proben Fische, Krebs- und Weichtiere auf

Fremdwasserzusatz, unzulässige oder nicht deklarierte Zusatzstoffe und Speziessubstitution untersucht. Dabei wurden hauptsächlich Tiefkühlprodukte beprobt.

In 40 der 298 auf Fremdwasserzusatz untersuchten Proben (13 %) wurden Auffälligkeiten nachgewiesen. Der Einsatz von unzulässigen oder nicht deklarierten Zusatzstoffen wurde in 10 von 218 Proben (5 %) festgestellt. 13 der 232 Proben (6 %), die auf die angegebene Tierart untersucht wurden, zeigten Unstimmigkeiten in der Deklaration. Weiterhin wurden 20 Produkte aufgrund anderweitiger irreführender Angaben beanstandet. Von den untersuchten Produkten wurden 11 aufgrund von zwei auffälligen Parametern beanstandet. Die Proben wurden entlang der gesamten Lieferkette genommen, vor allem im Groß- und Einzelhandel.

Schnellwarnsystem Das Schnell-Informationssystem der Europäischen Kommission geht zurück auf die Produktionssicherheitsrichtlinie (92/39/EWG) und wurde für Lebensmittel sowie parallel für Konsumgüter nach einem 1994 in einem Vademekum niedergelegten Verfahren betrieben. Im Rahmen der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde das Schnellwarnsystem lebens- und futtermittelspezifisch separat definiert.

Das seit März 2021 zusammenarbeitende „Warn- und Kooperationsnetz“ (Alert Cooperation Network – ACN) der Europäischen Kommission, das aus dem Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), dem Administrative Assistance and Cooperation Network (AAC) und dem Agri-Food Fraud Network (FFN) besteht, hat seinen Jahresbericht für das Jahr 2021 veröffentlicht. Online ist der Bericht hier erhältlich:

https://food.ec.europa.eu/safety/acn_en

In den Jahren 2019 und 2020 waren Fisch und Fischereierzeugnisse die zweitwichtigste Kategorie (10 %). Die meisten dieser Anfragen bezog sich die meisten dieser Anfragen betrafen den Verdacht auf illegale Behandlungen, vor allem auf farbstabilisierende Behandlungen von Thunfisch. Die Ersuchen betrafen in der Regel Thunfisch, der für die Konservenindustrie bestimmt ist und so behandelt wird, dass er eine leuchtend frische rote Farbe erhält, um den Verbraucher zu täuschen und das Produkt zu einem höheren Preis zu verkaufen. Der Verdacht auf illegale Behandlungen von Thunfisch bestand auch im Jahr 2021, denn 39 % der Betrugsmeldungen zu Fischereierzeugnissen betrafen den Verdacht der illegalen Behandlung von Thunfisch (Kohlenmonoxid, Nitrate und Nitrite), Missbrauch von Zusatzstoffen (Ascorbinsäure und Zitronensäure) und Kennzeichnungsmängel. Ein lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch wurde in RASFF gemeldet, bei dem zwölf Personen vergiftet wurden, nachdem sie Thunfisch verzehrt hatten, der illegal mit einer hohen Dosis Nitrite behandelt worden war. Weitere Betrugsverdachtsfälle betrafen den nicht deklarierten Zusatz von Wasser in gefrorenen Pan-

gasmusfilets und Garnelen. Dies täuscht über das Nettogewicht des Produkts und veranlasst die Verbraucher, Fischfilets zu kaufen, die zum größten Teil aus Wasser bestehen, das dem Produkt zugesetzt wurde oder als Glasurmittel dient.

Der Bericht für das Jahr 2021 zeigt, dass insgesamt 4.607 ursprüngliche Meldungen über das RASFF übermittelt wurden, ergänzt um 19.064 Folgemeldungen. Auch im Jahr 2021 waren Pflanzenschutzmittel die wichtigste gemeldete Gefahr, die 27 % der gesundheitsbezogenen Meldungen ausmachte. Unter den Pflanzenschutzmitteln stellte der nicht zugelassene Stoff Ethylenoxid mit 468 übermittelten RASFF-Meldungen nach wie vor eine Herausforderung für das System dar. Andere Untersuchungsergebnisse betrafen Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung für den EU-Markt von der Europäischen Union kürzlich aufgehoben wurde.

Zur Nichtkonformität von Erzeugnissen gingen im Jahr 2021 insgesamt 2.290 Meldungen ein, darunter befanden sich auch Meldungen für zweischalige Weichtiere und Erzeugnisse daraus (12), Kopffüßer und Erzeugnisse daraus (15), Krebstiere und Erzeugnisse daraus (29) und Fische und Erzeugnisse daraus (114).

Nachdem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im August 2002 die Aufgabe der nationalen zuständigen Stelle vom BMVEL übernommen hatte, wurde die jahrelange Informationspraxis und Kommunikation mit den Wirtschaftskreisen geändert. Die Weitergabe der Informationen beschränkt sich nunmehr lediglich auf tabellarisch zusammenfassende Tagesberichte, die jedoch keine konkreten Hinweise auf die Inverkehrbringer der betroffenen Waren geben.

Fischthemenspezifische Aufbereitung für Mitglieder

Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband diese Tagesberichte per E-Mail vom BVL empfangen, die fisch-, krebs- und weichtierrelevanten Punkte separat aufgearbeitet und tagesaktuell seine Mitglieder informiert.

Als eine wesentliche Unzulänglichkeit dieses Informationssystems wird weiterhin kritisiert, dass Unternehmen ihre potenzielle Betroffenheit nicht erkennen und somit auf Grundlage dieser Informationen keine vorsorglichen Maßnahmen ergreifen können. Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission in Absprache mit den EU-Mitgliedsländern die Prinzipien und die Handhabung des Schnellwarnsystems in Form von Leitlinien neu formuliert und dass es differenzierter und vorrangig für dringliche Fälle genutzt wird. Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe an Dritte in allen Mitgliedsländern gleich gehandhabt werden.

„Nutri-Score“

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband seine Mitglieder über aktuelle Informationen zum „Nutri-Score“ informiert.

Das BMEL teilte 29.7.2022 mit, dass der Nutri-Score-Lenkungsausschuss, der für die übergreifende Koordination und Entwicklung des Nutri-Scores auf internationaler Ebene verantwortlich ist, den Vorschlägen des Wissenschaftlichen Gremiums zur Anpassung des Algorithmus zugestimmt hat. Sie betreffen die Kategorie „allgemeine Lebensmittel“ des Nutri-Scores, über die Lebensmittel wie zum Beispiel Fisch- und Meeresfrüchte, Zerealien, Fertigprodukte, Brot- und Brotwaren sowie Fleisch- und Fleischerzeugnisse bewertet werden. Auch für die Kategorie „Fette und Öle“ wurden Änderungen beschlossen.

Modifizierter Algorithmus

Der modifizierte Algorithmus wird den Nutri-Score aussagekräftiger machen und die Verbraucher noch besser bei der Lebensmittelauswahl unterstützen. Die aktuellen Änderungen wurden auf der Grundlage wissenschaftlicher Evidenz und unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der beteiligten Akteure (Verbraucher- und Gesundheitsorganisationen sowie der Lebensmittelwirtschaft) erarbeitet.

Durch den angepassten Algorithmus werden die Bewertungen des Nutri-Scores stärker an die aktuellen lebensmittelbezogenen Ernährungsempfehlungen angepasst:

- Die Gehalte von Zucker und Salz werden stärker gewichtet. Stark zuckerhaltige oder salzige Produkte werden so in besserer Übereinstimmung mit den Ernährungsrichtlinien bewertet, die eine Einschränkung ihres Verzehrs empfehlen.
- Über eine Anpassung der Ballaststoff-Komponente können Vollkornprodukte, die reich an Ballaststoffen sind, besser von raffinierten Alternativen unterschieden werden. Dies betrifft insbesondere Brote und Brotwaren.
- Die Anpassungen in der Kategorie „Fette und Öle“ ermöglichen eine bessere Differenzierung zwischen pflanzlichen Speiseölen. Öle mit einem günstigen Nährwertprofil und einem geringen Anteil an gesättigten Fettsäuren, wie z. B. Oliven-, Raps- und Walnussöl, können günstigere Bewertungen erzielen.
- Mit zusätzlichen Regelungen für Fleisch und Fleischprodukte werden Produkte dieser Kategorie in besserer Übereinstimmung mit aktuellen Ernährungsempfehlungen bewertet, die ihren begrenzten Verzehr vorsehen.
- Aus den Anpassungen ergibt sich zudem eine differenziertere Bewertung von Fisch und Meeresfrüchten sowie gesüßten und ungesüßten Milchprodukten.

Auf der [Nutri-Score-Webseite des BMEL](#) sind darüber hinaus noch die folgenden Unterlagen eingestellt:

- Bericht des wissenschaftlichen Gremiums „Update report from the Scientific Committee Nutri-Score 2022“,
- Jahresbericht des Lenkungsausschusses „Activity report of the transnational governance of Nutri-Score“,
- Zwischenbericht wissenschaftlichen Gremiums „Update of the Nutri-Score algorithm. Yearly report from the Scientific Committee of the Nutri-Score 2021“,
- Stellungnahmen zur erweiterten Nährwertkennzeichnung Nutri-Score.

*„Green Deal“/
„Vom Hof auf
den Tisch“*

Im Jahr 2019 hatte die neue EU-Kommission ihr Programm für die kommenden Jahre bekanntgegeben. Für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels steht dabei der sogenannte „Green Deal“ im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Ebenso wichtig sind die neuen Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und die „Biodiversitätsstrategie“, die den „Green Deal“ für die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft in Form spezifischer Maßnahmen konkretisieren und ergänzen werden. Am 20.5.2020 hat die EU-Kommission ihre Strategiepapiere „Vom Hof auf den Tisch“ und „Biodiversität“ vorgelegt. Damit will die EU-Kommission die Europäische Union bis 2050 klimaneutral aufstellen. Das Maßnahmenpaket „Vom Hof auf den Tisch“ beinhaltet u. a. viele Lebensmittelrechtsthemen wie z. B. die verpflichtende Herkunftskennzeichnung, Tierwohlkennzeichnung, CO₂-Fußabdruck, Nährwertprofile (für die Einschränkung von Werbung für sehr salz-, zucker- oder fetthaltige Produkte) sowie Zielvorgaben zur Reduktion von Lebensmittelabfällen. Mit Blick auf den insgesamt 27 Punkte umfassenden Aktionsplan sind bis 2024 zahlreiche neue Verordnungen aus Brüssel zu erwarten.

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband die Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in zahlreichen Umfragen eingebracht, die im Rahmen der „Green Deal“-Strategie veröffentlicht wurden. Die Eingaben zu diesen Folgeabschätzungen erfolgten teilweise direkt oder unter Zuhilfenahme der nationalen und europäischen Dachverbände. Schon im September 2021 hatten die Mitglieder des Bundesverbandes die Möglichkeit, an einer öffentlichen Konsultation über den Entwurf eines Regelwerkes zur Berechnung des „Umweltfußabdrucks für unverarbeitete Fischereierzeugnisse“ teilzunehmen. Die dem zugrundeliegende wissenschaftliche Methode ist die PEFCR-Methode. Diese „Product Environmental Footprint Category Rule“ legt fest, wie die „Product Environmental Footprint (PEF)“-Methode für eine bestimmte Produktkategorie anzuwenden ist.

Studien über Kennzeichnungsthemen

Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Union (Joint Research Center – JRC) macht am 9.9.2022 auf ihre Ergebnisse von insgesamt vier wissenschaftlichen Studien über Kennzeichnungsthemen der Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ aufmerksam, die sie für die EU-Kommission durchgeführt hat. Die Studien sind auf der Webseite joint-research-centre.ec.europa.eu unter folgendem Titel auffindbar:

[Evidence on food information – Empowering consumers to make healthy and sustainable choices](#)

Umweltfußabdruck

Ende des Jahres 2021 hat die EU-Kommission die Methode zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten (PEF – Product Environmental Footprint) aktualisiert.

Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission am 16.12.2021 eine aktualisierte Version der PEF-Methode zusammen mit einer Aktualisierung der Empfehlung der Kommission aus dem Jahr 2013 zu ihrer Anwendung veröffentlicht. Sie finden diese Veröffentlichungen auf der Webseite environment.ec.europa.eu unter folgendem Titel:

[Empfehlung zur Verwendung von Methoden des Ökologischen Fußabdrucks \(europa.eu\)](#)

In die aktualisierte PEF-Methode sind die methodischen Erkenntnisse aus der PEF-Pilotphase von 2013 bis 2018 eingeflossen. Während der Pilotphase wurden die Methoden mit mehr als 300 Unternehmen und 2000 beitragenden Interessengruppen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, einschließlich der Bereiche Lebens- und Futtermittel, getestet.

Die meisten der eingeführten Änderungen sind methodischer Natur und betreffen die folgenden drei Hauptbereiche: Anforderungen an die Modellierung, Anforderungen an die Daten und die Datenqualität sowie die Bewertung der Auswirkungen auf den Lebenszyklus. Darüber hinaus werden Vorschriften für Kategorien und Sektoren entwickelt, die eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Politik bilden.

Die wenigen vorläufigen Punkte, die für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie von Bedeutung sind, lauten:

- Unternehmen und andere private Organisationen, die beschließen, die Umweltleistung ihrer Produkte über den gesamten Lebenszyklus zu messen oder zu kommunizieren, sollten die PEF-Methode und die damit verbundenen PEFCRs für die Messung oder Kommunikation der Umweltleistung ihrer Produkte über den gesamten Lebenszyklus verwenden.
- Systeme, die sich auf die Messung oder Kommunikation der Umweltverträglichkeit über den gesamten Lebenszyklus beziehen, sollten

die PEF-Methode und die entsprechenden PEFCRs als Referenzmethode für die Messung oder Kommunikation der Umweltverträglichkeit von Produkten über den gesamten Lebenszyklus verwenden.

- Die EU-Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Lebenszyklusdaten zu erhöhen, indem sie Maßnahmen zur Entwicklung, Überprüfung und Bereitstellung von nationalen Datenbanken ergreifen und dazu beitragen, bestehende öffentliche Datenbanken zu füllen, basierend auf den Anforderungen für Environmental-Footprint-konforme Datensätze. Die Kohärenz zwischen den verschiedenen Datenbanken sollte sichergestellt werden.
- Industrieverbände sollten vereinfachte Berechnungswerkzeuge und Fachwissen zur Verfügung stellen, um KMU-Mitgliedern zu helfen, die Ökobilanz ihrer Produkte oder ihrer Organisation auf der Grundlage der PEF-Methode oder der OEF-Methode und der damit verbundenen PEFCRs zu berechnen.

Am 24.5.2022 reichte der Beratende Ausschuss (MAC) seine Empfehlung für Produktkategorieregeln (PEFCRs) für Meeresfische, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind, bei der EU-Kommission ein. Der Beratende Ausschuss bietet dabei seine Unterstützung in der Kommentierung zukünftiger Berichte des Technischen Sekretariats an.

Einordnung der Planetary Health Diet

Mit Interesse haben die Mitglieder des Bundesverbandes am 17.5.2022 die Veröffentlichung einer Stellungnahme der deutschen Gesellschaft für Ernährung zur Einordnung der Planetary Health Diet aufgenommen.

Die DGE ordnet in einer Stellungnahme die Ernährungsempfehlungen der [Planetary Health Diet](#) ein. Ziel der Publikation ist es, die international von vielen Experten als globale Referenzernährung für eine nachhaltige Ernährungsweise herangezogene Planetary Health Diet hinsichtlich ihrer Ableitung, ihrer Lebensmittelmengen sowie ihrer praktischen Umsetzung zu betrachten. Da die unkritische und teilweise starre Anwendung der Ernährungsempfehlungen der Planetary Health Diet nicht unproblematisch ist, gibt die DGE mit ihrer Stellungnahme auch eine Einordnung in Bezug auf die lebensmittelbezogenen Ernährungsempfehlungen der DGE (Food Based Dietary Guidelines, FBDGs). Dazu wurden die vorgeschlagenen Lebensmittelmengen der Planetary Health Diet den Orientierungswerten der DGE gegenübergestellt sowie mit Verzehrdaten aus Deutschland verglichen.

Die Ergebnisse der DGE zeigen, dass sowohl die Planetary Health Diet als auch die DGE eine Ernährung empfehlen, die zum überwiegenden Teil aus Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und zu einem geringen Anteil aus Lebensmitteln tierischer Herkunft besteht. Ferner schränkt sie die Zufuhr gesättigter Fettsäuren, hoch verarbeiteter Lebensmittel sowie zugesetzten bzw. freien Zuckers ein.

Auch bei Fisch Optimierungs- bedarf

Die verzehrten Lebensmittelmengen in Deutschland weichen erheblich von den Angaben der beiden Ernährungsempfehlungen ab. Die Daten der Nationalen Verzehrsstudie II zeigen, dass es bei der Ernährungsweise insgesamt Optimierungsbedarf gibt. Die Zufuhr von Gemüse, Fisch und Öl liegt deutlich unter den Orientierungswerten der DGE sowie den Empfehlungen der Planetary Health Diet, während bei Fleisch, vor allem rotem Fleisch, sowie Zucker die Zufuhr deutlich höher ist. Die Ernährungswirklichkeit in Deutschland steht damit im deutlichen Kontrast zu den beiden Ernährungsempfehlungen. Dieser Aspekt stellt die zentrale Herausforderung für die Umsetzung einer gesundheitsfördernden und nachhaltigeren Ernährung dar.

In der DGE-Stellungnahme werden diese Lebensmittelgruppen und Nährstoffe näher betrachtet:

- Gemüse und Hülsenfrüchte
- Obst und Nüsse
- Getreide, Getreideprodukte, Kartoffeln
- Milch und Milchprodukte
- Fleisch und Fleischerzeugnisse
- Fisch
- Eier
- Öle und Fette
- Zucker

Die DGE-Pressemitteilung, die DGE-Stellungnahme und das Online-Supplement finden Sie hier:

[DGE-Stellungnahme zur Einordnung der Planetary Health Diet \(dge.de\)](https://www.dge.de/Dateien/2022/05/05/EU05_2022_M252_M268.pdf)

[EU05_2022_M252_M268.pdf \(ernaehrungs-umschau.de\)](https://www.ernaehrungs-umschau.de/Dateien/2022/05/05/EU05_2022_M252_M268.pdf)

[EU05_2022_PR_DGE_Position_Supp.pdf \(ernaehrungs-umschau.de\)](https://www.ernaehrungs-umschau.de/Dateien/2022/05/05/EU05_2022_PR_DGE_Position_Supp.pdf)

Vermarktungs- normen für Er- zeugnisse der Fi- scherei und der Aquakultur

Ende Februar 2020 hat die EU-Kommission die Zusammenfassung der Evaluierung zum Rechtsrahmen für die EU-Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur veröffentlicht. Die Feststellungen der Kommissionsdienststellen decken sich leider nicht vollständig mit den Auffassungen des EU-Verarbeitungssektors. Besonders merkwürdig ist dabei folgende Aussage der EU-Kommission: „Relevanz: Die bestehenden Normen sind für die erfassten Erzeugnisse nach wie vor relevant. Auf der Grundlage der derzeitigen Kriterien ist der Geltungsbereich der bestehenden EU-Vermarktungsnormen offenbar ebenfalls relevant, ausgenommen bei genormten Erzeugnissen, z. B. Fischstäbchen, bei denen sich fehlende EU-Mindestqualitätskriterien als problematisch erwiesen haben, und möglicherweise bei einigen frischen Erzeugnissen, aufgrund von der Nachfrage der Industrie.“

Ende März 2021 hat die EU-Kommission einen Bericht des wissenschaftlichen Ausschusses der EU (STECF) veröffentlicht, in dem Wissenschaftler Überlegungen zum Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien in die EU-Vermarktungsnormen für bestimmte frische Fische zusammengestellt haben. Der beratende Ausschuss Markt (MAC) der EU hat am 15.10.2021 eine Empfehlung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Rahmenbedingungen der Vermarktungsnormen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse veröffentlicht, in der auch sozioökonomische Aspekte berücksichtigt werden. Mit Datum vom 12.11.2021 hat die Generaldirektion maritime Angelegenheiten und Fischerei (DG MARE) der Europäischen Kommission unter Bezug auf das Antwortschreiben des MAC geantwortet. Die DG MARE teilt darin mit, dass sie überzeugt ist, dass die Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten in die Vermarktungsnormen nur Vorteile bringt und die Bestrebung der EU innerhalb des „Grünen Deals“ und der „Vom-Hof-auf-den-Tisch“-Strategie vervollständigt.

Im Berichtsjahr wurde noch keine Entscheidung über den endgültigen Geltungsbereich einer möglichen Überarbeitung der Vermarktungsnormen getroffen. Die DG MARE ist nach wie vor der Ansicht, dass eine Reihe von Gesichtspunkten berücksichtigt werden müssten – darunter z. B. die Rückverfolgbarkeit der Nachhaltigkeitsangaben.

Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel veröffentlicht und Eintragungen in das von der Europäischen Kommission geführte Register traditioneller Spezialitäten verwaltet.

Bezüglich der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen (g. U.), geschützter traditioneller Spezialitäten (g. t. S.) und geschützter geografischer Angaben (g. g. A.) wurden 2022 im regulären Verfahren folgende fischrelevanten Regelungen veröffentlicht:

- DVO (EU) 2022/166 vom 8.2.2022: Löschung der Eintragung der geschützten geografischen Angabe „Holsteiner Karpfen“ (g. g. A.)
- DVO (EU) 2022/319 vom 21.2.2022: Änderung betreffend die Bezeichnung „Trote del Trentino“ (g. g. A.)
- Bekanntmachung (2022/C 231/13): Antrag auf Eintragung des Namens „Peitzer Karpfen“ als geschützte geografische Angabe (g. g. A.)
- Bekanntmachung (2022/C 281/07): Antrag auf Eintragung des Namens „Salacgrīvas nēģi“ (g. g. A.)
- DVO (EU) 2022/1849: Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung und der geschützten geografischen Angabe „Peitzer Karpfen“ (g. g. A.)

- DVO (EU) 2022/2280: Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung und der geschützten geografischen Angabe „Salacgrīvas nēģi“ (g. g. A.)
- Bekanntmachung (2022/C 481/05): Antrag der Eintragung des Namens „Rökt Vättersik“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.)

Alle eingetragenen Bezeichnungen genießen den Schutz des Artikels 13 der Verordnung, d. h., sie werden u. a. gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist, europaweit geschützt. In der [eAmbrosia](#)-Datenbank der Europäischen Kommission sind die entsprechenden Veröffentlichungen zu finden.

Rückstandsüberwachungspläne gem. Richtlinie 96/23 EG; Einfuhr von Kaviar, u. a. aus China

Für die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern müssen die entsprechenden Drittländer gegenüber der EU-Kommission Rückstandsüberwachungspläne einreichen. Sofern die EU diese Pläne annimmt, werden sie in einem Beschluss bekannt gegeben.

Am 2.3.2022 veröffentlichte die EU-Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/367 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU zuletzt geändert und die Spalte „Aquakultur“ in vier Unterspalten, nämlich „Fische“, „Erzeugnisse aus Fischen“, „Krebstiere“ und „Weichtiere“ (Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken) unterteilt, um besser abgestimmt zu sein auf die für die Bescheinigungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der EU-Kommission verwendeten Kategorien und die in den Anhängen VIII und IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 festgelegte Liste der Länder, aus denen der Eingang bestimmter Erzeugnisse zulässig ist.

Belarus, Kanada, China, Israel, Moldau, die Schweiz, die Türkei, die Vereinigten Staaten und Uruguay waren zuvor im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU für „Aquakultur“ aufgeführt und führten auf dieser Grundlage Kaviar aus Aquakultur aus. Der von ihnen vorgelegte Rückstandsüberwachungsplan für Fische entsprach den allgemeinen Anforderungen der Union für Aquakultur und deckte auch Kaviar ab. Deswegen wurden diese Drittländer für „Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Kaviar)“ nicht in die Liste im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU, geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315, aufgenommen. Um Unklarheiten hinsichtlich der Berechtigung zur Ausfuhr von Kaviar in die Union zu vermeiden, sollten diese Drittländer auch in der Spalte „Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Kaviar)“ gelistet werden. Aus

Gründen der Klarheit sollte die Spalte „Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Kaviar)“ in „Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ umbenannt werden.

Ferner haben die Vereinigten Arabischen Emirate der EU-Kommission keinen Plan für Erzeugnisse aus Fischen vorgelegt. Die Vereinigten Arabischen Emirate haben allerdings Garantien in Bezug auf Erzeugnisse aus Fischen geboten, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern stammen, die für die Ausfuhr solcher Erzeugnisse in die Union zugelassen sind. Es wird daher ein mit einer entsprechenden Fußnote versehener Eintrag für die Vereinigten Arabischen Emirate in die Unterspalte für „Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ der Tabelle im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU aufgenommen.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/367 ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und wurde zur Umsetzung in nationales Recht im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/405; Länderlisten

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/363 der EU-Kommission vom 24.1.2022 ändert und berichtigt die EU-Kommission den Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zulässig ist.

Anhang IX der genannten Verordnung enthält die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse, darunter Aquakulturerzeugnisse, in die Union zulässig ist.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/367 der EU-Kommission wurden Belarus, Israel, Moldau, die Schweiz, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Uruguay im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU der Kommission für die Unterkategorie „Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ in die Kategorie „Erzeugnisse aus Aquakultur“ aufgenommen. Daher werden diese Drittländer in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Aquakultur: Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ aufgenommen.

Kanada, China und die Vereinigten Staaten waren zuvor im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU für „Aquakultur“ gelistet und führten auf dieser Grundlage Kaviar aus Aquakultur aus. Der von ihnen vorgelegte Rückstandsüberwachungsplan für Fische entsprach den allgemeinen Anforderungen der Union für Aquakultur und deckte auch Kaviar ab. Daher wurden diese Drittländer im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 geänderten Fassung nicht für „Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Kaviar)“ gelistet. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/367 wurden Kanada, China und die Vereinigten Staaten im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU für die

Unterkategorie „Kaviar (Erzeugnis aus Fischen)“ in die Kategorie „Erzeugnisse aus Aquakultur“ aufgenommen. Daher werden diese Drittländer in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für alle Fischereierzeugnisse in die Kategorie Aquakultur aufgenommen.

Oman wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 der EU-Kommission von der Liste der für Erzeugnisse aus Aquakultur zugelassenen Länder im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU gestrichen, da der genehmigte Rückstandsüberwachungsplan Omans nicht zufriedenstellend war. Oman wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/34 der EU-Kommission in Bezug auf Aquakulturerzeugnisse aus Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gestrichen, aber versehentlich auch in Bezug auf Fische aus Wildfang, für die kein Rückstandsüberwachungsplan erforderlich ist. Daher ist der Eintrag für Oman in Bezug auf Fische aus Wildfang in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 berichtigt worden.

Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden. Um Störungen des Handels möglichst gering zu halten und im Interesse der Rechtssicherheit und Kohärenz mit dem Beschluss 2011/163/EU soll diese Verordnung umgehend in Kraft treten.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/363 trat am 5.3.2022 in Kraft.

Im Jahresverlauf erfolgten weitere Rechtsakte zu diesem Thema.

Spezifische Hygiene- vorschriften

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9.9.2022 zur Änderung und Berichtigung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wurden spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf Fischereierzeugnisse, Eier und bestimmte hoch verarbeitete Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 veröffentlicht.

Die Verordnung trat am 16.12.2022 in Kraft und betraf im Anhang III u. a. die Überarbeitung der Temperatur- und Beförderungsbedingungen von Fischereierzeugnissen.

AVV Lebensmittel- hygiene

Am 19.7.2022 wurde im Bundesanzeiger die Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Lebensmittelhygiene vom 7.7.2022 veröffentlicht.

Die Änderungen dienen vorwiegend der redaktionellen Anpassung an die Verordnung über amtliche Kontrollen im Bereich des Lebensmittelrechts (Verordnung [EG] Nr. 882/2004) und der Aufhebung der Verordnung mit besonderen Vorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Verordnung (EG) Nr. 854/2004) am 14.12.2019. Ferner wurde eine Anpassung ans neue geltende Recht,

die Verordnung (EU) 2017/625 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/627, vorgenommen. Darüber hinaus wurden zur Verwaltungsvereinfachung und aufgrund des neuen EU-Rechts, das eine Zeitvorgabe für bestimmte Tätigkeiten vorsieht, die bisher vorgegebenen sogenannten Mindestuntersuchungszeiten für die Fleischuntersuchung als orientierende Richtwerte beibehalten.

Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen

Im Rahmen des Artikels 37 der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013 werden die Mitgliedsländer verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu veröffentlichen. In diesem Verzeichnis ist für jede Art der wissenschaftliche Name anzugeben, außerdem die Bezeichnung in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaates sowie gegebenenfalls lokale oder regionale Bezeichnungen, die anerkannt oder toleriert sind.

Die Bundesregierung entschloss sich, über die in den Anhängen I bis IV der Verordnung aufgeführten Arten hinaus ein umfassendes Verzeichnis aller Fischereierzeugnisse zu erstellen. Am 31.8.2002 gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der „Ersten Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ das offizielle Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere bekannt. Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird für die Vermarktung verbindlich vorgeschrieben, welche Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere in Deutschland zulässig sind. Bei dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen handelt es sich um eine dynamische Liste, die je nach Änderungsbedarf für neue oder geänderte Handelsbezeichnungen offen ist. Das aufwendige Verfahren der Aufnahme bzw. Änderung von Handelsbezeichnungen ist in der Fischetikettierungs-Verordnung geregelt.

„Nomen est omen“

Im Berichtsjahr wurde die Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mehrmals geändert und es wurden sowohl endgültige Handelsbezeichnungen festgelegt als auch vorläufige Handelsbezeichnungen aufgenommen.

Stellungnahmen von Sachverständigen (ALTS)

Der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) hat anlässlich der 89. Arbeitstagung vom 20. bis 22.6.2022 den für die Fischwirtschaft wichtigen Beschluss (2022/89/19) gefasst („Temperaturanforderungen an Sushi mit rohem Fisch [...] auf der Ebene des Einzelhandels“). Hierzu hat der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft am 23.11.2022 wie folgt Stellung genommen:

„Betreff: Stellungnahme zum ALTS-Beschluss 2022/89/19

Sehr geehrte Frau Dr. Schulze,
mit Beschluss 2022/89/19 („Temperaturanforderungen an Sushi mit rohem Fisch [...] auf der Ebene des Einzelhandels“) hat das Bund-Länder-Gremium ALTS (Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen) eine Neuregelung zu den Kühltemperaturen bei der Herstellung und dem Vertrieb von Sushi-Produkten getroffen. Danach ist Sushi durchgängig bei der sogenannten Schmelzeistemperatur (0 bis 2 °C) zu handhaben und nicht bei der bislang gängigen Kühltemperatur von +7 °C.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft stellt einleitend fest, dass es keine spezialgesetzliche Regelung zu Kühltemperaturen beim Umgang mit Sushi gibt – weder auf unionaler noch auf nationaler (deutscher) Ebene. Im Raum der Europäischen Union werden Sushi-Produkte in den allermeisten Ländern ebenso wie bislang in Deutschland bei +7 °C gehandhabt.

Der ALTS leitet seine neue Forderung aus dem europäischen Hygienerecht her, welches für ‚frische Fischereierzeugnisse‘ die Schmelzeistemperatur vorschreibt.

Unabhängig davon, ob diese Herleitung wirklich zwingend ist: Bei Sushi-Produkten handelt es sich nicht um ‚frische Fischereierzeugnisse‘, sondern um Verarbeitungserzeugnisse eigener Art, die in weiten Teilen aus Reis bestehen und bei denen Fisch nur als Zutat eine Rolle spielt. Daher kann man lebensmittelrechtlich nicht einfach bestimmte Anforderungen an eine Zutat auf das ganze Produkt übertragen!

Außerdem handelt es sich bei Sushi um ein behandeltes Lebensmittel, da durch die Verwendung von Säuren bewusst ein Milieu geschaffen wird, das Keimwachstum verhindert oder bremst. Dies wird deutlich am innerhalb weniger Stunden nach Herstellung signifikant absinkenden pH-Wert im Fischanteil durch Wechselwirkungen mit dem Sushireis.

Ferner darf nicht vergessen werden, dass schon die Entstehungsgeschichte von Sushi diese mit der Angebotsform verbundene besondere Haltbarmachung belegt: So wurde in Japan Fisch konserviert, indem dieser in mit Essig gesäuertem Reis gelagert wurde; später wurde es dann üblich, den Reis mitzuverzehren – so entstand die Idee von Sushi.

Die relative mikrobiologische Stabilität von Sushi, die mit der Herstellungsmethode und der Angebotsform verbunden ist, ist darüber hinaus durch die permanenten und zahlreichen Eigenuntersuchungen der Industrie belegt. Das heißt: Sushi kann keinesfalls mit frischen Fischereierzeugnissen wie beispielsweise einem Fischfilet verglichen werden.

Nicht nachvollziehbar ist, auf welcher tatsächlichen Grundlage dieser Beschluss ergangen ist, ob bspw. eine (neue) mikrobiologische Studienlage oder sonstige (vergleichbare) objektive Erwägungen zu einer geänderten Risikobewertung geführt haben.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft stellt somit abschließend fest, dass der ALTS-Beschluss weder in fachlicher Hinsicht noch lebensmittelrechtlich naheliegend oder gar zwingend ist.

Wichtig ist: Die neue Anforderung stellt eine erhebliche Belastung der Lebensmittelwirtschaft dar, da in Deutschland durchgängig keine entsprechende produktionstechnische oder logistische Infrastruktur für die Umsetzung besteht, weder auf Herstellerebene noch auf Einzelhandelsebene.

Daher würde der Beschluss eine erhebliche Investition in Kühlmöbel und Kühlfahrzeuge notwendig machen und würde bundesweit die Produktion und die Angebote von Sushi insgesamt infrage stellen.

Zu bedenken sind auch die erheblich steigenden Energiekosten, die mit dem durch den Beschluss entstehenden Kühlungsbedarf entstehen. Die neue Anforderung wirkt daher aus der Zeit gefallen.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft bittet die Verantwortlichen des ALTS um entsprechende Klarstellung, dass die ALTS-seitig formulierte Forderung nach einer Schmelzeistemperatur nicht für Sushi gilt.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESMARKVERBAND
DER FISCHWIRTSCHAFT E.V.“**

Am 21.12.2022 hat der ALTS auf diese Stellungnahme geantwortet. Da der ALTS aber die Auffassung der Fischwirtschaft nicht teilt, hat der Bundesmarktverband das Angebot des Lebensmittelverbandes Deutschland angenommen, im Jahr 2023 einen vom Lebensmittelverband moderierten „Runden Tisch“ mit dem ALTS zu diesem Thema zu organisieren.

PFOS/PFOA

Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und Perfluorooctansäure (PFOA) sind Industriechemikalien, die aufgrund ihrer Persistenz inzwischen ubiquitär in der Umwelt vorkommen. Dabei gelangen sie auch in Nahrungsmittel und in das Trinkwasser. Weiterführende Informationen hat der Bundesverband auf Seite 110 des Geschäftsberichtes des Bundesverbandes für das Jahr 2020 und auf Seite 99 des Geschäftsberichtes für das Jahr 2021 veröffentlicht.

Am 24.8.2022 veröffentlichte die EU-Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1428 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle auf Perfluoralkalisubstanzen in bestimmten Lebensmitteln. Die Probenvorbereitung und die Analysen zur amtlichen Kontrolle der Gehalte an PFAS in Lebensmitteln, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 Höchstgehalte festgelegt wurden, sind gemäß dem im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Verfahren durchzuführen. Darin sind auch spezifische Vorschriften für die Probenahme bei Partien ganzer Fische enthalten. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1428 ist am 15.9.2022 in Kraft getreten. Ferner hat die EU-Kommission am 24.8.2022 mit Empfehlung (EU) 2022/1431 Empfehlungen zur Überwachung von Perfluoralkylsubstanzen in Lebensmitteln bekanntgemacht. Die Mitgliedstaaten sollen gemeinsam mit den Lebensmittelunternehmen in den Jahren 2022 bis 2025 Lebensmittel auf das Vorkommen von PFAS, PFOS, PFOA, PFNA, PFHxS und ähnlicher Verbindungen überwachen. Die Überwachung soll auch Fisch, Krebs- und Weichtiere, Fischöl und Seetang umfassen.

Mit Verordnung (EU) 2022/2388 vom 7.12.2022 veröffentlichte die EU-Kommission Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perfluoralkylsubstanzen in bestimmten Lebensmitteln. Damit werden Höchstgehalte für die vier PFAS (PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS und deren Summe) u. a. auch in Fischfleisch, Krebstieren und Muscheln festgelegt. Die Verordnung gilt seit dem 1.1.2023. Die im Anhang der Verordnung aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 1.1.2023 rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum im Verkehr bleiben.

MOSH/MOAH

Die Kontamination von Lebensmitteln mit Mineralölkohlenwasserstoffen und analogen Stoffen hat sich in Deutschland deutlich und belegbar verbessert. Nach Auffassung der Lebensmittelwirtschaft sind die deutlich geringeren Befunde Ausweis der Anstrengungen der gesamten Lieferkette im Wege der Selbstregulierung. Forderungen nach Mineralölfreiheit können nicht erfüllt werden aufgrund des ubiquitären Vorkommens in der Umwelt, der komplexen Lebensmittel- und Verpackungssituation und der Vielfalt potenzieller systematischer oder zufälliger Eintragsquellen in den gesamten weltweiten Rohstoff- und Prozessketten. Zu Fehlbeurteilungen führt auch nach wie vor das Fehlen einer differenzierenden Analytik, die nötig wäre, um zwischen Quellen aus Mineralöleinträgen oder stofflichen Analogen wie u. a. MOSH aus regulierten, absichtlichen und unverzichtbaren Verwendungen zu unterscheiden.

Erweiterte Neufassung

Im September 2022 veröffentlichte der Lebensmittelverband Deutschland die „Erweiterte Neufassung der Gemeinsamen Empfehlung von MOH-Orientierungswerten“, die von der „Gemeinsamen Projektgruppe

MOH-Orientierungswerte“ unter Federführung des Lebensmittelverbandes Deutschland und der Vertreter der „Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)/Arbeitsgruppe Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB)“ erarbeitet wurde.

Das in besonderer Zusammenarbeit zwischen Überwachung und Wirtschaft realisierte Projekt fußt bis heute auf über 16.500 Einzeldaten aus unterschiedlichen Lebensmittelkategorien, die zusammengeführt und ausgewertet wurden. Die Daten stammen aus freiwilligen Eigenkontrollen sowie aus Untersuchungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und sind in der Aussagekraft einem nationalen Monitoring vergleichbar. Erstmals wurden im April 2019 gemeinsame Empfehlungen für lebensmittelgruppenspezifische „MOH-Orientierungswerte“, in Verbindung mit deren Definitionen und Auslegungen, veröffentlicht.

Diese aktualisierte Fassung der „MOH-Orientierungswerte“ (Stand September 2022) umfasst neun Produktkategorien und wurde auf bestimmte, beschriebene Produkte mit veganem und vegetarischem Charakter erweitert (keine Änderungen in der Produktgruppe Fisch). Der im Frühjahr 2022 erarbeiteten Fassung und Erweiterung wurde anlässlich der letzten Sitzung der ALB im September 2022 von Seiten der Bundesländer zugestimmt.

Damit wird das Projekt erfolgreich fortgesetzt und die Orientierungswerte werden als Bezugsgrundlagen zur Beurteilung von MOSH und MOAH auf ein breites Lebensmittelangebot erweitert. Der Lebensmittelverband und die LAV empfehlen gemeinsam die Nutzung der MOH-Orientierungswerte zur Beurteilung von Endverbraucherprodukten. MOH-Orientierungswerte sind immer in Verbindung mit der beschriebenen Definition anzuwenden:

„Die Werte geben eine Orientierung, welcher quellenunabhängige Gehalt an mineralölartigen Kohlenwasserstoffen (MOH als Summe aus MOSH und MOSH-Analogen (wie POSH, PAO, MORE) sowie MOAH in Lebensmitteln einer spezifischen Gruppe mit hoher statistischer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist als Ergebnis einer guten fachlichen Herstellungspraxis auf den verschiedenen Prozessstufen und aufgrund ubiquitärer Einflüsse. Werden Orientierungswerte überschritten, kann dies auf mögliche und gemäß der Guten Praxis gegebenenfalls vermeidbare Eintragsquellen im Rahmen der Herstellungs- und Verpackungsprozesse entlang einer Lieferkette hinweisen und Anlass für Ursachenforschung sein.

Bei der weiteren Beurteilung eines Produktes sind dessen

- Zusammensetzung, Art und Dauer der Verpackung, Mindesthaltbarkeit,

- Informationen über die Rohstoffsituation, über Verarbeitungsprozesse und Lebensmittelkontaktmaterialien auf allen Stufen sowie
- die Zweckbestimmung und die üblichen Verzehrmenngen zu berücksichtigen.“

Die Gemeinsame Projektgruppe arbeitet fortgesetzt daran, die bislang bestehenden Empfehlungen zu verifizieren und neue Kategorien unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Analytik und möglicher Rechtsetzung zu prüfen.

Verbot von Titan-dioxid (E 171)

Mit Verordnung (EU) 2022/63 der EU-Kommission vom 14.1.2022 erfolgt eine Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich des Lebensmittelzusatzstoffes Titandioxid (E 171). Mit dieser Verordnung werden u. a. die drei Einträge betreffend Titandioxid (E 171) als Lebensmittelzusatzstoff in der Kategorie 09.2 (Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstiere, verarbeitet) gestrichen.

Lebensmittel, die gemäß den vor dem 7.2.2022 geltenden Vorschriften hergestellt wurden, durften bis zum 7.8.2022 weiterhin in den Verkehr gebracht werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen sie bis zu ihrem Mindesthaltbarkeitsdatum – oder Verbrauchsdatum – auf dem Markt bleiben. Die Verordnung trat am 7.2.2022 in Kraft.

Zusatzstoffe für Kopffüßer

Mit Verordnung (EU) 2022/141 ändert die EU-Kommission den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Natriumcarbonaten (E 500) und Calciumcarbonaten (E 501) nur für gefrorene und tiefgefrorene Kopffüßer. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Höchstmenge für E 500 und E 501 jeweils mit quantum satis, wie in der Fußnote 95 angegeben, festgelegt und es wird geregelt, dass diese Zusatzstoffe nicht in Kombination mit Phosphorsäure – Phosphaten – Di- Tri- und Polyphosphaten (E 338 – 452) verwendet werden dürfen.

Zusatzstoffe für Thunfisch

Mit Verordnung (EU) 2022/1923 vom 10.10.2022 ändert die EU-Kommission den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Ascorbinsäure (E 300), Natriumascorbat (E 301) und Calciumascorbat (E 302) bei Thunfisch. Mit der vorliegenden Verordnung wird ein Höchstgehalt von jeweils 300 mg/kg (vormals: quantum satis) für die Verwendung der Zusatzstoffe Ascorbinsäure, Natriumascorbat und Calciumascorbat bei Thunfisch in den Lebensmittelkategorien 09.1.1 und 09.2 in Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 festgelegt. Die Verordnung trat am 31.10.2022 in Kraft.

Fisch aus Pflanzen Nachdem im Juni 2021 die Verbraucherzentrale Hamburg die Ergebnisse eines Vergleichstests von veganen und vegetarischen Fischalternativen getestet und unter anderem deren Nährstoffbilanzen und Preise verglichen hatte, hat am 4.11.2021 die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Studie über vegane Ernährung mit dem Titel: [Plant-based diets and their impact on health, sustainability and the environment](#) veröffentlicht. Laut WHO können stark verarbeitete pflanzliche Ersatzprodukte schädlich für die Gesundheit sein, da sie eine hohe Energiedichte, einen hohen Gehalt an Natrium, gesättigten Fetten und einfachen Zuckern aufweisen. Gleichzeitig seien sie arm an Ballaststoffen, Vitaminen und wichtigen Mineralien. Diese gesundheitsschädliche Kombination habe nichts mit dem Nährwert natürlicher Lebensmittel tierischen Ursprungs zu tun, die sie ersetzen sollen.

Anlass zur WHO-Studie war, dass in der europäischen Region der WHO immer mehr Menschen aus gesundheitlichen Gründen sowie aus ethischen Erwägungen zum Klimawandel und zum Tierschutz auf eine pflanzliche Ernährung umstellen. In einigen Ländern zeichnen sich gerade erst Veränderungen in den Ernährungsmustern ab, während in anderen dieser Trend rapide zunimmt. Dennoch sind die Erkenntnisse über die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen vegetarischer und veganer Ernährung nach wie vor unvollständig. Die Studie zeigt u. a. Wissenslücken in diesem Bereich auf.

Anfang November 2022 veröffentlichte das Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) einen Artikel über vegane Alternativen zu Fisch. Das BZfE zeigt Wege auf, wie es gehen kann, den Bedarf an wertvollen Nährstoffen aus Fisch zu decken und gleichzeitig die Ökosysteme der Meere zu schonen.

„Shrymps statt Shrimps“

Mitte Mai 2022 wurde bekannt, dass das Start-up-Unternehmen „Happy Ocean“ vegane Meeresfrüchte auf den Markt bringen will.

Fisch aus dem Labor

Am 26.4.2021 berichtete der NDR über die Entwicklung und Herstellung von zellbasiertem Fisch durch das Lübecker Start-up-Unternehmen „Bluu Biosciences“. Es wurde angekündigt, dass die Lübecker Forscher bis Ende 2023 einen Lebensmittel-Prototyp erstellen wollen. Die ersten Fischstäbchen aus dem Labor könnten dann 2025 auf den Markt kommen.

Am 14.9.2022 veröffentlichte das Nachrichtenportal „Hamburg News“ einen Bericht über das Berliner Start-up-Unternehmen „Bluu Seafood“, das mit der Herstellung von zellbasiertem Fisch in Hamburg beginnt. Bluu Seafood hat sich auf die kommerzielle Herstellung von kultiviertem Fisch spezialisiert. Dabei arbeitet das 25-köpfige Team aus Berlin an der Schnittstelle von Bio- und Lebensmitteltechnologie, um nachhal-

tige Fischprodukte herzustellen. Das Fraunhofer-Spin-off hat in der ehemaligen Marzipanfabrik in Hamburg-Altona einen neuen Standort eröffnet.

Feinkostsalate im Fokus

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat im Berichtsjahr Feinkostsalate mit Fisch und Fischereierzeugnissen auf Zusatzstoffe und Keimgehalte untersucht. Dazu schreibt das LAVES: „Von 230 untersuchten Feinkostsalatproben wurden insgesamt 8 lebensmittelrechtlich abweichend beurteilt. Davon war 1 Probe verdorben (sauer, gärig und im Geruch alkoholisch) und nicht zum Verzehr geeignet, es handelte sich um einen Flusskrebsscocktail aus der Bedientheke. Bei vier Proben handelte es sich um Kennzeichnungsmängel. Drei Beanstandungen wurden aufgrund von Irreführung ausgesprochen. Dabei handelte es sich um Matjessalat, der keinen echten/traditionellen hochwertigen Matjes enthielt. In keiner Probe sind krankmachende Keime wie Salmonellen oder Staphylokokken nachgewiesen worden.“

Stiftung Warentest

Die Stiftung Warentest hat im Mai 2022 die Untersuchungsergebnisse ihres Garnelen-Tests bekanntgemacht. „Edel und meist gut. Von Zuchtfarmen und als Wildfang aus dem Meer – 11 von 18 Produkten sind gut“.

Unter dem Link: <https://www.test.de/Ratgeber-Fischkauf-Arten-schuetzen-Qualitaet-erkennen-1746195-0/> veröffentlichte die Stiftung Warentest ferner ihre Empfehlungen zum Fischeinkauf, die sich im Wesentlichen auf den Ratgeber des WWF beziehen, aber auch auf die Datenbank „Fischbestände online“ verweisen.

Übersicht über Höchstwerte, Richtwerte und Mindestleistungsgrenzen

Auch im Berichtszeitraum 2022 sind die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Höchstwerten, Richtwerten und Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe in Fischen, Krebs- und Weichtieren weiter gewachsen.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat daher für seine Mitglieder die Übersicht mit sämtlichen zurzeit gültigen Höchst- und Richtwerten sowie Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe aktualisiert. Diese Übersicht enthält erstmals Höchstwerte für Tierarzneimittel. Diese Übersicht wird immer dann angepasst, wenn eine der dieser Übersicht zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Entscheidungen geändert wird.

Senkung der Referenzwerte für Chloramphenicol, Nitrofurane sowie Malachitgrün

Mit Verordnung (EG) Nr. 2019/1871 werden die Referenzwerte für Maßnahmen für nicht zulässige oder verbotene Substanzen um die Hälfte gesenkt. Parallel wurden die Vorschriften in Bezug auf die Leistungsgrenzen für Laboratorien mit DVO (EU) 2021/808 entsprechend angepasst. Diese Regelungen greifen ab dem 28.11.2022. Das bedeutet, dass bei der Beurteilung von Rückständen dieser Substanzen nunmehr niedrigere Grenzwerte zugrunde gelegt werden und z. B. eine Sendung von Fischereierzeugnissen dann bereits bei Nachweis von 0,15 µg/kg Chloramphenicol im Lebensmittel beanstandet werden wird.

Eine weitere Bedeutung haben diese neuen Regelungen für Sendungen von bestimmten Fischereierzeugnissen aus China (Erzeugnisse der Aquakultur, geschälte und verarbeitete Garnelen sowie Krebse der Art *Procambrus clarkii*, in natürlichem Süßwasser gefischt), denen gemäß Art. 3 Entscheidung der Kommission 2002/994/EG bei der Einfuhr ein Analysebericht beizufügen ist. Hieraus muss hervorgehen, dass vor Ausfuhr in die Union eine Laboruntersuchung auf die genannten nicht zulässigen Substanzen Chloramphenicol, Nitrofurane und ihre Metaboliten sowie Malachitgrün und Kristallviolett vorgenommen worden ist. Auch bei diesen Analysen sind zukünftig die neuen Leistungsgrenzen anzugeben, d. h., alle ab dem 28.11.2022 ausgestellten Analysenberichte bzw. Zeugnisse müssen die neuen Leistungsgrenzen angeben. Diese werden zumeist in der entsprechenden Dokumentation z. B. als „Results: < 0,3 µg/kg“ angegeben.

Richt- und Warnwerte der DGHM

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) „Mikrobiologische Richt- und Warnwerte für Lebensmittel“ befasst sich national mit der Erarbeitung von produktspezifischen mikrobiologischen Kriterien (Richt- und Warnwerte). In der Arbeitsgruppe sind vorwiegend Sachverständige aus den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelmikrobiologie vertreten; die Arbeitsgruppe agiert nicht im öffentlichen Auftrag, sie sieht sich den satzungsgemäßen Zwecken der DGHM als wissenschaftliche Gesellschaft verpflichtet. Insofern sind DGHM-Empfehlungen gutachterliche Stellungnahmen eines privaten Sachverständigen-Gremiums. Sie sind in keinem Fall rechtsverbindlich. Dennoch erlangen Richt- und Warnwerte der DGHM einen hohen Stellenwert als Beurteilungsgrundlagen von mikrobiologischen Befunden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, als Hinweis zur Verifizierung der Eigenkontrollen und insbesondere als Basis für Spezifikationen im wirtschaftsinternen Warenverkehr.

Die Ständige Arbeitsgruppe der DGHM hat im Berichtsjahr Richt- und Warnwerte für heißgeräucherte Fischerzeugnisse, ganze Fische und Teilstücke mit und ohne Haut veröffentlicht (07/2022).

Anorganisches Arsen

Anfang November 2021 veröffentlichte die DG SANTE einen Entwurf hinsichtlich einer Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006. In dem Entwurf sind Höchstgehaltsvorschläge für eine Vielzahl von Lebensmittelkategorien enthalten, unter anderem auch für Fische, Krebs- und Weichtiere, für die es bisher keine Höchstgehalte für anorganisches Arsen in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 gab. Nach gründlicher Prüfung des Verordnungsvorschlages musste festgestellt werden, dass die vorgeschlagenen Höchstgehaltsmengen nicht in jedem Fall eingehalten werden können und auch in Frage gestellt wurde, warum für bestimmte Fisch, Krebs- und Weichtierarten unterschiedliche Höchstgehaltsmengen festgelegt worden sind. Im Berichtsjahr haben daher die Unternehmen der Fischindustrie zahlreiche Untersuchungen durchgeführt und die Werte dem europäischen Dachverband der Verarbeitungsindustrie zur Verfügung gestellt. Insgesamt konnten dem Dachverband über 40 Ergebnisse übermittelt werden. Der Dachverband hat der EU-Kommission insgesamt Ergebnisse von über 600 Proben übermitteln können. Anfang Oktober 2022 wurde dann bekannt, dass die Aufnahme von anorganischem Arsen in die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 für Fische, Krebs- und Weichtiere ausgesetzt wurde und darüber erst Mitte 2023 erneut abgestimmt werden soll, wenn ausreichend repräsentative Untersuchungsergebnisse die vorgeschlagenen Höchstgehaltsmengen rechtfertigen.

Quecksilber in Fischen, Krebs- und Weichtieren

Ende November 2021 wurde bekannt, dass die „Working Group Industrial and Environmental Contaminants“ der EU-Kommission mit den EU-Mitgliedstaaten über einer Revision der Höchstgehalte für Quecksilber in Fisch und Fischereierzeugnissen und Salz beraten hat. Diese Beratung überraschte den Sektor, da ein früheres Vorhaben zur Revision der Höchstgehalte von der EU-Kommission im Herbst 2018 eingestellt wurde, weil sich die Mitgliedstaaten zum einen nicht auf einen Höchstgehalt für Haifisch und Schwertfisch einigen konnten und zum anderen Regelungen zur Umsetzung der Kontrolle von Verzehrsempfehlungen in Form einer Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 strittig blieben.

Im Vergleich zum zuletzt bekannt gewordenen Entwurf der DG SANTE haben sich kaum noch Änderungen bei den geplanten Höchstgehalten ergeben. Wie bereits in der Fassung Rev. 9 des Vorhabens der DG SANTE ausgeführt, soll der Höchstgehalt für Quecksilber in Haifisch und Schwertfisch von bislang je 1,0 mg/kg beibehalten werden. Ferner war die Einführung einer neuen Höchstmenge von 0,3 mg/kg für zahlreiche Fischarten davon abhängig gemacht worden, dass für Haie und Schwertfisch eine neue Höchstmenge von 2,0 mg/kg festgelegt würde. Nunmehr wird diese Erhöhung nicht mehr weiterverfolgt, aber ohne Not eine Verschärfung der Höchstmengen für zahlreiche andere Konsum-

fischarten eingeführt. Mit Verordnung (EU) 2022/617 wurde die Einführung der neuen Höchstmengengruppe von 0,3 mg/kg im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung trat am 3.5.2022 in Kraft.

Empfehlung zur Überwachung

Mit Empfehlung (EU) 2022/1342 vom 28.7.2022 informiert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten über ihre Empfehlung zur Überwachung von Quecksilber in Fischen, Krebs- und Weichtieren. Untersucht werden sollen sowohl Tiere aus Wildfang als auch aus Aquakultur (letztere sowohl konventionell als auch bio). Von Bedeutung ist dabei, dass neben dem Gehalt an Quecksilber auch der Gehalt an Methylquecksilber untersucht werden soll, da diese organische Quecksilberverbindung toxischer als anorganisches Quecksilber ist. Dies dürfte darin begründet sein, dass auf Ebene des Codex Alimentarius die Höchstgehalte für Quecksilber in Fischen für Methylquecksilber gelten, während in der EU bislang der Gehalt an Gesamtquecksilber geregelt ist. Die Monitoring-Empfehlung gilt für die Jahre 2022 bis 2025. Die EU-Mitgliedstaaten werden weiterhin aufgefordert, nationale Verzehrsempfehlungen für Fisch, Krebs- und Weichtiere zu entwickeln, um Verbraucher vor einem erhöhten Verzehr von Produkten mit hohen Quecksilbergehalten zu schützen.

Verzehrsempfehlungen

In Deutschland gibt es diese Verzehrsempfehlungen seit vielen Jahren, die vom Bundesumweltministerium veröffentlicht werden. Darin wird „Schwangeren und Stillenden empfohlen, bezüglich ihres Fischverzehrs hauptsächlich Fischarten zu verzehren, die in der Regel vergleichsweise geringe Gehalte an Quecksilber enthalten, und den Verzehr der nachstehend genannten, auf dem deutschen Markt potentiell höher mit Quecksilber belasteten Fische (und Erzeugnisse daraus) zu vermeiden:

- Haifisch (im Handel auch als Schillerlocken erhältlich),
- Buttermakrele,
- Aal,
- Steinbeißer,
- Schwertfisch,
- Weißer und Schwarzer Heilbutt,
- Hecht,
- Seeteufel,
- Thunfisch sowie
- Rotbarsch.“

Listerien

Auf einer Sondersitzung am 9.6.2022 hat die Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) den Abschlussbericht der Projektgruppe zur Überprüfung der Eigenkontrollsysteme nach Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 zur Kategorisierung von Lebensmitteln im Hinblick auf das Vermehrungspotential von Listerien unter besonderer Berücksichtigung

von Challenge-Tests und weiteren Verfahren nach Anhang II dieser Verordnung vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen. Die AFFL empfiehlt die Anwendung durch die Bundesländer.

Im Hinblick auf Fragen zur Auslegung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 vertritt die AFFL folgende Auffassung:

- „1. Gemäß Anhang I Kapitel I Fußnote 8 können Produktkategorien (engl. Sprachfassung), d. h. Lebensmittel mit vergleichbaren Merkmalen (Zusammensetzung, Herstellungsverfahren, pH- und aW-Wert, ggf. Einsatz von Zusatz- oder Konservierungsstoffen etc.), vorbehaltlich einer wissenschaftlichen Begründung der Eigenschaft ‚Lebensmittel, die die Vermehrung von *L. monocytogenes* nicht begünstigen können‘ in die Lebensmittelkategorie 1.3 eingestuft werden. Abweichend von der Auslegung des EU-Referenzlabors im Technical Guidance Document on challenge tests and durability studies for assessing shelf-life of ready-to-eat foods related to *Listeria monocytogenes*, Version 4 - 2021 (EURL TGD Lm V4) ist ein Challenge-Test zum Wachstumspotential mit dem Ergebnis $D \leq 0,5$ als nicht ausreichend für die Einstufung von einzelnen Lebensmitteln eines Lebensmittelunternehmens in die Lebensmittelkategorie 1.3 zu betrachten.
2. Der Grenzwert für Lebensmittel ‚100 KbE L.m./g bis zum Ende der Haltbarkeit‘ bezieht sich nicht auf einen Messwert zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen Ende der Herstellung und Ende der Haltbarkeit, sondern besteht aus der Kumulation von Messwert und der zu erwartenden Vermehrung bis zum Ende der Haltbarkeit. Nach Fußnote 5 des Anhangs I Kapitel 1 kann der Unternehmer Zwischengrenzwerte während des Verfahrens festlegen, die niedrig genug sein sollten, um zu garantieren, dass der Grenzwert von 100 KbE L.m./g am Ende der Haltbarkeitsdauer nicht überschritten wird.
3. Die AFFL empfiehlt für Lebensmittel, in denen während der Haltbarkeitsdauer ein begrenztes Listerienwachstum anzunehmen ist, dass die verantwortlichen Lebensmittelunternehmer (LMU) entsprechende Zwischengrenzwerte für die Durchführung von Eigenkontrollen am Ende der Herstellung festlegen, um eine angemessene Bewertung der Sicherheit von kontaminierten Partien treffen zu können.

Ferner vertritt die AFFL die Auffassung, dass die Einrichtung eines Expertengremiums aus Ländervertretern, Vertretern des BfR und ggf. des MRI sowie ggf. von Universitäten und privaten Experten geeignet wäre, um weitere Aufgaben wie Erstellung von Listen von Lebensmitteln mit vergleichbaren Merkmalen sowie Erarbeitung von Handreichungen für die Überwachungsbehörden der Länder zu übernehmen.

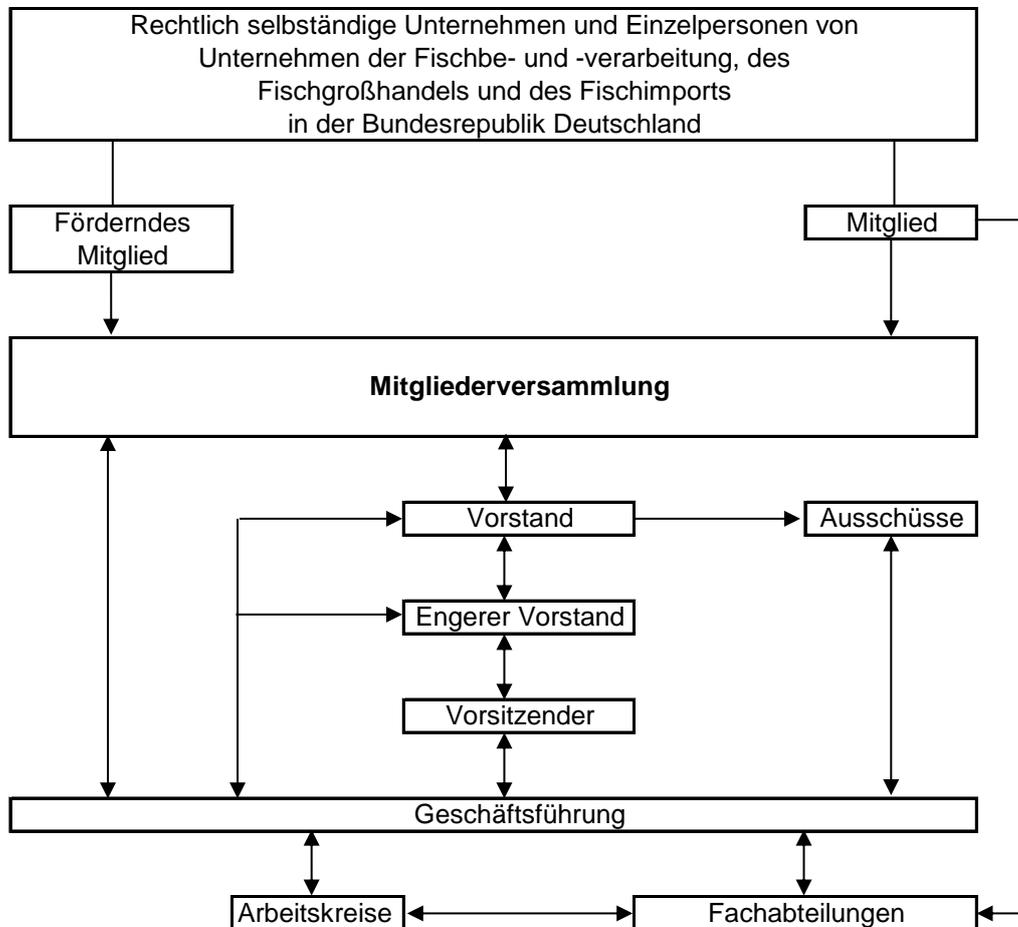
Bezug auf die Bedeutung von Mikroplastik für die öffentliche Gesundheit auf.

Allgemeiner Anhang

1. Organisation des Bundesverbandes
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick

**Organisation des Bundesverbandes
der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

Stand: 1. Januar 2023

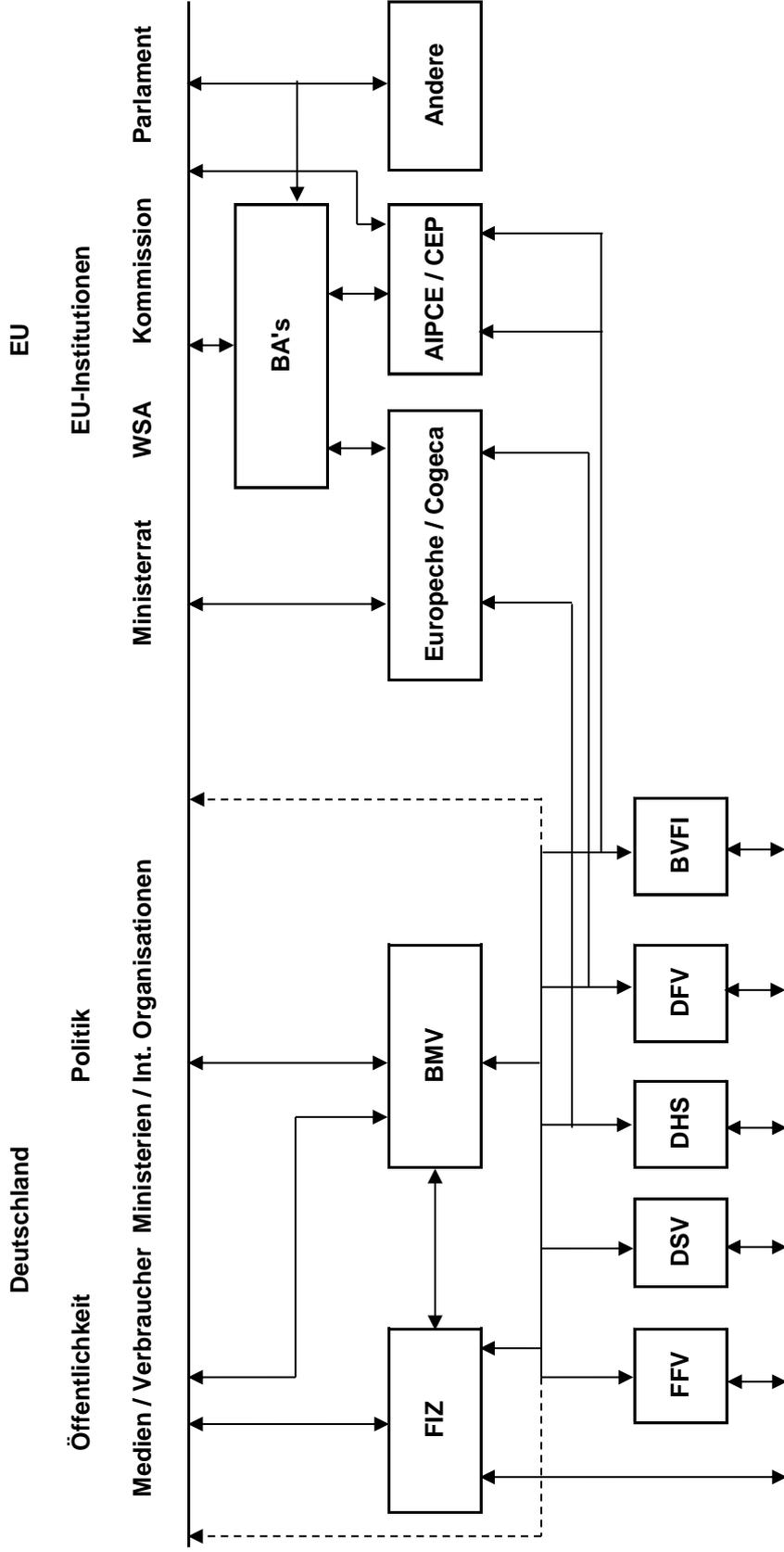


Ausschüsse:

- Digital
- WITEA

- Fischdauerkonserven
- Fischfeinkost
- Fischgroßhandel
- Frisch- und Salzfish
- Krabbenerzeugnisse
- Marinaden, Salate
- Räucherseelachs
- Räucherwaren
- Tiefgefriererzeugnisse

Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick



FISCHWIRTSCHAFT

- DHS = Dt. Hochseefischereiverband
- DFV = Dt. Fischereiverband
- BVFI = Bundesverband d. dt. Fischindustrie u.d. Fischgroßhandels
- FFV = Fischfach Einzelhandelsverband
- DSV = Deutscher Seafood Verband e. V.
- BMV = Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V.
- FIZ = Fisch-Informationszentrum e. V.
- Europeche = EU-Fischereiverband
- Cogeca = EU-Genossenschaftsverband
- AIPCE = EU-Fischindustrieverband
- CEP = EU-Fischhandelsverband
- BA's = EU-Beratende Ausschüsse

Impressum

Bundesverband der
deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Tel.: +49 40 381811

Fax: +49 40 3898554

info@fischverband.de

www.fischverband.de

Amtsgericht: Hamburg

eingetragen unter: VR 4438

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Matthias Keller



MIX
Papier aus verantwor-
tungsvollen Quellen
FSC® C058884